4474
Bibl.Mont.
(3

<36602191350010

<36602191350010

Bayer. Staatsbibliothek

Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze

zum
gemeinnützigen Gebrauch
nach alphabetischer Ordnung
herausgegeben

von
Judas Thaddäus Zauner,
beyder Rechte Licentiat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dritter und letzter Band
nebst einem doppelten Anhange.

Salzburg, 1790.
In der Mayerischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
zum dritten und letzten Band.

Dieser Band erscheint etwas später, als ich es Anfangs vermuthet hatte; allein eben dadurch hat er an Vollständigkeit gewonnen, weil indessen nicht nur einige neue Gesetze erschienen, sondern mir auch seitdem mehrere ältere, nicht unwichtige, besonders in das Kameralfach einschlagende Verordnungen mitgetheilet worden sind. Ueberzeugt, daß, bey allem Gebrauche der Privatsammlungen, meine Arbeit doch immer mangelhaft und unzulänglich bleiben würde, nahm ich mir die Frey-

heit, den Hochfürstl. Hofrath durch eine schriftliche Einlage vom 7 Jun. des vorigen Jahres zu bitten, daß mir in der dortigen Registratur die Verzeichnisse der Landesverordnungen zur Einsicht vorgeleget, und von den mir noch abgängigen, in meinen Plan gehörigen Stücken gegen Gebühr Abschriften ertheilet werden möchten. Die Entschliessung, welche nach einigen Monaten auf diese Bitte erfolgte, will ich hier wörtlich einrücken; aber nicht, als ob ich dagegen an das Publicum appelliren wollte, nein, sondern nur, damit man wisse, daß ich, um meinem Werke den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu geben, alles gewagt, und mich sogar der Demüthigung, einen abschlägigen Bescheid zu erhalten, ausgesetzet habe. Sie lautet also:

„In Consil. Aulico Salisburg. 18. De-
„cembr. 1789.

„Recapitulirt ex relatis, und dem Secreta-
„rio Strasser zu seiner Einsicht, hingegen
„aber dem Licentiat Zauner zu bedeuten,
„daß Ihm dermalen von höchsten Ort aus
„in seiner Bitte nicht willfahret worden
„sey.“

Mir

Mir ziemet es nicht, in die Gründe dieser Abweisung hineinzugehen; nur aber kann ich den Wunsch nicht bergen, daß man den, in der Theorie schon längst entschiedenen, Werth der Publicität [a] auch in der Praxis aner-

)(3 kennen,

a) Ueber diesen Gegenstand, besonders über die Publicität der Finanzen findet sich eine herrliche Bemerkung in dem Aufsatze: **Ueber den Geist des Aufruhrs am Rheinstrome**; im neuen deutschen Zuschauer Band II. Heft IV. S. 80. Indessen hat die Publicität allerdings ihre Gränzen, deren Ueberschreitung oft in ein wahres Staats-Verbrechen ausarten kann. Man sehe **Aug. Fried. Schott** de disputatione super causis illustribus a privato auctore caute instituenda (Lips. 1789.) und einen Auszug daraus in **Klübers** kleiner jurist. Bibliothek Band IV. S. 222 — 228. Freylich scheint dieser verdienstvolle Gelehrte, vielleicht aus patriotischer Abneigung gegen die, mit Brittischem Geiste beseelten Journalisten von Göttingen, die schon manchen Ausfall auf Sachsen gemacht haben, die Publicität und Freyheit, über Staatssachen zu urtheilen, etwas zu sehr eingeschränket zu haben. Allein hier kömmt es eigentlich nur auf die Frage an, ob es nicht einige Gesetze gebe, deren Kenntniß dem Volke verborgen bleiben müsse; oder ob nicht wenigstens geheime Instructionen für Richter und Beamte zulässig seyen. Der Königl. Preussische Kammer-

kennen, oder doch wenigstens einmal aufhören möchte, Dinge zu verheimlichen, die ihrer Natur nach öffentlich seyn sollten.

Ob ich nun gleich nicht so glücklich war, die gehoffte öffentliche Unterstützung zu erhalten; so schmeichle ich mir dennoch, das Wichtigste und Allgemeinbrauchbarste der noch geltenden vaterländischen Gesetzgebung geliefert, und hiemit den Zweck den ich mir bey meiner Arbeit vorgesetzet habe, so ziemlich nahe erreicht zu haben. Uebrigens gedenke ich dieses Werk nicht weiter fortzusetzen; wenn aber das von mir angekündigte **Magazin der neuesten Gesetzgebung, besonders von Oberdeutschland**, b) der

---

mergerichtsrath **Ernst Ferd. Klein** verwirft diese Instructionen, und erkläret schlechterdings alle gesetzliche Vorschriften für fehlerhaft, welche so beschaffen sind, daß deren Bekanntmachung dem Staate schaden könnte. Man sehe dessen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten (Berlin 1788.) Band II. Nr. I. Mein Glaubensbekenntniß über die Publicität, oder, wie **Campe** dieses Wort verdeutschet, Oeffentlichkeit der Gesetze habe ich schon im Vorberichte zum II. Bande abgeleget; und vielleicht werde ich meine Gedanken darüber bey einer andern Gelegenheit noch ausführlicher entwickeln.

b) der bisherigen Hindernisse ungeachtet, entweder in den versprochenen Stücken, oder etwa in einer größern Lieferung allenfalls, noch zu Stande kommen sollte; so werden darinn die künftigen Salzburgischen Verordnungen, soviel mir deren bekannt werden, freylich auch immer einen vorzüglichen Platz erhalten.

In dem Vorbericht zum ersten Bande versprach ich, meine Sammlung nicht nur mit ei-

---

b) Die Ankündigung davon ist nicht nur einzeln gedruckt, sondern auch in einige periodische Blätter, z. B. in das Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1789. Nr. 123. S. 1023. eingerückt worden. Ungefähr vor ein Paar Jahren kündigte auch Herr D. Schmelzer zu Göttingen ein ähnliches Magazin an. Die Geschicklichkeit des Herausgebers erregte große Erwartungen; und doch ist, soviel ich weiß, bis jetzt noch kein Stück herausgekommen. Schon vorhin hatte der verstorbene Hofkammerrath **Boell**, einen fast gleichen Gedanken, welchen er auch wirklich auszuführen anfieng; denn es erschien von ihm: **Journal der Gesetzgebung des achtzehenden Jahrhunderts.** Erstes Stück. Frankfurt und Leipzig 1786. in 8. (64 Seiten). Allein schon mit diesem Stücke hörte dasselbe auf. Diese Gattung von Journalen scheint demnach auf deutschem Grund und Boden nicht recht gedeihen zu wollen.

nem allgemeinen Sachregister, sondern auch mit einer systematischen Uebersicht aller abgekürzten Verordnungen zu beschließen. Ueber die Weglassung des erstern habe ich mich schon im Vorbericht zum zweyten Bande erkläret; und vielleicht würde es nicht einmal wohlgestanden haben, wenn ich über ein Register noch ein Register verfertiget hätte; denn im Grunde ist mein Auszug doch auch nur ein Register, oder wenn man lieber will, ein sogenanntes Repertorium reale. Was hingegen die systematische Uebersicht betrifft, so scheint sie mir jetzt mit größern Schwierigkeiten verknüpfet zu seyn, als daß ich mir dieselbe auf eine Art, welche des Beyfalls der Kenner nicht unwürdig wäre, auszuführen getrauete. Hätte man einmal ein vollständiges System des gesammten deutschen Privatrechts überhaupt; so würde es vielleicht nicht mehr so viel Mühe kosten, nach diesem Leitfaden auch die besondern deutschen Provinzialrechte zu ordnen. Aber leicht wäre diese Arbeit auch dann noch nicht; denn was der vortrefliche Präsident von Tevenar von den deutschen Landesgesetzen überhaupt schreibt c),

das

c) In der Theorie der Beweise im Civilproceß (Magdeburg und Leipzig 1780.) S. 247.

das gilt auch von den Gesetzen meines Vaterlandes. Einzelne Verordnungen finden sich darunter, welche als Muster legislatorischer Weisheit aufgestellet zu werden verdienen; aber im Ganzen genommen fehlt es ihnen an Vollständigkeit, Ordnung, an der rechten Höhe und einer hinlänglichen Bestimmung. Es ist oft sichtbar, daß individuelle Umstände zu vielen Einfluß dabey gehabt haben. Weßhalb dieselben, um in ein System zu passen, und um ein ordentliches, zusammenhängendes Gesetzbuch miteinander auszumachen, so wie die Erze in den Gesteinen, zuvor in den Schmelzofen und auf den Garherd gebracht, von unnützen Zusätzen geläutert, generalisirt und ergänzet werden müßten. Wäre aber auch diese Arbeit geschehen, so würde aus dem Product dennoch kein Ganzes entstehen, sondern man würde höchstens nur den vierten oder fünften Theil von einem Ganzen erhalten; die übrigen Theile würden in Gewohnheiten, in dem Römischen Rechte u. s. w. gesucht werden müssen. Mithin würden noch immer Contraste, Spannungen, Lücken und Verwirrungen zurückbleiben. Dieß sage ich nicht, um die Gesetzge-

bung meines Vaterlands herabzuwürdigen, sondern nur um zu zeigen, daß es so leicht nicht ist, wie etwa einige glauben und ich vor 5 Jahren selbst geglaubt habe, einzeln erschienene Verordnungen in ein System zu bringen. Indessen würden mich diese Schwierigkeiten doch kaum abgeschreckt haben, mich der im Vorbericht zum ersten Bande gemachten Zusage wenigstens in so weit zu entledigen, daß ich, anstatt der dort versprochenen systematischen Uebersicht, vielmehr einen **Grundriß des Salzburgischen Privatrechtes** zu entwerfen versuchet hätte, wenn mir die im Junius 1788 nachgesuchte Erlaubniß, über das Vaterländische Recht öffentliche Vorlesungen zu halten, ertheilet worden wäre; denn ich glaubte, daß es Salzburg eben so gut, wie manche andere deutsche Provinz, verdiente, auf seiner Universität einen besondern Lehrstuhl des einheimischen Rechtes zu haben; und vielleicht würden diese Vorlesungen nicht ohne Nutzen gewesen seyn.

Uebrigens erinnere ich noch, daß der, von mir schon in der Leipziger Michaelismesse 1788 angekündigte, **Versuch eines Salzburgischen gerichtlichen Idiotikons**, zu welchem mich der freund=

freundschaftliche Wink eines wackern Recensenten [d] vorzüglich aufgemuntert hat, wahrscheinlich noch in diesem Jahre erscheinen wird. Er soll zwar hauptsächlich nur ein Nachtrag zu meinem Auszuge der Salzburgischen Landesgesetze seyn; da ich aber hoffe, daß er auch solchen Sprachforschern, die keine Juristen von Profession sind, und denen daher an der Kenntniß des besondern deutschen Privatrechtes eben nicht viel gelegen seyn mag, nicht ganz unwillkommen seyn werde; so habe ich mich entschlossen, denselben besonders abdrucken zu lassen.

Salzburg im May 1790.

Zauner.

d) In der allgemeinen Litteraturzeitung 1788. Nr. 48. S. 514.

Inhalt
des dritten und letzten Bandes.

Abschriften. . . S. 1
Abzuggeld. . . 2
Accise - Aufhebung. . 3
Actenversendung. . . 4
Advocaten - Ordnung. . 4
Aerzte, unbefugte . 10
Amtsausgaben. . . 10
Amtsausstände. . 11
Amtshinterstand. . . 16
Amtsrechnungen. . 16
Amtsuntersuchung. . 17
Augenschein. . . 18
Auswanderung der Unterthanen. . 18
Auswechselung der Amtsgelder. . 21
Backöfen. . . 22
Beamte. . . 22
Bedrückung der Unterthanen. . 22
Befehlsabschriften. . 22
Begünstigungen, geistliche. . 23
Beherbergung fremder Personen. 23
Beschwerschriften der Gemeinden. 23
Beurlaubung der Soldaten. . 24
Beutellehen. . . 25
Bierumgelds - Befreyung. . 29
Brechelstuben . 30
Brod. . . . 30
Buch-

Buchdrucker . . 34
Buchführer . . 35
Cassa = Eingriffe. . 37
Communhausung . 39
Defensio inquisitorum. - 40
Deserteurs, ausländische. . 40
Deserteurs, inländische. . 42
Diäten . . 43
Diebstahls = Protokoll. . 44
Dispensationen, päbstliche . 44
Durchmarsch = Ordnung. . 44
Eheversprechen. . 56
Eichbäume. . . . 57
Eichtbriefe . . 57
Einbrüche . . 57
Einquartirung der Soldaten. . 58
Feuerbeschau. . . 58
Feyertage, abgebrachte. . 59
Forsttage . . 61
Fremdlinge. . 62
Freywälder. . . 64
Früchte auf dem Felde. . 65
Gelderlag zum Generaleinnehmeramt 65
Gemeinden . . 65
Gerhabsetzung. . 66
Getreid, angebautes . 67
Gnadengeld. . 67
Gutmachung aus eignen Mitteln 68
Handwerksbursche. . 68
Hausiren . . 69
Hofämter . 71
Hofkammer = Registratur . 72
Holzforstung. . . 73
Holzhandel . . 74
Holzmaß. . . . 75

Holzschläge. . . 76
Holzverwilligung. . 76
Hunde . . 77
Hypotheken, stillschweigende . 78
Jäger. . 78
Installations-Mahlzeiten. . 80
Inventuren bey Austragsleuten. 81
Inventuren bey Eheleuten, wovon nur Eines am Urbar steht. . 81
Inventurs-Deputate. . 82
Justizpflege. . . 83
Kameral-Einkünfte. . 83
Karten, s. Spielkarten.
Kerker . . 86
Kleyen. . . 87
Krämer. . 88
Kriegsrath. . . 88
Kupfer . . . 89
Landes-Repartition. . 90
Lehen. . . 90
Maißen. . 90
Märkte. . 91
Medaillen. . . 91
Mehlpreis. . . 92
Nachdruck der Bücher. . 92
Nachsteuer. . 92
Nachtzettel. . . 92
Notulbücher. . 92
Offiziere, commandirende. . 97
Pfandgeld. . . 98
Präcedenzordnung. . 100
Processe. . 100
Pulvermacher-Ordnung. . 101
Quartierordnung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg. . 105

Quack-

Quackſalber. . . 104
Rangordnung. . . 109
Raubereyen. . . 114
Rauchfangkehren. . 114
Regiſtraturen. . 114
Rekruten. . 115
Saliterordnung. . 115
Schadensbeſchreibung. . 124
Scheibenſchießen . 130
Sections = Deputat. . 130
Sittenordnung. . 131
Soldaten, inländiſche. . 140
Spielkarten. . . 140
Sponſalien, ſ. Eheverſprechen.
Steuer = Deputate. . 141
Taggelder. . . 145
Tanzordnung. . 145
Taxordnung für die Grundherrſchaften. 150
Transmiſſio Actorum. - 152
Uebernehmung der Unterthanen. 153
Vergleiche in Waldſachen. . 157
Vermächtniſſe zu milden Orten. 157
Verſtandenes Vieh. . 162
Verſtückungen. . . 162
Verſtümmelung des Leibes. . 162
Vertagte Renten. . 163
Vertheidigung in peinlichen Sachen. 163
Vieh, krankes. . . 164
Vieh = Verſchwärzungen. . 165
Umgeldsabſchreibung. . 166
Umgeldsrechnungen. . . 167
Vorkäuferey . 180
Vormundſetzung. . 181
Wachtgeld der Gerichtsdiener. . 181
Waldveräuſſerung. . 182
Waſenhäge. . 183

Wassergebäude. = = 183
Wetterläuten. = = 184
Wilddieberey. = = 186
Wildhäute. = = 187
Wittwengehalt. = = 188
Zahlungen aus den Amtskassen. = 188
Zehendnachlaß. = = 189
Zehendordnung. = 189
Zulehen. = = 192

Erster Anhang.

Hofrathsordnung vom Jahre 1754. nebst Vorschriften, wie sich ein Hofraths = Commissär bey Installationen zu verhalten hat. 207

Zweyter Anhang.

welcher Auszüge aus Salzburgischen Schriftstellern enthält, in so weit solche in die vaterländische Rechtsverfassung einschlagen.

I. Umfang der akademischen Gerichtbarkeit. 231
II. Die Wirthe sollen den Studenten nicht zu viel borgen. = 232
III. Wenn der Unterrichter in Erstattung des Appellationsberichtes saumselig ist, so muß der Appellant wider den Lauf der Nothfrist protestiren. = = 232
IV. Bey privilegirten Personen ist der hochfürstliche Hofrath das forum rei sitae. 233
V. Zur Verjährung einer sogenannten servitutis discontinuae wird eine unvordenkliche Zeit erfordert = 234
VI. Ohne grundherrliche Einwilligung können die Erbrechtsgüter mit keiner Dienstbarkeit beleget werden. = = 235
VII. Die Vermächtnisse zu milden Orten sind auch ohne Zeugen gültig. = 236

Abschriften.

1) Sollen die Beamten alle Befehle, welche den Unterthanen vorzuhalten sind, ihnen nicht allein deutlich vorlesen, sondern davon auch jedesmal eine Abschrift unentgeldlich und ohne Taxe *) aushändigen; ausser es wäre in den Befehlen eine oder die andere Stelle enthalten, welche den Unterthanen aus gewissen Ursachen nicht zu eröffnen, sondern geheim zu halten wäre. Dergleichen Stellen haben die Beamten sowohl im Ablesen, als in der Abschrift auszulassen.

2) Sollen in Proceßsachen den Parteyen die Original-Einlagen und Schriften, welche ihnen zur Einbringung ihrer Gegennothdurft vorzuhalten sind, allezeit gegen Rückgabe (Reproduction) im Original zugestellet, und dieselben zur Auslösung einer Abschrift, wenn sie nicht besonders begehret wird, keinesweges angehalten werden. Verordn. vom 12 Jänner 1665.

Abzug-

*) Itzt werden dergleichen Abschriften nicht mehr unentgeldlich ertheilt. S. Taxordnung Nr. 27 und 28. im II Band S. 216.

Abzuggeld.

Da der Erzbischof und Landesfürst jene zwey Drittheile von den Abzuggeldern, die bisher zur hochfürstl. Hofkammer verrechnet worden sind, nunmehr der Landschaft, laut der unterm 4 dieses Monats an die Hofkammer erlassenen Signatur, zu dem ehevor dahin eingegangenen Drittheil *) beygeleget, und folglich derselben für die Zukunft die sämmtlich fallenden Abzuggelder mit dem Bedinge gänzlich überlassen hat, daß dagegen die Landschaft nicht nur die bisher von dem hochfürstl. Hofzahlamt entrichteten zwey gewöhnlichen Wetzlarischen Kammerzieler künftighin zu bezahlen übernehmen, sondern auch die zu Anfange Nativitatis B. V. Mariae 1719 dießfalls gemachte und noch im Ausstande haftende Erhöhung †) ohne weiteren Entgeld der hochfürstl. Hofkammer gebührend abführen, und sofort die von Zeit zu Zeit verfallenden Kammerzieler völlig allein bezahlen

*) Vergleiche damit die Anmerkung zum Art. Nachsteuer im II Band S. 119. und die im Nachtrage des nämlichen Bandes S. 434. befindliche Verordnung vom 28 Jun. 1595. als wodurch das Abzuggeld zuerst eingeführt wurde. Alle diese Data zusammen genommen geben eine kurze Geschichte der Nachsteuer in Salzburg.

†) Seit dieser Erhöhung bezahlt Salzburg zur Unterhaltung des Kammergerichts auf eine Frist oder Ziel 913 fl. 9 kr. mithin in beyden Jahresfristen Annuntiationis und Nativitatis 1826 fl. 18 kr. und zwar seit dem Jahre 1780. im 20 fl. Fuß. S. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia §. 319. Not. (p) S. 483.

bezahlen solle: so wird diese landesfürstliche Entschließung mit der Verordnung bekannt gemacht, daß künftig die in dieser Materie zu erstattenden Berichte und Bittschriften an die Landschaft gerichtet, und die eingehenden Abzuggelder derselben völlig zugesendet und verrechnet werden sollen. Verordn. vom 14 Jul. 1730.

Accise-Aufhebung.

Da nunmehr zwischen Einnahme und Ausgabe des Erzstiftes das erforderliche Verhältniß wieder hergestellet ist; und daher sowohl die landesfürstliche Kameralkasse, als die landschaftliche Steuerkasse, wenn sie vom Drucke ausserordentlicher Ereignisse und Ausgaben verschonet bleiben, sich selbst mit ihren ordentlichen Einnahmen bedecken können: so wird hiemit die landesfürstliche Versicherung ertheilet, daß mit dem Ende dieses Jahres (1789) die unter dem Namen einer Accise auf alle Gattungen des Getränkes gelegte Abgabe *) für dermal gänzlich

*) Diese ausserordentliche Abgabe wurde im Jahre 1775 eingeführet. S. den II Band Art. Accise S. 3. — Mit solchen ausserordentlichen Abgaben waren die Unterthanen des Erzstiftes in diesem Jahrhundert schon öfters beleget worden. Im Jahre 1734 den 16 August wurde, neben dem bereits bestehenden Accis, noch überhin eine sogenannte Feuer- oder Heerdsteuer ausgeschrieben; und im Jahre 1751 den 19 Juny kam eine Kopfsteuer zu Stande, von welcher selbst die Dienstbothen, Tagwerker und Kinder, die schon das zehnte Jahr erreichet hatten, nicht befreyet waren. Die Dauer dieser Steuer war auf vier Jahre bestimmet.

lich aufhören, und alle Unterthanen ohne Ausnahme derselben mit dem Tage selbst, ohne weitere Erklärung, enthoben seyn sollen. Verordn. vom 10 October 1739.

Diese Verordnung steht im Salzburger Intelligenzblatt 1789. St. XLII. S. 656.

Actenversendung, s. Transmissio actorum.

Advokaten=Ordnung. *)

1) Sollen bey dem hochfürstl. Hofgericht in streitigen Parteysachen, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, sie mögen gleich in erster Instanz zu diesem foro gehörig, oder durch Appellation oder Weigerung dahin gediehen seyn, und entweder summarisch oder durch ordentliche Prozesse zu verhandeln kommen, keine Prokuratores, Notarien, oder Stuhlschreiber, sondern allein die bey dieser hohen Stelle aufgenommenen, und daselbst beeidigten Advokaten den Parteyen zu patrociniren, zu schreiben, und gerichtlich zu dienen befugt seyn. Es sind daher alle von anderen Prokuratoren, Notarien und Stuhlschreibern in dergleichen streitigen Parteysachen einkommende Schriften entweder gar nicht anzunehmen, oder wenigstens nicht anzusehen, und ohne Entschließung liegen zu lassen. Eben dieses sollen

*) Die ältere Advocaten=Ordnung vom 28 Septembr. 1678 findet sich im II Band dieses Auszugs S. 7 — 10.

sollen also die Procuratores, Notarien und Stuhl-schreiber den Parteyen bey Ansuchung ihres Patrocinii zur Warnung anzudeuten gehalten, widrigenfalls aber ihnen die eingenommenen Schreiberey-Verdienste nebst andern verursachten Unkosten und Versäumnissen zu erstatten schuldig seyn, bey öfterer Uebertretung aber noch schärfer gestraft werden. Jedoch soll ihnen in Gnaden- und andern Sachen, die keine Streitigkeit betreffen, bey dem hochfürstl. Hofgericht den Parteyen zu schreiben und zu dienen erlaubt seyn.

2) Sollen die Advocaten alles dasjenige, was ihnen sowohl vermöge der geschriebenen Rechte, als auch kraft der Salzburgischen Civilordnung *) und nach Inhalt der von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen obliegt, jederzeit auf das genaueste beobachten, besonders aber die Parteyen in keine vergebliche Unkosten und Versäumnisse verleiten, und daher weder wissentlich entschiedene Sachen von neuem rege machen, noch andere ungegründete Händel annehmen, sondern vorläufig die Merita Causae wohl untersuchen, und wenn sie solche ungegründet oder unbillig finden, die Parteyen von dergleichen Rechtsführungen selbst abmahnen, in billigen Sachen aber ihnen fleißig dienen, ihre Schriften deutlich und klar, besonders in Darstellung des facti, einrichten, und sich dabey von unnöthigen, nur zur Vergrößerung ihrer

*) Diese steht im I Band dieses Auszuges unter dem Artikel: Proceßordnung S. 147 — 160.

Verdienste abzweckenden, Weitläuftigkeiten und Wiederholungen, und von Anführung überflüßiger und undienlicher Rechtsstellen, vorzüglich aber von allen hitzigen und ehrenrührischen, zur Sache nicht dienenden, Anzüglichkeiten, um so gewisser enthalten, als dergleichen Vergehungen vermittelst Zerreissung oder Wiederhinausgebung solcher Schriften, oder auf eine andere Art geahndet werden sollen. Jmgleichen haben die Advocaten die Fatalien und Fristen genau zu beobachten *), und ihrerseits die Beschleunigung der Justiz und Endigung der Processe beständig zu befördern.

3) Haben alle Parteyen, Advocaten, Procuratoren oder andere Schreiber über ihre, sowohl in Gnadensachen, als in streitigen Handlungen eingereichte Memorialien und andere Schriften die ausgefallenen Resolutionen, Verbescheidungen, Decrete oder andere Geschäfte selbst zu sollicitiren, und bey der Hofrathskanzley gegen Bezahlung der Taxe †) zu erheben, und wo es nöthig ist, dem Gegentheile zuzustellen, oder zustellen zu lassen, und wenn sie einige Monitorien überreichen, de legitime facta Insinuatione prioris Resolutionis durch Scheine oder durch andere glaubwürdige Proben um so gewisser zu dociren, als widrigenfalls in Sachen weiter nichts

*) S. den II Band dieses Auszuges Art. Fristversitzungen S. 73.

†) Die Auslösegelder sind seitdem aufgehoben worden. S. den II Band Art. Hofrath S. 90.

nichts verfüget, sondern in contumaciam, oder gar ad Exsecutionem verfahren werden soll.

4) Wird zu Verhütung verschiedener Unordnungen und Parteylichkeiten allen Kanzleyverwandten ernstlich und bey schwerer Ahndung verbothen, ausser den ex officio ergehenden Geschäften den Parteyen, besonders in Streitsachen einige Expeditionen weder selbst zuzutragen, noch durch andere zuzuschicken. *) Verordn. vom 28 März 1730.

* * *

Da die Verkürzung des Rechtsganges vordersamst von Instruirung des Processes, diese aber großentheils von der Thätigkeit der Parteyen und ihrer Sachwalter abhängt, so wird den Advocaten aufgetragen, daß sie bey ihren aufhabenden Pflichten, mithin bey schwerster Verantwortung die Termine genauest beobachten, folglich von Dilationsgesuchen sich ohne höchste Noth enthalten, und die Contumaz des Gegentheils nicht über 10 Tage anzuklagen verziehen sollen. Ueberhaupt aber werden sie dahin aufgemahnet, daß sie sich möglichst bestreben, damit das End eines Appellations-Processes, so viel an ihnen liegt, nicht über Ein Jahr verlängert werde, und jene Rechtshändel, welche in via simplicis Querelae, das ist, in erster Instanz, wie auch in

*) Auf Anlangen der Advocaten ist gegenwärtige Verordnung, zu Folge einer hofräthlichen Signatur vom 14 April 1741. von neuem eingeschlagen, und zugleich dem Hofrathsdiener aufgetragen worden, daß er dieselbe auch seines Orts befolgen sollte.

in Revisorio bey dem hochfürstl. Hofrath angebracht werden, noch früher zu einem gütlichen oder rechtlichen Ausgange gelangen mögen. Diese Absicht werden die Advocaten ihres Orts dadurch befördern, wenn sie nebst Erfüllung des obigen Auftrages sich in ihrer Schreibart einer bündigen Kürze befleißen, die Geschichte und Thatsache, worauf es ankömmt, nach ihrem ächten Gesichtspunkte herstellen, überflüßige Allegationen *), Anzüglichkeiten und unwesentliches Gezeug und Nebenerzählungen vermeiden, und die Sache nicht mit aufzüglichen Gesuchen, und durch ungehörige Incident-Puncte unterbrechen und verwirren; wenn sie gleich anfangs von den Parteyen genaue Erkundigung einziehen, dieselben über den eigentlichen Gegenstand des Streites, und über die Beweise, worauf sie ihre Klage oder Exception

*) Wären die Richter das, was sie seyn sollten, so würden alle Allegationen überflüßig seyn; und in so weit hat der junge Advokat in Justus Mösers patriotischen Phantasien I Theil, St. 22. S. 134. allerdings recht, wenn er es für kindisch und pedantisch hält, jeden Rechtsgrund mit einem juristischen Zaunpfahl zu unterstützen. Er sagt: Mevius und Faber hätten ja nicht mehr Verstand gehabt, wie andere ehrliche Leute, und die Wahrheit könne durch den Beyfall eines solchen alten juristischen Knasterbarts weder etwas gewinnen, noch verlieren; die gesunde Vernunft sey uns gegeben, selbst zu prüfen, nicht aber, um andern nachzuschreiben; der ganze Schwarm von Rechtsgelehrten vermöge nichts gegen die Wahrheit. — Allein hierauf antwortete ihm ein alter, erfahrner Rechtsgelehrter. Die Frage: Was ist Wahrheit? ist sehr alt; und nachdem man sich

ception gründen wollen oder können, sorgsamst ausforschen, und der Partey, was sie zu Führung des Processes beybringen und suppliren soll, zeitlich an die Hand geben; wenn sie die Vollmachten, das Consortium litis und die Beweise und Gegenbeweise frühzeitig und in gehöriger Form beybringen, und es damit nicht bis auf die letzten Sätze verschleifen; wenn sie sich auch, wie es ohnehin eine der ersten Pflichten eines Sachwalters ist, öfters selbst, oder durch ihre Schreiber in der Hofrathskanzley und Registratur einfinden, *) um daselbst um die Resolutionen und Expeditionen nachzufragen, und solche unverweilt zu erheben u. s. w.

Das hochfürstl. Collegium Advocatorum hat sich daher bey Verantwortung und Ahndung nach dieser Vorschrift um so mehr zu halten, als die

sich einige tausend Jahre darüber gezankt hat, ist man endlich in den neuern Zeiten auf den alten Grundsatz zurückgekommen: der sicherste Probierstein sey: **die Mehrheit der Stimmen, in der größten Versammlung höchstverständiger Männer.**" Uebrigens verdient hier nachgelesen zu werden des Herrn Prof. **Musäus** Versuch einer Theorie des Allegirens in juristischen Aufsätzen, in **Dessen** juristischen Beyträgen, erste Samml. S. 26 — 51.

*) Nach der Hofrathsordnung vom 25 Jul. 1754. scheint das Gegentheil eine Pflicht der Sachwalter gewesen zu seyn; wenigstens wurde darinn §. 22 und 32 anbefohlen, daß den Advocaten ꝛc. der Eintritt in die Kanzley und Registratur über den Schranken oder Geländer niemals gestattet, und ihnen daher die Einsicht der Acten lediglich nur in den Rathsvorzimmern bewilliget werden sollte.

Hofrathsstelle durch einen ausdrücklichen landesfürstlichen Befehl angewiesen ist, über das Betragen der Advocaten, und wie weit sie dieser Absicht bey jedem Rechtsstreite entsprechen, oder entgegen handeln, von Zeit zu Zeit bey dem Landesfürsten eine genaue Anzeige zu machen. Verordn. vom 4. Jänner 1788.

Aerzte, unbefugte, s. Quacksalber.

Amtsausgaben.

Da die unterm 3 August 1694. ergangene Verordnung *), kraft welcher ausser dem Landesfürsten und der Hofkammer keine Stelle, einige Zahlungen aus den Amtskassen anzuschaffen hat, fast in gänzliche Vergessenheit gerathen ist, so wird sie hiemit nach ihrem ganzen Inhalt erneuert, und so fort befohlen, daß, wenn noch fernerhin jemand dergleichen Zahlungen anordnen würde, und solche nicht mit eigenhändiger Unterschrift des Landesfürsten bestätiget, oder von der Hofkammer aus anbefohlen wären, dergleichen Zahlungsbefehle platterdings an jenes Ort, wovon sie gekommen sind, mit Einwendung des nunmehr erneuerten Verboths zurückgeschicket werden sollen, damit solche Zahlungsanschaffungen, auf erfolgende Notification, gleichwohl von der Hofkammer aus geschehen können. Hofkammerd. vom 22 Septembr. 1772.

Amts-

*) Diese Verordnung steht im II Band Art. Amtsausgaben S. 11.

Amtsausstände.

Schon mehrmalen, und besonders unterm 11 December 1761 wurde befohlen, daß sowohl zum Besten der Landesherrschaft, als selbst zum Nutzen des Unterthans keine Amtsausstände, wie sie immer heißen mögen, in den Rechnungen passirt, sondern solche im Betretungsfalle von dem säumigen Beamten selbst unmittelbar, salvo Regressu, sogleich abgefordert und eingebracht werden sollten. Dieser Befehl wird hiemit dahin erneuert, daß auf schleunige Einkassirung der Amtsgelder der vorzüglichste Bedacht genommen, sofort auf keinerley Weise einige Ausstände, auch nicht einmal über die allenfalls hinwegzugebenden Amtsgetreider oder andere Naturalien, in den Rechnungen mehr aufgewiesen, sondern vielmehr die eingegangenen oder beygetriebenen Amtsgelder längstens 8 Tage nach dem Schluße einer jeden Bilanz zum Generaleinnehmeramt, bey Vermeidung der sonst gegen den Beamten und auf dessen Unkosten zu verhängenden wirklichen Execution zuverläßig eingesandt und keineswegs mehr Baarschaft zurückbehalten werden solle, als so viel bis zum weitern Eingange der Gefälle für die unaufschiebliche Amtsauslagen erforderlich seyn dürfte. Hofkammerbef. vom 9 Octobr. 1775.

* *
*

Da einige Urbarsbeamte die Beytreibung der vertagten Renten sich nicht mit dem schuldigen Eifer angelegen seyn lassen, so wird hiemit neuerdings befohlen, daß

1) alle

1) alle verrechnende Beamte die wegen Beytreibung der Ausstände bereits in ältern Zeiten erlassenen Verordnungen, als vom 22 November 1709, vom 20 May 1715, vom 17 November 1739, vom 19 May 1742, vom 12 März 1757, vom 20 März 1758 und vom 11 December 1761.*) immer auf das genaueste vollziehen, somit in den Quartalsbilanzen an Stiften, Willengeldern, Getreidablösungen, Verzugszinsen und andern bestimmten Jahresgefällen niemals einen Ausstand aufweisen sollen.

2) Eben so wenig ist bey Kaufsfällen der Urbarsansatz ohne baare Entrichtung der grundherrlichen Gebühren jemals vorzunehmen, sondern der kaufenden Partey sogleich bey der Kaufsanzeige die Schuldigkeit der, am Rotulirungstage baar zu bezahlenden, Urbarsgebühren zu entdecken, jedoch zu dieser Vornahme keine allzu weit entfernte

*) S. den I Band Art. Amtsrechnungen S. 20, und den II Band Art. Amtsrechnungen S. 12, und den Art. Anlaitsausstände S. 16. Ich kann mich nicht enthalten, aus der Schrift über das Schuldenwesen des Kursächsischen Adels (Leipzig 1787.) hier eine Stelle einzurücken: „Alles, „was der Gesetzgeber in Obacht zu nehmen hat, „heißt es darinn S. 46. ist dieses, daß er keine „Steuern- und Gabenreste in einem Lande duldet, „sondern den Einnehmern derselben die strengste „Beytreibung zur Pflicht machet. Man sehe der„gleichen Gesetze ja nicht als Härte an. Sie sind „Wohlthat für die Unterthanen; so drückend sie auch „unter gewissen Umständen für einzelne Glieder der „ganzen

entfernte Frist von Zeit der Kaufsanzeige anzuberäumen; weil sonst durch längere Verzögerung dem hochfürstl. Urbar, den Gläubigern oder der verkaufenden Partey Schaden und Unkosten zuwachsen könnten. Wobey auch das Verboth *) wiederholt wird, daß keinem aus dem Amtspersonale erlaubt sey, die Expeditions- und Schreibgebühren vor der wirklichen Ausfertigung einzulangen. Da sich aber

3) bey Todesfällen und Uebergaben zuweilen solche Umstände äussern können, welche die Nothwendigkeit mit sich bringen, daß die Investitur auf eine längere Zeit nicht verschoben, sondern baldigst vorgenommen werden muß, die Parteyen aber mit baarem Gelde nicht sogleich versehen seyn dürften; so wird zwar in dergleichen Fällen der Vortrag eines Ausstandes nicht gänzlich abgebothen; es muß jedoch allemale eine zweckmässige Frist zur unausbleiblichen Zahlung anberäumet werden; welche der Beamte

---

„ganzen bürgerlichen Kette werden können. Aufgehäufte Reste von Amtsabgaben sind das sicherste „Symptom von einem kranken Staat.„ Noch umständlicher und in besonderer Rücksicht auf die Bauern wird dieser Satz ausgeführt in der Abhandlung über das Schuldenwesen der Sächsischen Bauern und einige Mittel, sie wider den fernern Verfall zu sichern. (Dresden und Leipzig 1789.) §. 75 — 93. Ueberhaupt verdienet das, was der Verfasser dieser Abhandlung über den Verfall der Sächsischen Bauern saget, auch ausser Sachsen gelesen und beherziget zu werden. C'est tout comme chez nous.

*) S. den II Band Art. Notelbriefe S. 123, und Art. Taxordnung Nr. 1. S. 186.

amte bey jedem Vorfalle in der Bilanz umständlich anzumerken, und sodann zu sorgen hat, daß die Berichtigung ohne weiteres Aufmahnen unnachläßig vollzogen, und zugleich das Augenmerk genommen werde, daß sich keine Zahlungsfrist in das folgende Jahr hinaus erstrecke, sondern jede Handlung bis Ende des nämlichen Jahres mit der Zahlung abgeschlossen werde.

4) Da bey einigen Aemtern sehr unbeträchtliche Ausstände von 1 bis 4 fl. bemerkt werden, unter dem Vorwande, daß die Partey sich ad supplicandum verwenden wolle, oder diesen Weg bereits eingeschlagen habe; so wird in Hinsicht dieser geringen Posten verordnet, daß hinfür dergleichen Vorwände nicht gestattet werden, sondern die Beamten vielmehr den Parteyen begreiflich machen sollen, daß die Kosten auf Bittschriften und Berichte den gehoften Nachlaß ganz, oder vielleicht noch ein Mehrers aufzehren würden. Wollte aber dieser Belehrung ungeachtet, eine oder die andere Partey auf dem Recurse beharren, so wäre zwar derselben der Weg ungehindert offen zu lassen, die Bezahlung aber unaufhältlich unter der Zusicherung einzubringen, daß im Falle einer erlangten Gnade oder eines erwirkten Rechts die Rückerstattung zuverläßig erfolgen werde.

5) Wird in Rücksicht der unverrechneten, und in der Gutmachung statt baaren Gelds aufgewiesenen Posten die Vorstreckung auf den Namen eines hochfürstl. Amts, als Oberstjägermeisterey, Waldmei-

sterey

sterey ꝛc. noch ferner geduldet, jedoch mit dem Auftrage, daß längstens bis 15 December jedes Jahres die gänzliche Abrechnung gepflogen, und die Forderung saldirt werden muß. Andere unverrechnete Posten, welche etwa von unvollendeten Gebäuden oder andern zufälligen Ursachen herrühren, dürfen zwar auch hinfür in der Kasse-Gutmachung aufgeführet werden; es sind aber nach vollendetem Gebäude, aufgehobenen Umständen, oder vollbrachtem Geschäfte die Rechnungen ohne Zeitumtrieb zu schließen, und zur Hofkammer einzubefördern, damit alsdann die Berichtigung sogleich erfolgen, und die Verausgabung angewiesen werden könne. Bey dieser Gelegenheit wird auch die erst unterm 7 November 1788 erlassene Verordnung *) wiederholet, daß künftighin bey keiner Commissions-Vornahme, woher diese immer ihren Ursprung oder Auftrag haben möge, oder wenn auch der Rechnungsführer selbst als Commissär ernennet wäre, einiger Vorschuß aus den Amtskassen zu leisten oder zu erheben sey, sondern alle Commissions-Zahlungen oder dergleichen Vorschüsse von der Kameral-Hauptkasse, nämlich von dem Generaleinnehmeramte, geschehen sollen.

6) Damit alles dieses desto mehr in Vollzug gesetzet, und die Eintreibung der Ausstände und die Berichtigung der unverrechneten Posten in der darauf

*) Da diese Verordnung im Wesentlichen nichts anders enthält, als was hier oben wiederholet wird, so hielt ich es für unnöthig, davon einen besondern Auszug zu liefern.

auf folgenden Amtsbilanz um so gewisser erwartet werden möge; so wird zum Voraus angekündiget, daß, bey Verspürung eines Saumsales, sogleich auf Kosten des dagegen handelnden Beamten eine eigne Untersuchungs-Commission werde abgeordnet werden. Hofkammerbefehl vom 16 März 1789.

Amtshinterstand.

Da es sich manchmal ereignet, daß bey vorkommenden Amtshinterständen, besonders wenn solche bey einem Unter- oder Nebenbeamten erfolgen, die Oberbeamten, unerachtet sie Mitversprecher der Amtskassen gewesen sind, und mit jenen die Schlüssel hiezu gehabt haben, von einem Hinterstandsbeytrag sich befreyen wollen; so wird hiemit befohlen, daß hinfür bey einem sich zeigenden Kassa-Rest jeder in solidum zugleich, oder abgesondert haften, und solchergestalt zur Bezahlung des Rückstandes ohne Nachlaß angehalten werden soll. Hofkammerb. vom 20 Jun. 1721.

Amtsrechnungen.

Damit einerseits die Beamten sowohl, als Schreiber aller unnöthigen Arbeiten enthoben werden, und für die Zukunft jene Hindernisse hinwegfallen, welche bisher bey Uebersetzung derselben von einem Ort zum andern vorgewaltet haben, andererseits aber selbst bey der Revision der Rechnungen viele Zeit und Mühe ersparet werde, so ist für die sämtlichen

lichen hochfürstl. Pfleg- und Landgerichte ein gleichförmiger Rechnungsentwurf verfaßt worden, und es werden hievon den hochfürstl. Beamten folgende Instructionen zugefertiget, als nämlich

A.) eine tabellirte gleichförmige Bestimmung, nach welcher künftighin alle und jede Handlungen nach den Taxordnungs-Rubriken in die drey Hauptgerichtsbücher, als Urbars-Notelbuch, Landgerichts-Notelbuch, und Gerichtsprotokoll verführet werden müssen.

B.) Ein allgemeiner Entwurf der Rubriken, nach welchen die sämmtlichen Gerichte für die Zukunft ihre Amtsrechnungen sowohl bey der Einnahme, als bey den Ausgaben gleichstimmig zu führen haben.

C.) Folget für ein jedes Amt eine ausführliche Instruction, wohin und unter welche Rubrik eine jede Empfangs- oder Ausgabspost hinfür gesetzet werden soll. Da übrigens diese Rechnungsabänderung nur auf die Geldempfänge und Ausgaben sich bezieht, so müssen die Getreider und Naturalien noch so, wie bisher, in besondern Rubriken und Rechnungen vorgetragen und berechnet werden. Hofkammerbef. vom 13 Octobr. 1786.

Amtsuntersuchung.

Zu Folge eines landesfürstlichen Decreti proprii vom 6 dieses Monats werden bey den Geld- und Materialverrechnenden Beamten in der Residenzstadt

sowohl, als auf dem Lande öfters unvermuthete Untersuchungen vorgekehret, und die richtig und ordentlich befundenen Rechnungsführer vorzüglich mit angemessenen Dienstbeförderungen begnadiget, die unordentlichen Beamten hingegen, worunter auch jene, welche die Gelder von verschiedenen Verrechnungen untereinander vermischen, hauptsächlich verstanden werden, nach der Strenge des Gesetzes *) behandelt werden. Hofkammerbef. vom 8 August 1788.

Augenschein, s. Einbrüche, und Schadensbeschreibung.

Auswanderung der Unterthanen.

Die öfteren Auszüge der Unterthanen haben bereits in den Jahren 1620. 1623. 1645. 1650 und 1704 landesherrliche Satzungen **) veranlasset, vermöge

*) S. unten den Art. Cassa-Eingriffe, und den nämlichen Artikel im I Bande S. 36. — In dem hier oben stehenden Hofkammerbefehle wurde zugleich auch den Rechnungsbeamten, welche sich ohne Hülfe einer Commissional-Untersuchung nicht mehr zu retten wüßten, ein Generalpardon angekündiget, wenn sie innerhalb 4 Wochen ihren Fehler bey dem Landesfürsten schriftlich anzeigen würden.

**) Keine von diesen Satzungen ist mir bey Durchblätterung der Privatsammlungen von Landesgesetzen jemals zu Gesichte gekommen. Wahrscheinlich sind sie nicht gedruckt, sondern den Beamten nur handschriftlich zugeschicket worden. Wer übrigens über diesen Gegenstand, der besonders in unsern Tagen die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Philosophen rege

vermöge deren keinem erzstiftischen Unterthan und Angehörigen, er sey verheurathet oder ledig, erlaubt wird, ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten in Kriegsdienste, oder sonst sich für beständig, oder in der Absicht eines beharrlichen Aufenthalts ausser Landes zu begeben, und zwar unter dem Beysatze, daß man gegen den Uebertreter mit Verweisung des Erzstiftes, Einziehung seiner Habe und Güter, auch künftig anfallender Erbschaften verfahren würde. Dessen ungeachtet hat man eine Zeit her wahrgenommen, daß einerseits die Auswanderungen wieder etwas häufiger zu werden beginnen; auf der andern Seite aber in einigen der benachbarten Länder die Auswanderungen hieher in das Erzstift ohne sonderbaren Consens bey strengster Strafe und Verfall der Habschaft verbothen, und die Consense selbst merklich erschweret, auch wohl gar abgeschlagen werden. Bey dieser Bewandtniß werden die ehemaligen Auswanderungsverbothe, gleichwie es zum Theile in Ansicht einiger Pfleggerichte (Moßham und Radstadt) im Jahre 1774 einzelner Weise geschehen ist, also auch dermal wiederum allgemein in Erinnerung zurückgebracht und erneuert. In dieser Rücksicht wird hiemit folgendes gesetzlich verordnet und festgesetzet:

 1) Wenn

rege gemacht hat, eben so freymüthige, als gründliche Bemerkungen zu lesen wünschet, den verweise ich auf Herrn Joh. Jakob Cella's freymüthige Aufsätze. Drittes Bändchen. I. Ueber Auswanderungssucht und Auswanderungsfreyheit der Deutschen.

1) Wenn ein erzstiftischer Unterthan und Insaß in ein solches Land auswandern will, in welchem ein Verboth besteht, nicht ohne sonderbaren Consens der dortigen Landesherrschaft, oder Stellen in das Erzstift hereinzuziehen; so soll sich derselbe nicht unterstehen, eigenmächtig, und ohne gleichmässige Erbittung und Erlangung des landesfürstlichen Consenses aus dem Erzstifte zu ziehen.

2) Wer dawider handelt, und ohne einen solchen Consens eigenmächtig dahin zieht, der unterliegt den, in den ältern Satzungen bereits festgesetzten, Strafen, und machet sich hiemit insonderheit seiner Habe und Güter, und alles dessen, was ihm in der Folge durch Erbschaft, oder andere Wege in dem Erzstift zufallen möchte, verlustig.

3) Wird jeder, der aus dem Erzstift zu ziehen gedenket, von selbst bedacht seyn, daß er vorläufig in jenem Lande, wohin er ziehen will, sich genau erkundige, ob daselbst ein Verboth in das Erzstift ohne Consens hereinzuziehen bestehe, oder ob es erlaubt sey, frey und ohne denselben hieher zu wandern; denn man kann und wird im ersten Falle nach geschehenem eigenmächtigen Auszuge dem Vorwande einer Unwissenheit des im Auslande bestehenden Verbothes niemals Platz geben, sondern ohne weiters mit der obengesetzten Strafe verfahren.

4) Wenn man schon von Seite des Erzstiftes keinen Anstand nimmt, gegen jene Länder, wo die Freyheit besteht, ohne Consens in das Erzstift sich beharrlich zu begeben, die nämliche Freyheit

bey

bey einzelnen Auswanderungen zu erwiedern; so versteht sich jedoch solches nur auf deutsche Länder. Dagegen bleibt es in Ansehung der ausser Deutschland gelegenen Länder ein- für allemale bey den allgemeinen ältern Verbothen, und bey der Nothwendigkeit des landesherrlichen Auswanderungs-Consenses ohne Unterschied, ob in dergleichen nicht deutschen Ländern frey hieher zu wandern vergönnet sey oder nicht. Verordnung vom 2 December 1788.

Diese Verordnung findet sich im Salzburger Intelligenzblatt 1788. St. LI. S. 407.

Auswechselung der Amtsgelder.

In Bezug auf die Verordnung vom 15 Jun. 1740. §. 4. *) wird den Beamten neuerdings aufgetragen, daß sie sich bey schwerer Ahndung von Abwechselung der eingenommenen Gelder enthalten, und die Münzsorten, so wie sie eingehen, in der nämlichen Gattung und in dem nämlichen Werthe einliefern, und weder aus Gunst und Gefälligkeit, noch aus Eigennutz sich eine Auswechselung zu Schulden kommen lassen sollen. Hofkammerbef. vom 15 April 1785.

*) Diese Verordnung findet sich unten in eben diesem Bande Art. Kameral-Einkünfte.

Backöfen.

Wenn ausser den Städten und Märkten auf dem Land ein zu Grunde gegangenes Haus wieder aufgerichtet, oder ein neues erbauet wird, soll in dasselbe keinen Backofen hineinzumachen verstattet, sondern solcher, zu Verhütung aller Feuersgefahr, gleichwohl in einer Entfernung vom Hause gesetzet werden. *) Verord. vom 8 May 1699.

Beamte.

Die Verordnung vom 9 Novembr. 1714, das Verreisen der Beamten betreffend, †) wird mit dem Beysatze erneuert, daß sie sich ohne allen Unterschied auf alle hochfürstl. Beamte erstrecke, und zu einer jeden Reise eine schriftliche Bewilligung entweder bey dem Landesfürsten selbst, oder bey der Hofkammer zu erholen sey. Hofkammerb. vom 20 Dec. 1740.

Bedrückung der Unterthanen, s. Uebernehmung der Unterthanen.

Befehlsabschriften, s. Abschriften.

*) S. auch den II Band Art. Feuerordnung für die offenen Flecken und Dörfer S. 65. in der Anmerkung.

†) Diese Verordnung steht im II Band S. 22.

Begünstigungen, geistliche.

Da dem Ordinariat die Bedürfnisse seiner Diöcesan-Verwandten allemal besser, als jemanden andern, bekannt seyn müssen, so wie niemand besser im Stande ist, den Grund oder Ungrund ihrer Begünstigungs-Gesuche zu prüfen und zu bestimmen; so wird auf Erzbischöflichen Befehl allen Archidiakonal- und Dekanalämtern, wie auch den sämmtlichen sowohl exemten, als nicht-exemten Prälaten des Erzbisthums Salzburg bekannt gemacht, daß in Zukunft keiner Begünstigung, von welcher Art und Namen sie seyn mag, die von Rom oder irgend einer Nuntiatur unmittelbar, oder von anderen durch dergleichen Wege dazu bevollmächtigten Personen, wie immer, erhalten seyn möchte, die Ordinariats-Recognition und das Exsequatur werde ertheilet werden. Es ist daher jedermann, der im Falle zu seyn glaubet, eine solche geistliche Begünstigung suchen zu müssen, an sein Ordinariat anzuweisen, von welchem ihm alle mögliche Willfährigkeit zugesichert wird. Consistorialverordn. vom 23. Dec. 1785.

Diese Verordnung ist eingedruckt in der Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen II Jahrg. III Heft S. 173.

Beherbergung fremder Personen, s. Fremdlinge.

Beschwerschriften der Gemeinden, s. Gemeinden.

Beurlaubung der Soldaten.

Da zum Nutzen des Landmannes und des Ackerbaues die Verfügung getroffen worden ist, daß nach der Exercierzeit die von den Pfleggerichten zum Regiment in Salzburg gelieferten Soldaten in jedem Jahre auf mehrere, und, nach Beschaffenheit der Umstände, sogar auf 8 bis 9 Monate in ihre Geburtsorte beurlaubet werden können; so wird hiemit zu Beybehaltung der guten Ordnung und Ruhe verordnet, daß

1) jeder beurlaubte Soldat an die Polizeygesetze des Ortes seines Aufenthalts gehalten seyn soll. Wenn daher

2) einer oder der andere durch Uebertretung derselben sich strafbar machen sollte, hat der Beamte des Orts denselben in beträchtlichern Fällen alsogleich zu arretiren, und davon an den hochfürstl. Kriegsrath ungesäumt einen Bericht zu erstatten, damit der Uebertreter durch ein von dort aus abzuordnendes militärisches Commando abgeholet, und nach Maß seines Verbrechens nach militärischen Gesetzen bestrafet werde.

3) Was die Arretirung betrifft, so soll sie nach der, in allen Diensten hergebrachten, Observanz nicht durch Gerichtsdiener, sondern durch Schreiber, Schützen oder Bauern nach Beschaffenheit der Umstände veranstaltet werden; es wäre dann, daß Gefahr auf dem Verzug haftete, und es nothwendig wäre, sich der Person ohne Zeitverlust auf was immer

mer für eine Weise zu bemächtigen; in welchem Falle die Arretirung gleichwohl auch durch die Gerichtsdien r geschehen könnte.

4) In minder beträchtlichen Fällen haben die Beamten dem Uebertreter einen warnenden Verweis zu geben, oder aber dem Regiments - Commando eine schleunige schriftliche Anzeige von dem Exceß zu machen, damit der Soldat nach Beschaffenheit der Umstände einberufen werden könne.

5) Gleichwie übrigens den beurlaubten Soldaten bey der Beurlaubung von Commando wegen nachdrücklich aufgetragen wird, daß sie mit den Gerichtsdienern nichts zu thun haben, noch viel weniger aber dieselben in Ausübung ihrer Schuldigkeit hindern sollen; also ist auch den Gerichtsdienern in gleicher Art einzuprägen, daß sie, zu Vermeidung aller Anstößlichkeiten und Unordnungen, sich mit den beurlaubten Soldaten nichts zu thun oder zu schaffen geben sollen. Verordn. vom 30 Jul. 1782.

Beutellehen.

Da eine Zeit her mit Einforderung der Lehenreichen von den Beutellehen bey den geschehenen Veränderungen eine große Unordnung vorgegangen, und dasjenige, was man von dergleichen Lehengütern vermög der Rechte und des Gebrauchs einzulangen befugt ist und in andern Ländern practicirt wird, nicht allezeit beobachtet worden; der Erzbischof und Landesfürst aber entschlossen ist, hierinn eine durch-

gehende Gleichheit einzuführen und bey allen Beutellehensveränderungen fünf Gulden von Hundert einfordern zu lassen: so wird den hochfürstl. Beamten aufgetragen, daß sie

1) wenn sich bey ihrem Gerichte auf geschehene Veränderungen einige Beutellehensinhaber und Vasallen anmelden, in allen Wechseln, Uebergaben und Todfällen, imgleichen auch wenn sie in den Käufen den gewissen Kaufschilling für das lehenbare Stück (welcher Kaufschilling sonst, woferne er unverdächtig wäre, statt der hinnach beschriebenen Schätzung dem Scheine eingeschaltet werden sollte) nicht wohl haben können, die von den Vasallen eingewechselten, übergebenen, ererbten oder erkauften, und von dem Erzstift Salzburg zu Beutellehen rührenden Items, Stücke, Zehend uud Güter durch unparteyische und verständige angesessene Gerichtsmänner in eine billige Schätzung bringen, und ihnen alsdann unter obrigkeitlicher Handschrift und Fertigung, mit Einschaltung der vorgewesenen und angehenden Lehennehmer, wie auch der Schätzmänner, Lehenstücke und zweyer hiezu berufener Zeugen, unweigerlich und ohne besondere Unkosten, nach Gestalt der Fälle, beglaubte Scheine, Noteln oder Auffände *) ausfolgen lassen sollen.

2) Sollen

---

*) Der Ausdruck: Auffand, wie auch Auffand- oder Auffendbrief kömmt auch noch in der Taxordnung vom 2 Decembr. 1785. Nro. 4. vor, und es scheint diese

2) Sollen dergleichen Scheine, Noteln oder Auffände, welche allein auf Ratification der hochfürstlichen Lehensherrschaft zu stellen sind, und derselben weder in dem Falle einer Caducität, noch sonst nachtheilig seyn sollen, bey jeder Ortsobrigkeit, worunter das Lehenstück liegt, aufgerichtet und verfaßt werden. Was aber

3) die ausser Landes liegenden Beutellehen betrifft, so mögen die Vasallen, woferne sie dergleichen Scheine bey der ausländischen Obrigkeit nicht wohl haben können, dieselben bey der nächst gelegenen hochfürstl. Salzburgischen Obrigkeit erheben; und wenn diese hierinn einen Anstand hätte, hat sie sich bey den benachbarten ausländischen Beamten oder andern gewissen Personen darum nachbarlich zu erkundigen.

4) Sind zwar auf Einlieferung dieser Scheine, Noteln und Auffände, und gegen Entrichtung der obengedachten Lehentaxe bey der hochfürstl. Hofmeisterey und den Gerichten, wo es hergebracht ist, in den richtigen und unversessenen Fällen die Lehen noch ferner zu ertheilen; jedoch sollen die angehenden Lehennehmer schuldig seyn, die Lehen gegen Leistung der gewöhnlichen Pflicht entweder selbst zu empfangen, oder aber diese Handlung durch eine andere ehrbare Person, deren Name auf die Notel, Schein oder Auffand zu zeichnen ist, verrichten zu lassen.

5) Da

---

diese Benennung auch anderwärts üblich zu seyn. Vid. *Paul. Matth. Wehneri* observat. juris pract. sub voce: Aufgeben, Auffenden.

5) Da nicht nur manche Lehenleute ihre Lehensveränderungen verschweigen, sondern auch einige Gotteshäuser, Stiftungen und Brüderschaften, welche nebst den Fürstenfällen ihre inhabenden Lehen entweder in gewissen Jahren, *) oder nach Abgang ihrer Lehenträger empfangen sollen, sich zuweilen nicht anmelden, noch die Gebühr abstatten lassen; so haben die hochfürstl. Beamten dafür zu sorgen, daß solche Lehen vermittelst Herausgabe der jüngsten Lehenbriefe und Scheine, um daraus zu ersehen, ob die jetzigen Inhaber, Lehenträger, Zechpröbste und Verwalter investirt seyen, und ob sie einen Fürstenfall versessen haben oder nicht, offen gemacht, und bey der hochfürstl. Hofkammer oder Hofmeisterey (welcher die Beamten auch sonst, auf jedesmaliges Ersuchen, bestens an die Hand zu gehen haben) angemeldet werden. Hofkammerb. vom 9 Decembr. 1647.

* * *

Den hochfürstl. Beamten wird aufgetragen, daß sie, wenn bey den, in ihren Gerichten vorzukehrenden, Inventuren ein hochfürstliches Beutellehenstück vorkommt, nicht allein den Interessenten die schleunige Anmeldung des begebenen Falles und die

*) Den 11 Jun. 1687 ist auf Anordnung des damals, während der Sedisvacanz regierenden, Domkapitels ein Hofkammerbefehl dahin ausgefertiget worden, daß die Gotteshäuser, Brüderschaften und Spitäler diejenigen Beutellehensstücke oder Iteme, welche sie im Besitze haben, wegen ihrer Unveränderlichkeit, zur

die vordersame Entrichtung der gebührenden Lehenreich bey der hochfürstl. Hofmeisterey in Salzburg ernstlich aufladen, sondern auch von Gericht aus dergleichen Fälle, nebst der Schätzung des Lehenstückes, zur gedachten Hofmeisterey jedesmal schriftlich benachrichtigen sollen. Hofkammerb. vom 12 Jul. 1683.

Bierumgelds-Befreyung.

Die Bierumgelds-Befreyung der Beamten und anderer Personen soll künftighin nur darin bestehen, daß, wenn sie einiges, zu ihrem Hauswesen benöthigtes, Bier von den hochfürstl. Bräuhäusern, oder wo es erlaubt ist, von den Bräuern abnehmen, ihnen nur allein der Ausschenksbetrag, wie den Wirthen und Zäpflern, zum Vortheile verbleiben, und keine andere Begünstigung widerfahren, mithin auch gar nichts zu gutem kommen soll, wenn sie das Bier nur um den Schenkpreis im Kleinen abnehmen. Auf gleiche Weise soll das Bier, welches die Stadt- und Landbräuer an die Klöster verehren, von der Umgeldsabreichung keineswegs befreyet seyn; indem der Brauer zwar das Bier, mit nichten aber das hochfürstl. Umgeld zu verschenken hat. Hofkammerbef. vom 19. Septembr. 1780.

Brechel-

zur Wiedervergeltung der sich sonst begebenden Vasallen-Fälle, alle zwölf Jahre (ausser der Fürsten- oder Hauptlehenfälle, deren Gebühr besonders abzustatten wäre) bey der Hofmeisterey in Salzburg von neuem zu empfangen und zu Verlehen reichen schuldig seyn sollten.

Brechelstuben.

Da die nahe bey den Häusern, oder gar in denselben stehenden Brechelstuben *) mehrfältig Feuersbrünste verursachen; so wird hiemit befohlen, daß die Unterthanen ihre Brechelstuben, bey Vermeidung schwerer Strafe, von den Häusern oder Ställen soweit hintan übersetzen sollen, daß hiedurch weder für sie, noch für ihre Nachbarn eine Feuersgefahr entstehen möge; worüber die Beamten fleissige Obsicht zu halten, und die Saumseligen zeitlich bey dem hochfürstl. Hofrath berichtlich anzuzeigen haben. Verordn. vom 22 Octobr. 1661.

Brod.

Die Beamten haben mit allem Ernste darauf zu halten, daß in ihrem Amtsbezirke die Becker und die zum Backen berechtigten Mühler der am Ende stehenden Tariffa durchaus nachleben, und das Brod um den darinn bestimmten Werth sowohl in der rechten Schwere, als Güte und Weiße ausbacken. Zu diesem Ende sind, wo nicht wöchentlich, doch wenigstens monatlich, oder so oft es vonnöthen seyn wird, bey denenselben unversehene Visitationen anzustellen, die befundenen Uebertreter zur gebührenden Strafe

*) Sie werden häufig auch Badstuben genannt; weil es einst Volkssitte war, sich in denselben, besonders an Vorabenden hoher Feste, in großen Wannen zu baden. S. unten den Art. Sittenordnung §. 12. wo das, dabey üblich gewesene, schamlose Betragen scharf gerüget wird.

Strafe zu ziehen, und der Vollzug von Zeit zu Zeit an den hochfürstl. Hofrath zu berichten. *) Verordn. vom 9 Octobr. 1671.

Tariffa oder Ordnung, was und wie viel ein jedes Pfennwerth Semelbrod nach dem Weizenkaufe in Pfund, Loth, Quinteln und 16theilen ausserhalb den Brüchen, welche den Beckern nachgesehen werden, wägen und halten soll.

Kostet das Schaf Weizen 1 fl. 4 Schill. so wiegt das Semelbrod

für	1 Pfenning . .	— ℔. 16 Loth.
	2 —— . .	1 ℔. —
	4 —— . .	2 ℔. —

Kostet das Schaf Weizen 10 fl. so wiegt das Semelbrod

für	1 Pf. . .	— 2 Loth. 1 Quintl. $\frac{2}{16}$.
	2 — . .	— 4 Loth. 3 Q.
	4 — . .	— 9 Loth. 2 Q.

Kostet

*) Vermittelst dieser Verordnung ist die schon im II Band Art. Brod S. 27 bemerkte Turiffa publicirt worden, so mir aber damals noch nicht bekannt war. Von dieser Tariffa, welche im Drucke 35 Bogen in Quart beträgt, liefere ich hier oben nur einen kurzen Auszug, denn man wird es daraus ohnehin sogleich gewahr, daß der Preis des Weizens, und das Gewicht des Brods einander in einem verkehrten Verhältniße stehen, wie 4 zu 6.

Kostet das Schaf Weizen 20 fl.
so wiegt das Semelbrod

für	1 Pf.	— 1 Loth. — Q. $\frac{3}{16}$.
	2 —	— 2 Loth. 1 Q. $\frac{2}{16}$.
	4 —	— 4 Loth. 3 Q. —

Kostet das Schaf Weizen 30 fl.
so wiegt das Semelbrod

für	1 Pf.	— Loth. 3 Q.
	2 —	1 Loth. 2 Q.
	4 —	3 Loth.

Kostet das Schaf Weizen 40 fl.
so wiegt das Semelbrod

für	1 Pf.	— Loth. 2 Q. $\frac{1}{16}$.
	2 —	1 Loth. — Q. $\frac{2}{16}$.
	4 —	2 Loth. 1 Q.

Mehlpreis.

Wenn das Schaf Weizen 9 fl. werth ist,
so kostet

das Mäßel Grieß	6 Kr.	2 Pf.
— Mundmehl	6 —	2
— Ausschlag	5 —	2
— Semelmehl	4 —	—
— Braunmehl	2 —	2
— Nachmehl	1 —	2

Der Metzen Kleyen kostet ohne Unterschied 13 Kr. *)

Die

*) S. jedoch unten den Art. Kleyen.

* * *

Den Beamten wird gemessenst aufgetragen, daß bey den Beckern allerhand Brod, ob jede Gattung, der Tariffa gemäß, im rechten Gewicht und sonst in dem gebührlichen Zeug, wie auch ohne Betrug gebacken werde, besonders wenn das Getreid im Werthe steigt, öfters und unversehens von Obrigkeitswegen beschauet und abgewogen, und sodann die fehligen Becker nicht allein ernstlich gestrafet, sondern auch das zu geringe, oder sonst unziemlich gebackene Brod zur Helfte den armen Leuten, die andere Helfte aber den Gerichtsdienern, damit sie auf dergleichen Uebertretungen, ihrer ohnehin obliegenden Schuldigkeit gemäß, desto emsiger Acht geben und davon der vorgesetzten Obrigkeit eine getreue und unvermerkte Anzeige machen, zugestellet werden solle. Zudem ist es von Zeit zu Zeit an den hochfürstl. Hofrath zu berichten, was sich bey jeder Brodbeschau strafwürdiges befunden habe, welche Strafe bis auf hofräthliche Ratification ausgesetzt worden, und was jeder Strafmäßige für ein Vermögen in der Steuer habe, wie auch was für Brod den armen Leuten und Gerichtsdienern ausgetheilt worden sey. Verordn. vom 16 Jänner 1675.

* * *

Die Beamten haben bey den Beckern, ob sie nämlich das Brod in der vorgeschriebenen Schwere und nicht zu geringe backen, öfters unversehens und fleißig zu visitiren, und den Befund des Brodgebäcks, es mag etwas strafwürdiges vorkommen oder

nicht, von Vierteljahr zu Vierteljahr an den hochfürstl. Hofrath zu berichten. *) Verordn. vom 12 April 1680.

Buchdrucker.

Die in Salzburg befindlichen Buchdrucker haben sich ihrer Buchdruckerey dergestalt zu gebrauchen, daß

1) keiner aus ihnen das Geringste ohne alle Ausnahme drucken soll, wenn er es nicht zuvor dem hochfürstl. Consistorio zur Censur übergeben, und von demselben eine schriftliche Erlaubniß zum Drucke erhalten hat; was aber die akademischen oder Schulschriften betrifft, sollen sie jederzeit bey der hohen Schule gutgeheißen werden. *)

2) Soll der Hof- und akademische Buchdrucker alles das, was von Hof aus und dessen Stellen, wie auch von der hohen Schule zu drucken ist, allein zu drucken befugt, dagegen aber auch dasselbe, mit Hintansetzung aller anderer Werke, jederzeit zu befördern schuldig seyn.

3) Soll

*) Auf gleiche Art soll auch über den Befund der Mühlbeschauen alle Quartember ein Amtsbericht erstattet werden. S. den II Band Art. Mühler S. 119.

*) Schon Erzbischof Marcus Sittich hatte vermöge einer Urkunde vom 23 Septembr. 1618 den Professoren eine Befreyung von der Censur des Consistoriums ertheilt, jedoch in der Voraussetzung, daß sie solche nicht misbrauchen werden. S. diese Urkunde in Historia Universit. Salisburgens. lib. I. cap. II. pag. 26.

3) Soll kein Buchdrucker etwas, wie es immer Namen haben mag, dem andern zu seinem Nachtheile und Schaden nachdrucken oder nachschneiden. Widrigenfalls soll er das erstemal um 100. und das zweytemal um 200 Reichthaler, das drittemal aber mit der Confiscation seiner völligen Druckerey unfehlbar gestraft werden. *) Verordn. vom 24 Novembr. 1668.

Buchführer.

Da die Erfahrung giebt, daß die Kleinwaaren-Bilder- und Kupferkrämer, die sich besonders an den Märkten und Kirchtägen in das Land hereinbegeben, ihre Waaren überall auslegen und damit hausiren, mit verschiedenen verdächtigen und verderblichen, sowohl geistlichen als weltlichen Sachen, benanntlich mit abergläubischen, unwahrhaften, ungereimten und schädlichen Büchern, Gebethen, Ablässen und Offenbarungen, zum Theile auch mit einigen, den guten Sitten zuwiderlaufenden, Geschichten, Gedichten, Gesängen und dergleichen in großer Menge handeln, und den gemeinen Leuten einschwatzen und sie dadurch zum Anstoße verleiten: so wird hiemit der öffentliche sowohl, als heimliche Verkauf der gedruckten

 Bücher,

*) Dieses ist also eines der ersten landesherrlichen Verbothe des Nachdruckes in Deutschland, und noch älter, als das Nürnbergische, das man bisher für das älteste gehalten hat. S. Klübers kleine juristische Bibliotheck St. IX. S. 22. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Bücher, besonders aber der obengedachten verdächtigen Bilder, abergläubischen Bücher, Offenbarungen, Ablässe und dergleichen unanständigen, wider gute Sitten laufenden Waaren, ausser den Kalendern *) und den von geistlicher und weltlicher Obrigkeit approbirten Bildern, allen Kleinwaaren- Bilder- Kupfer- und Betherkrämern sowohl in- als ausser den Märkten und Kirchtägen durchgehends abgestellet, und bey empfindlicher Strafe und Confiscation der Waaren gänzlich verbothen. **) Verordn. vom 15 Decembr. 1750.

Cassa-

*) Von den Kalendern s. den I Band S. 113. Durch den dort befindlichen Generalbefehl ist die Einfuhr der ausländischen Kalender ganz verbothen worden. Vorher war es noch erlaubt, fremde Kalender einzuführen; jedoch mußten sie vermöge einer Verordnung vom 13 May 1752 bey der Hauptmaut in Salzburg gestempelt, und dafür die Stempeltaxe erleget werden. Jeder ungestempelte Kalender unterlag der Confiscation und einer Strafe von 3 Thalern.

**) Dergleichen Bücherverbothe ergiengen auch schon vorher, als den 1 August 1732, und den 9 März 1750. Insbesondre aber wurde durch ein gedrucktes Patent vom 28 Jänner 1733 die Einführung und der Verkauf derer gegen die Römisch-Katholische Glaubenslehre streitenden Bücher und Schriften bey schwerster Strafe verbothen. Dieses Patent ist auch eingedruckt in Göckings vollkommener Emigrations-Geschichte von denen aus dem Erzbisthum Salzburg vertriebenen Lutheranern. I Band S. 821. Die damaligen besondern Zeitumstände mögen diese ausserordentliche Strenge vielleicht nothwendig gemacht haben; zumal, da die damaligen Volksschriften der Protestanten (von denen das Patent vorzüglich zu verstehen ist) gemeiniglich in einem polemischen Tone ab-

Cassa - Eingriffe.

Schon bey dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhunderts machten es verschiedene Fälle nothwendig, gegen die Untreue gewissenloser Beamten in Verwaltung der landesfürstlichen Gelder und Amtsgefälle mit geschärften Strafverordnungen vorzuschreiten. Dahin gehören die Landesgesetze vom 15 October 1700. vom 22 Novembr. 1709, und vom 27 Septembr. 1754, worinn gegen die treulosen Beamten eben so deutliche, als ernstliche Strafen verhänget werden. *) In eben dieser auf die nöthige Sicherheit der Amtskassen zielenden Absicht fand Erzbischof Leopold sich bereits den 15 Jun. 1740 aus mißfälligen Erfahrungen veranlasset, die Vermischung eigener sowohl, als fremder Baarschaft mit den Amtsgeldern, bey Verlust des vermengten Geldes und ernstlicher Bestrafung, nachdrücklich zu verbiethen. **) Wie wenig aber der sicher gehofte Erfolg der landesfürstlichen Erwartung entsprochen habe, bezeugen die mehreren pflichtwidrigen

abgefaßt, und oft noch obendrein mit groben Lästerungen gegen das katholische Symbol, angefüllt waren. — Jetzt werden in Salzburg die Religionsschriften der Protestanten mit großer Erbauung gelesen.

*) Die zwey letztern hier angezogenen Landesgesetze finden sich im I Bande Art. Amtsrechnungen S. 20. und Art. Cassa-Eingriffe S. 36.

**) Dieses landesfürstliche Verboth steht unten in diesem Bande Art. Kameraleinkünfte.

Thathandlungen verschiedener hochfürstl. Beamten, welche die erwähnten Landesgesetze, sowohl durch ungetreue Verwaltung der Amtsgefälle, als durch unerlaubtes Vermengen derselben mit ihrem eignen oder fremden Gelde übertreten haben. Es wird daher wiederholt verordnet, daß

1) jeder hochfürstl. Beamte, wie auch Verwalter, oder Aufseher und Rechnungsleger über milde Stiftungen ohne Ausnahme nicht allein von aller untreuen und strafbaren Verwendung der, ihrer Besorgung und Verwahrung gnädigst anvertrauten, Amts- oder Depositengelder und Güter sich eifrigst hüten, sondern auch von aller unerlaubten Vermischung dergleichen Gefälle und Waaren mit ihren eignen oder fremden dergleichen Gütern sich genauest enthalten solle. Wenn also

2) ein Beamter, Verwalter und Rechnungsleger eine solche Veruntreuung oder Vermischung sich zu Schulden kommen lassen würde, und derselbe ausser Standes seyn sollte, von diesem Vergehen durch einen allenfallsigen Rechnungsverstoß, oder auf eine andere rechtmässige Art und Weise sich zu reinigen; so ist ein solcher Beamter oder Verwalter, ohne Unterschied der veruntreuten oder vermengten Summe, auf der That seines Dienstes zu entsetzen, und sofort dem Criminalgerichte zu übergeben; von welchem derselbe, nach Befund des untersuchten Verbrechens, dann nach Vorschrift der hierüber in vorigen Jahren ergangenen landesherrlichen Gesetze, mit

mit Urtheile und Strafe behandelt werden soll. Verordn. vom 20 Septembr. 1788.

Diese Verordnung ist eingedruckt im Salzburger Intelligenzblatt 1788. St. XLI. S. 327.

Communhausung.

Wegen Bestimmung der Communhausungs-Willengelder ist die landesfürstliche Entschließung *) dahin

*) Als sich die Hofkammer bey dem damaligen Erzbischof Leopold wegen Bestimmung dieser Willengelder anfragte, befahl derselbe, daß dieser Anstand bey dem Hofrath nach den Rechten und dem Landesherkommen untersucht und ausgemacht werden sollte. Was nun der Hofrath darüber für einen rechtlichen Schluß abgefaßt habe, ist aus der Signatur zu ersehen, welche derselbe den 17 April 1744 an die Hofkammer erließ, und wovon ich hier, weil die gegenwärtige landesfürstliche Entschließung darauf gebauet ist, einen Auszug einrücke: „Wenn nun (so „lautet diese Signatur) nach den Rechten und dem „hierländischen Herkommen keine Grundherrschaft „verbunden ist, eine Communhausung um so weniger „zu gestatten, als eine solche Verwilligung dem „Grundherrn in mehr Wegen sehr schädlich seyn „kann, indem während der Communhausung keine „Veränderung vor sich geht, und folglich auch keine „weitere Anlait verfallen kann; so ergiebt es sich „von selbst, daß es lediglich auf die Willkühr der „Grundherrschaft ankömmt, ob und wie sie eine „Communhausung gestatten, auch was sie für ein „Willengeld ansetzen, oder aber die Communhausung „gänzlich abschlagen und das Gut mit einem gewissen „Besitzer versehen wissen wolle. Sollte man aber „in dem ersten Falle nach dem Betrag der verfallenen Anlait die jährlichen Interessen zu 5 Procent „ansetzen

dahin ausgefallen, daß von der verbleibenden, oder vielmehr cedirten Uebergabs- oder Antrittsanlait das Interesse zu 5 Procent ohne Unterschied aufgerechnet, sodann wegen verschiedenem anderen, den Commun-Inhabern mit Nachtheil der Kammer, zugehenden Nutzen eine besondere, und allen Umständen nach gemässigte Giebigkeit angesetzet, und diese sofort nebst dem gedachten Interesse als ein Communhausungs-Willengeld allenthalben bestimmet werden soll. Hofkammerb. vom 15 May 1744.

Defensio inquisitorum, s. Vertheidigung in peinlichen Sachen.

Deserteurs, ausländische.

Allen hochfürstl. Gerichtsobrigkeiten wird durch gegenwärtige Verordnung *) ernstlich aufgetragen, daß

1) wenn

„ansetzen wollen, so fände man diess Orts nicht, „daß dadurch der Grundherrschaft zulänglich ge„steuert wäre, daß es vielmehr nicht zu viel gethan „seyn könnte, wenn man von dem Betrag der ver„fallenen Todfalls- und zu hoffenden Antrittsanlait „10 Procent nehmen sollte; zumal da es in der „Willkühr der Grundherrschaft sowohl, als der „Grundholden beruhet, ob jene die Communhausung „gestatten, diese letztere aber solches lieber haben „wollen.„ Vergleiche damit den I Band Art. Communhausung S. 37.

*) Schon Erzbischof Leopold hatte unterm 16 Jul. 1744 einen ähnlichen Generalbefehl ergehen lassen. Die Veranlassung dazu gab ihm, die verewigte Kaiserin

1) wenn ein Deserteur von einem anliegenden kaiserl. königl. Regiment an der Gränze, oder sonst im Lande sich betreten läßt, demselben sein allenfalls habendes Gewehr und Pferd hinweggenommen, der Name und Zuname, wie auch das Regiment, worunter er gedient hat, ordentlich beschrieben, und hierauf vermittelst Correspondenz an das Regiment, oder an einen an der Gränze stehenden Officier gegen Bezahlung des Bothenlohns und Futters, und gegen einen Empfangsschein unverzüglich ausgeliefert, dem Deserteur aber bedeutet werden solle, daß er sich ungesäumt zurückbegebe und das Erzstift nicht mehr betrete; indem er sonst bey einem ferneren Betretungsfalle ohne weiters an das Regiment, wovon er desertirt ist, ausgeliefert werden würde.

2) Sind die sämmtlichen Unterthanen bey Vermeidung der schärfsten Strafe zu warnen, daß

serin Königin Maria Theresia, welche ihm in einem Schreiben ddto. Wien 1 Jul. 1744 vorstellte, daß bey ihren, damals in Baiern und in der Oberpfalz stehenden, Truppen die Desertion stark eingerissen hätte, und die Ausreisser sich großentheils nach Salzburg flüchteten. Sie ersuchte daher den Erzbischof um die Verfügung, daß die dahin laufenden Deserteurs, wo sie betreten würden, angehalten und dem nächsten königl. Kommandanten ausgeliefert werden sollten. Wobey sie versicherte, daß ihnen nicht allein weder am Leben, noch an Verstümmelung der Glieder etwas zugefügt, sondern auch bey Uebernehmung der Ausreisser alle für sie aufgewandte Unkosten baar vergütet werden sollten. Uebrigens ist, so viel ich weiß, zwischen Oesterreich und Salzburg niemals ein förmliches Cartell geschlossen worden.

sie solchen Ausreissern keinen Unterschleif geben, noch weniger aber ihnen Gewehr, Pferd oder Montur abkaufen sollen. Verordn. vom 8 Juny 1750.

* * *

Da es einerseits selbst die Sicherheit der Unterthanen erfordert, daß obige Verordnung beobachtet werde, andererseits aber von der Kaiserl. Königl. Majestät die bündigste Versicherung gegeben worden ist, daß die ausgelieferten Deserteurs weder eine Lebensstrafe, noch eine Zerstümmlung der Glieder zu befahren haben sollen: so wird hiemit befohlen, daß der gedachten Verordnung genauest nachgelebet, für die Zukunft aber die im Lande betretenen Deserteurs unmittelbar nach Salzburg in das Stockhaus, nebst Mitgebung eines Verzeichnißes der zu ihrer Arretirung aufgewandten Unkosten, geliefert werden sollen. Verordn. vom 11. Septembr. 1750.

Deserteurs, inländische.

Da unter dem hochfürstl. Salzburgischen Militär sich öfters Desertions-Fälle ergeben, so wird, nach dem Vorgange auswärtiger Länder *) in Hinsicht auf das Vermögen der Deserteurs eine umständliche Richtschnur für die Zukunft festgesetzet, dabey aber vorzüglich zwischen den Kriegs- und Friedenszeiten ein Unterschied gemacht und hierüber verordnet, daß

1) wenn

*) Z. B. der Oestreichischen Staaten. S. das Handbuch der kaiserl. königl. Gesetze. Zweyten Band S. 50.

1) wenn der Desertions-Fall sich in Kriegszeiten ergiebt, des treulosen Ausreißers sowohl gegenwärtiges, als in der Folge weiter anfallendes Vermögen dem landesfürstlichen Fiscus zugeeignet werden soll. Hievon sind vordersamst

2) zu Entschädigung des landschaftlichen Aerariums bey einem gemeinen Falle 30 fl. wenn aber der Mann mit Montur und Gewehr desertirt, 50 fl. abzuziehen.

3) Behält sich der Landesfürst bevor, den Ueberrest des confiscirten Vermögens entweder der Militär-Krankenkassa, oder sonst einer frommen Stiftung zu widmen. Woferne aber

4) die Desertion in Friedenszeiten geschehen würde, so hat obige Verordnung wegen Entschädigung der Landschaftskassa zwar ebenfalls statt, jedoch mit dem Beysatze, daß

5) von dem überbleibenden Vermögen ein Drittheil in der Art eines confiscirten Guts wieder zu einer frommen Stiftung, oder zur Militär-Krankenkassa nach landesfürstlicher Willkühr zu bestimmen, der übrige Betrag aber den Intestat-Erben zuzuwenden sey.

Verordn. vom 10 Jun. 1788.

Diäten, s. Taggelder.

Diebstahls-

Diebstahls = Protokoll.

Den Beamten wird zur Nachricht angefüget, daß für die Zukunft die quartemberliche Einsendung des, über die angezeigten Diebstähle und Einbrüche verfaßten Protokolls unterbleiben möge, und es genug geschehe, wenn bey den Pfleggerichten die angezeigten Einbrüche und Entwendungen ordentlich zu Protokoll genommen, und in dem Archive mit allem Fleiße registrirt werden, damit man von dortaus, auf sich ergebende Fälle, zur Formirung des Processes das Nöthige erheben könne. *) Hofrathsbefehl vom 28 Jun. 1735.

Dispensationen, päbstliche, s. Begünstigungen, geistliche.

Durchmarsch=Ordnung.

1) Soll der Hofkriegsrathsdirector, oder wer sonst die Durchzüge und Einquartierungen zu besorgen hat, die zu Linz oder Insbruck, oder auch anderswo zu Beförderung der Durchzüge befindlichen Kaiserl. Kriegs = Commissarien dahin vermögen, daß sie die bevorstehenden Durchmärsche, sie seyen gleich von ganzen Regimentern, Compagnien, Commandirten oder Neuangeworbenen, Bagage, Artillerie, oder was

*) Hiedurch hat also der im II Band Art. Diebstahl S. 40. befindliche, und hienach unterm 30 Jun. 1721 noch wiederholte Befehl eine kleine Abänderung erlitten.

was immer, nicht allein dem Hofkriegsraths-Directorio in Salzburg zeitlich anzeigen, und zugleich einen ausführlichen und von dem Kaiserl. Kriegs-Commissariat eigenhändig unterzeichneten Etappen- und Verpflegungsentwurf beschließen, sondern diesem Entwurfe auch beysetzen sollen, was die ankommenden Truppen an Vorspann bedürfen, und ihnen gegen Reichsconstitutionsmässige *) Bezahlung verwilliget und verabfolget werden müsse. Wenn aber

2) das Kaiserl. Kriegs-Commissariat zur Beybringung dieser etappenmässigen Verpflegungs- und Vorspannstabellen nicht zu vermögen wäre, hat das Kriegsraths-Directorium diesen Weigerungsfall dem Erzbischof zu hinterbringen, damit solcher an Behörde mit Nachdrucke geahndet, und das sich weigernde Kaiserl. Kriegs-Commissariat zur Gebühr angehalten werden möge.

3) Hat das Kriegsraths-Directorium den Beamten, deren Bezirk die Einquartierung betrift, nicht allein hievon eine ungesäumte Anzeige zu machen, sondern ihnen zugleich auch den Kaiserl. Commissariats-Entwurf in einer, von dem Directorio eigenhändig unterzeichneten, Abschrift dergestalt mitzutheilen, daß, wenn ein Corps in einem oder mehreren

*) S. die Kaiserl. Wahlkapitulation Art. IV. §. 15 bis 17, und einige staatsrechtliche Bemerkungen darüber, bey Gelegenheit der Oesterreichischen Kriegsrüstungen wider die vereinigten Niederlande, in Reuß deutscher Staatskanzley IX. Theil S. 436 folg.

mehreren Gerichten einlogirt werden müßte, jedem Beamten eine gleichmässig gefertigte Abschrift der Tabellen zugeschickt, und zugleich auch, was ein jeder für eine Vorspanne, nach Verhältniß der einlogirenden Mannschaft, insbesondere zu verschaffen habe, auf die Art beygemerket werde, daß die sämmtlichen Vorspannen gleichwohl die, in dem Commissariats-Entwurf, enthaltene Zahl nicht übertreffen sollen.

4) Wird den Beamten aufgetragen, daß sie, bey Strafe des sonst aus eignen Mitteln zu leistenden Ersatzes, keine mehrere Anzahl der Pferde oder anderen Robbaten, als was der Entwurf mit sich bringt, ausfolgen lassen sollen; es wäre denn, daß der, hierum sich anmeldende, Officier über die von jedem Pferde vom Kaiserl. Commissariat abzugebenden 20 Kr. auch die nachstehende Addition baar bezahlen würde, oder aber daß von dem Kriegsraths-Directorio ein vom Erzbischof eigenhändig unterzeichneter, oder von der geheimen Kanzley gefertigter besonderer Befehl beygebracht, oder wohl auch von dem commandirenden Officier dargethan würde, daß die Strassen so verfallen und ruinirt seyen, daß die unterhabende Mannschaft mit Tragung ihrer Sachen, ohne sie auf Wägen zu legen, nicht fortkommen könnte, oder wohl auch so viele Marodiers überkommen hätte, daß zu deren Fortbringung die, im Commissariats-Entwurf enthaltene, Vorspann nicht hinlänglich wäre. In diesen Fällen hat zwar der Beamte die unentbehrliche Vorspann gegen 20 Kr.

für Ein Pferd anzuschaffen, zu seiner künftigen Verrechnung aber von dem Officier eine ordentliche Quittung darüber abzufordern.

5) Wenn einige Mannschaft in das Erzstift kommen sollte, ohne der Vorspanne halber einen Commissariats=Entwurf bey sich zu haben, und ohne daß dißfalls vom hochfürstl. Kriegsraths=Directorio an den Beamten ein besonderer Befehl ergangen wäre, so wird auf diesen Fall verordnet, daß die Beamten, besonders die Pfleger zu Lofer, Neumark und Straßwalchen gleich bey Anrückung der Truppen sich erkundigen sollen, was für eine Anzahl an Vorspanne von der letzten Kaiserl. Station abgegeben worden sey. Diese Anzahl, aber ein Mehreres nicht, haben die Beamten gleichfalls gegen Bescheinigung und Reichs=Constitutionsmässige Bezahlung anzuschaffen, und davon zugleich auch dem nächstbenachbarten Beamten zeitlich eine Anzeige zu machen, damit er sich ebenfalls darnach zu richten wisse.

6) Wenn nun das Kriegsraths=Directorium dem Beamten, welchen die Einquartirung betrifft, von der ankommenden Mannschaft die Anzeige durch die Gerichtsbothen, oder Post hat machen lassen; so hat derselbe nicht allein bey der Einquartirung sowohl, als bey Verschaffung der Vorspanne eine durchgängige Gleichheit zu halten, sondern auch dem Unterthan über die einlogirte Mannschaft, und über die verschafften Hand= und Fuhrrobbaten ordentliche Quartier= und Robbatzetteln, oder Politen zu ertheilen;

worin

worin die Zahl der einlogirten Mannschaft und der geleisteten Robbaten ausführlich, und zwar, zu Hebung aller Gefährde, keinesweges mit Nummern oder Ziffern, eingeschrieben, und mit Beysetzung des Tags und Jahrs angemerket seyn soll.

7) Soll sich kein Beamter unterstehen, zu Bewachung der durchziehenden Rekruten, Deserteurs oder anderer Gefangenen seine Gerichtsunterthanen, aller dagegen einlaufenden Befehle ungeachtet, ausser sie wären vom Landesfürsten eigenhändig unterschrieben, oder von der geheimen Kanzley gefertiget, zu beordern, oder sie dießfalls in anderweg zu beschweren. Was aber die Beobachtung der Kasernen und Häuser belanget, damit keine Feuersbrunst entstehen möge, so sollen hiezu gleichwohl die Unterthanen, wo es die Nachtwächter zu verrichten nicht vermögend wären, jedoch in mässiger Anzahl beygeschaffet werden.

8) Da bisher bey Commandirung und Abwechslung der inländischen Mannschaft von den Pässen und andern Orten oft eine ausserordentliche Anzahl von Pferden und Robbaten zur Fortbringung ihrer Personen und Bagage beygeschaffet werden mußte; so wird hiemit dieser Unfug abgeschaffet, und den Beamten befohlen, daß sie den, von Salzburg aus einzelner Weise commandirten, oder von den Pässen oder andern Orten abgerufenen und abgelößten, Soldaten keine Robbaten mehr bewilligen sollen; es wäre dann, daß ein ganzes, aus drey

und mehreren Köpfen bestehendes, Commando beordert oder abgelöset würde; in welchem Falle gleichwohl demselben, so wie einem Fähnrich oder Lieutenant, ein mit zweyen Pferden bespannter Wagen, einem Hauptmanne aber zwey dergleichen, gegen Vorlegung des aufhabenden Commando und gegen Abgabe einer Quittung, beygeschaffet, dem Unterthan aber über die verrichtete Robbat obenerwähntermassen ein Schein ertheilet werden soll.

9) Gleichwie der Kriegsraths-Director die von den Kaiserl. Kriegscommissarien an ihn erlassenen Notificationsschreiben zu künftiger Belegung der von ihm an die Beamten abgegebenen Verordnungen, und die Beamten die vom gedachten Director erhaltenen Ordres, und die von den commandirenden Officieren empfangenen Quittungen zur Rechtfertigung der Hauptrechnung in guter Ordnung zu verwahren und zu registriren von selbst wissen werden; also haben auch die Unterthanen die von den Beamten erhaltenen Politen beyzubehalten, um sie am Tage der allgemeinen Ausgleichung und Bezahlung dem Gerichte vorlegen zu können; indem man ihnen ohne Vorweisung und Zurückstellung derselben nichts vergüten würde.

10) Da alle bisher angemerkten Vorsehungen lediglich auf einen General-Beytrag einer durchgehends gleichmässigen Repartition und Eingleichung, und auf deren künftige Legitimation abzielen, um daraus ermessen zu können, was dem Quartiersmann für die Quartierslast, und dem Unterthan für die

geleisteten Hand- und Pferdrobbaten, nach Recht und Billigkeit, auszuwerfen, zu vergüten, und von andern beyzutragen sey: so wird hiemit in Erwägung, daß dem Unterthan für Leistung der Robbaten von dem Kaiserl. Commissariatsamt für jedes Pferd nur 20 Kr., für den Wagen aber gar nichts bezahlet werden wolle, weiter verordnet, daß dem Quartiersmann sowohl, als dem Unterthan zu einem Ersatze auf jede Mundportion 3, für die Pferdportion aber 4 Kr. vermittelst nachstehenden General-Beytrags, dergestalt vergütet werden sollen, daß er damit gänzlich befriediget, und wegen der, etwa von den Soldaten erlittenen Schäden bey niemanden, als dem commandirenden Officier einigen Anspruch zu machen befugt seyn soll. Was hingegen die Robbaten betrifft: so sollen für eine Handrobbat 7 Kr. für eine Pferdrobbat aber, mit Einschluß der vom Kaiserl. Commissariat bezahlten 20 Kr. und des mitgehenden Knechtes 1 fl. und für einen Wagen gleichfalls 1 fl. von einer Station zur andern gutgemachet und ersetzet werden; woferne aber die Station so weit wäre, daß das Pferd den andern Tag nicht mehr zu Hause seyn könnte, so wären auf diesen Fall für jeden Tag noch darüber 30 Kr. beyzusetzen.

11) Da zwar die innerhalb des Gebirges, oder sonst von den Landstrassen weit entlegene Gerichte von den Einquartierungen und Durchmarsch-Robbaten in Durchzügen der Kaiserl. Völker, wegen der Entlegenheit des Orts, insgemein befreyet sind;

die.

dieselben aber dennoch mit vielen andern Robbaten, Sharwerken und Diensten entweder zu nothwendigen Gebäuden des Erzstiftes, zu Schlössern oder sonst zu gemeiner Landesnothdurft, oder aber zur landesfürstlichen Jagdbarkeit von Zeit zu Zeit beladen werden, ohne daß ein Unterthan dagegen eine Befreyung *) vorschützen könnte: so wird hiemit weiter verordnet, daß in Ansehung dieser Robbaten eben das Nämliche, was oben über die Einquartierungen und andere Soldaten-Robbaten, wie auch über deren Verrechnung und Vergütung verfüget worden ist, ebenfalls beobachtet werden soll. Daher hat jeder Beamte in seinen jährlichen Ausgleichungs-Rechnungen die alle Jahre vorfallenden Robbaten einzutragen, sie nach Verhältniß der oben gesetzten Taxe auszuwerfen, in Betreff der ausserordentlichen hingegen die ihm zu deren Verschaffung ertheil-

*) Jene Robbaten, zu denen alle Unterthanen ohne Ausnahme oder Befreyung verbunden sind, heißen im Erzstifte Landesrepartitionsmäßige Robbaten. Von diesen sind die Gerichts-Robbaten unterschieden, deren es wieder zweyerley Arten giebt. S. Nachrichten von Juvavia §. 318. not. (f) S. 471. — Uebrigens gehören, dieser Verordnung zufolge, die zur landesfürstlichen Recreation, Belustigung und Jagdbarkeit erforderlichen Robbaten im Erzstifte unter die Landesfrohnen. Auch fehlt es nicht an höfelnden Rechtslehrern, welche das Recht, Jagdfrohnen zu fordern, unmittelbar aus der Landeshoheit herzuleiten suchen; wogegen aber der wackere Prof. Klüber in der kleinen jurist. Biblioth. St. IX. S. 157 folg. sehr wichtige Zweifel erreget hat.

ertheilten Befehle wohl zu verwahren und den jährlichen Rechnungen in Original beyzulegen, den Unterthanen aber, die sie verrichtet haben, ordentliche Scheine zu dem Ende abzugeben, damit ihnen solche gleichfalls vergütet, oder zur Zeit der jährlichen General-Ausgleichung und Auszahlung, gegen Vorweisung gedachter Scheine, in dem Beytrag ersetzet und abgerechnet werden mögen.

12) Sollen die Beamten im ganzen Lande die oben beschriebene Rechnung alle Jahre mit dem ersten Monatstag May schließen, und solche sodann unfehlbar bis auf den ersten Tag des darauf folgenden Monats Juny an die verordnete Executions-Commission einschicken. Diese Commission hat hierauf alle eingelaufenen Rechnungen bis Ende Juny zu prüfen, alles, was gegenwärtiger Verordnung zuwider ist, abzustellen, den wahren Betrag aller, im ganzen Erzstift geleisteten, Robbaten nebst den Quartiergeldern zusammenzutragen, nach dem folgenden Plan zu repartiren, und das Quantum, welches jedes Gericht betrifft, längstens bis Anfangs July auszuschreiben, anbey auch den Gerichten, welche beyzutragen schuldig gefunden worden sind, den Auftrag zu machen, daß sie die ihnen zugleich gemachten Anweisungen bis auf die darauf folgende Bartolomäi-Zeit, bey Vermeidung der Execution, baar abführen sollen. Hierauf nun haben die Beamten auf die, von den ihnen angewiesenen Gerichten, erfolgende Bezahlung dem Quartiersmann und Unterthan, gegen Vorweisung der ihm das Jahr hindurch

hindurch abgegebenen Politen, das betreffende Quantum hinauszuzahlen, oder aber, nach Gestalt der Umstände, mit dem, was er dißfalls beytragen sollte, zu vergüten.

13) Was den Plan dieser Repartition betrifft, so wird derselbe nach dem Fuße des im Erzstift hergebrachten Rüstgeldes eingerichtet, und daher verordnet, daß von jedem Hundert Gulden des Betrages der jährlichen, im ganzen Land zusammen gerechneten, Quartiergelder, Durchmarsch- und andern Landes-Robbaten auf jedes Pfleg- und Landgericht, und auf jede Hofmark nachfolgende Summe zu stehen kommen solle.

Von hundert Gulden giebt	fl.	Kr.	Pf.
Stadt Salzburg . .	—	45	3½.
Pfleggericht Laufen . .	4	40	½.
Pfleggericht Tittmoning . .	6	11	1½.
Pfleggericht Waging . .	1	55	3½.
Pfleggericht Raschenberg .	2	27	—½.
Pfleggericht Staufenegg .	3	12	2½.
Pfleggericht Glanegg . .	2	3	2½.
Pfleggericht Golling . .	2	55	3½.
Pfleggericht Neuhaus . .	1	57	—½.
Pfleggericht Neumarkt . .	4	1	2½.
Pfleggericht Wartenfels . .	1	31	2½.
Pfleggericht Mattser . .	3	33	—½.
Landgericht (jetzt Pfleggericht) Straßwalchen . .	1	9	2½.
Pfleggericht Hüttenstein .	—	41	1½.
Pfleggericht Abtenau . .	1	54	1½.

	fl.	Kr.	Pf.
Pfleggericht Werfen und Landgericht Bischofhoven .	3	4	1½.
Pfleggericht Radstadt . .	5	6	2½.
Pfleggericht Moßham . .	5	14	3½.
Landgericht Wagrain . .	1	9	—½.
Pfleggericht St. Johanns .	2	18	3½.
Landgericht Großarl . .	—	50	3½.
Landgericht Gastein . .	2	33	3½.
Landgericht St. Veit . .	1	55	2½.
Pfleggericht Goldegg . .	—	12	3.
Landgericht Rauris . .	—	39	—
Pfleggericht Taxenbach . .	2	44	2½.
Pfleggericht Zell in Pinzgau .	4	59	3½.
Pfleggericht Mittersill . .	5	8	2½.
Pfleggericht Kropfsperg . .	7	36	—½.
Pfleggericht Fügen . .	2	5	1½.
Pfleggericht Ytter . .	6	48	2½.
Pfleggericht Lichtenberg . .	6	51	1½.
Pfleggericht Loser . . .	—	54	—
Hofmark Törring und Tengling . .	—	15	2.
Hofmark Lampoding . .	—	3	—
Hofmark Triebenbach . .	—	5	1.
Hofmark Wolkerstorf . .	—	3	2.
Hofmark Thurn . . .	—	3	3.
Hofmark Bischofhoven . .	—	1	—
Pfleggericht Fischhorn . .	—	3	—
Hofmark Ursprung . .	—	2	1.
Gericht Kopel . . .	—	7	

14) Wie

14) Wie nun aus der vorstehenden Repartition und Eingleichung erhellet, so muß auch das, jährlich jedes Gericht betreffende, Quantum von den Beamten pro rata et quota des von jedem Unterthan zu reichen schuldigen Rüstgeldes, nach der Proportionsregel, eingetrieben und einkassirt werden; jedoch mit diesem Unterschied, daß, obgleich die vom Gerichte aufgenommenen Feuerschützen von dem Rüstgelde frey sind, dieselben dennoch, weil sie, wie andere Unterthanen, zu den Robbaten verbunden sind, zur Reichung des Beytrags derselben, und zwar nach Verhältniß des nämlichen Rüstgeldes, das sie, woferne sie keine Feuerschützen wären, zu leisten schuldig seyn würden, angehalten werden sollen. Uebrigens wird jenen Gerichten, welche zu den Durchmarsch-Robbaten beyzutragen haben, die freye Wahl gelassen, die sie betreffenden Robbaten und Vorspannen, wenn sie lieber wollen, in Natura zu verrichten; im unumgänglichen Bedürfungsfall aber sind sie dazu schlechterdings verbunden.

15) Damit gegenwärtige Verordnung zu ihrer Wirklichkeit gelange, so wird der Execution halber den hochfürstlichen Hof- und Kriegsraths-Directorien die Commission zu dem Ende aufgetragen, daß sie alles dasjenige, was oben §. 12. festgesetzet worden ist, gegen den ihnen aufgeworfenen Recompens vornehmen und mit allem Eifer vollziehen sollen. Insbesondere aber hat das Hofraths-Directorium, nach untersuchten Rechnungen und gemachter Repartition

und Eintheilung, den Befund dem hochfürstl. Hofgericht zu referiren, und was zu erörtern seyn möchte, daselbst in Pleno entscheiden zu lassen.

Verordn. vom 16 März 1736.

Eheversprechen.

Die landesfürstliche Verordnung vom 2 Jänner 1787, die Eheverlöbnisse betreffend *) soll nicht nur in den rechtlichen Aburtheilungen von den Beamten zum Grunde geleget, sondern auch vor Gericht keine Heurathsabrede anders, als nur Bedingnißweise aufgenommen werden; die Contrahenten sind daher deutlich zu belehren, daß, was sie immer in Hinsicht auf die künftige Ehe unter sich bestimmen und abschliessen, noch blosse Tractaten seyen, wovon jedem Theile auch wider den Willen des andern, so wie von der vorhabenden Verehelichung selbst, so lange noch zurückzutreten erlaubt sey, bis zwischen ihnen die priesterliche Einsegnung am Altare vor sich gegangen seyn wird; wobey jedoch jene Civilklagen vorbehalten bleiben, die bey jedem, auch kraftlosen und nichtigen Contract wegen unterlaufener Gefährde und Beschädigung statt haben. Hierüber sollen auch die Gerichts-Procuratoren und jene, die die Verfassung der Heurathsabredungen besorgen, belehret werden. Uebrigens hat es in Ansicht der Ertheilung der Heuraths-Consense bey den vorigen Ver-

*) Diese landesfürstliche Verordnung steht im II Band Art. Verlöbnisse S. 310.

Verordnungen *) zu verbleiben. Hofrathsbefehl vom 12 Jänner 1787.

Eichbäume.

Da das Schneideln (Schnaitten) dem Wachsthume der Eichbäume sehr nachtheilig ist, so wird hiemit dasselbe überhaupt unter 1 fl. Strafe von jedem Stamme verbothen, und zugleich auch in Gemäßheit der Waldordnung §. 18. *) wiederholt ernstlich befohlen, daß für jede abgestockte Eiche drey andere gesetzt und nachgepflanzet werden sollen. Hofkammerbef. vom 14 Novembr. 1787.

Eichtbriefe, s. Vergleiche in Waldsachen.

Einbrüche.

Die anbefohlene *) Vornehmung des Augenscheins ist nur von jenen Fällen zu verstehen, wo ein nahmhafter Einbruch oder Räuberey geschieht; mit den hierauf ergehenden Unkosten aber soll es, wie mit andern Malefizkosten gehalten, und dieselben von der Amtskasse, oder der gemeinen Anlage hergenommen und bezahlet werden. Verordn. vom 18 August 1711.

*) S. den I Band Art. Verehelichung S. 266 und den II Band Art. Heurathsschein S. 87.

*) S. den II Band S. 397.

*) S. den I Band Art. Diebstahl S. 47.

Einquartirung der Soldaten, s. Durchmarschordnung, und Quartierordnung.

Feuerbeschau.

1) Wird den sämmtlichen Beamten aufgetragen, daß sie sich in Ansehung der Feuerbeschau sowohl, als des Rauchfangkehrens die im J. 1648 ergangene Feuerordnung *) zur Richtschnur seyn lassen sollen.

2) Haben sie dafür zu sorgen, daß in den Städten alle Quartember, und in den Märkten alle halbe Jahre, in den Dörfern aber das Jahr wenigstens einmal, bey Strafe von 60 Pfenningen, die Rauchfänge durch die Rauchfangskehrermeister gegen eine billige Belohnung, und zwar in den Städten 8 Kr. von einem ganzen, und 4 Kr. von einem halben Rauchfange, auf dem Lande aber 10 bis 12 Kr. unter dieser Zeit auch alle 14 Tage durch eigene Hausgenossene gekehret werden.

3) Soll im ganzen Gericht die Feuerbeschau mit Beyziehung eines Rauchfangkehrermeisters, woferne einer zugegen ist, wie auch eines beeidigten Maurer- und Zimmermeisters bey schwerster Verantwortung das Jahr hindurch einmal vorgenommen werden.

4) Soll

*) S. den II Band S. 46—66, wo die Feuerordnungen, als 1) für die Hauptstadt, 2) für die Märkte, und 3) für die Dörfer in einem vollständigen Auszuge sich befinden.

4) Soll den 2 Rauchfangkehrmeistern in Salzburg gegen die Fretter, ihrer Handwerksordnung zufolge, gerichtlich und nachdrücklich beygestanden werden. Verordnung vom 10 Jänner 1757.

Feyertage, abgebrachte.

Damit bey dem gemeinen Manne alle Erinnerung an die ehemals üblich gewesene Feyerlichkeit der abgebrachten Feyertage nach und nach erlösche, so wird den geistlichen Obrigkeiten und Seelsorgern neuerdings bey schwerer Ahndung befohlen, daß

1) an allen seit dem Jahre 1772 aufgehobenen sowohl allgemeinen, als von einzelnen Gemeinden absonderlich gehaltenen sogenannten verlobten Feyertagen *) aller festtägliche Putz in den Kirchen, und auf den Altären vollkommen unterlassen, auch keine Kreuzgänge und andere Andachten, oder absonderliche gottesdienstliche Verrichtungen, ausser jenen, die auch sonst an jedem gemeinen Werktage üblich sind, mehr gestattet werden sollen.

2) Haben die Schullehrer ebenfalls an diesen Tagen ohne Unterschied und ohne einige Ausrede öffentliche Schule zu halten; wogegen sie im Unterlassungsfalle zur schärfsten Ahndung ohne weiters werden gezogen werden.

3) Damit die Gemeinden zugleich auch durch vorgehende Beyspiele sich in dieser Sache besser begreifen lernen, sollen die geistlichen Vorsteher und Obrig-

---

*) S. den I Band Art. Feyertage S. 65.

Obrigkeiten nicht nur selbst an diesen Tagen allen Berufsarbeiten, und gerichtlichen oder ausserordentlichen Geschäften ohne Ausnahme, wie an jedem Werktage, obliegen, sondern auch durch zweckmässige Vorkehrungen ihr Gesind und ihre Dienstbothen zu allen häuslichen und öffentlichen Feldarbeiten anhalten.

4) Um mit einemmale alles auf die Seite zu räumen, was noch von der Arbeit ablocken, oder wenigstens zum Vorwande des Nichtarbeitens dienen könnte, sollen die Hauslehren an den aufgehobenen Feyertagen einstweilen zum Versuche und so lange unterlassen werden, bis es sich in der Folge zeigen wird, ob das Volk sich vielleicht doch mehr zur Arbeit an diesen Tagen bequeme. Consistorialbefehl vom 3 Februar 1788.

Dieser Befehl ist eingedruckt in Hrn. Hübners Salzburger Intelligenzblatt 1788. St. IX. S. 67.

* * *

Die obenstehende Consistorialverordnung wird den sämmtlichen weltlichen Beamten, Obrigkeiten und Vorstehern mit dem weiteren Befehle mitgetheilet, daß

1) an den abgewürdigten Festtagen die Abhaltung der feyerlichen Hochzeiten, Dünsteltage, Freytänze, Scheibenschießen, Kegelschieben oder andere Spiele unterbleiben, und im Uebertretungsfalle zuvörderst die Bräuer, Wirthe und Gastgeber allemal hierum zur scharfen Verantwortung gezogen werden sollen.

2) Wird

2) Wird den weltlichen Beamten, so wie der Geistlichkeit, aufgetragen, daß sie an den abgebrachten Festtagen ihren Berufsarbeiten, Geschäften und gerichtlichen sowohl, als aussergerichtlichen Handlungen ohne Unterschied, wie an jedem andern Werktage, nicht nur selbst obliegen, sondern auch ihre sämmtliche Untergebene mit Berufs- und Gerichtsarbeiten beschäftigen, vorzüglich aber das Gesind und die Dienstbothen zu allen werktägigen Arbeiten ohne Ausrede anhalten, und dadurch den, ihnen untergebenen, Gemeinden mit ihrem eignen Beyspiele vorgehen sollen.

3) Haben die Beamten, bey schwerer Verantwortung, nicht nur ihre Untergebene über den Zweck dieser Verordnung gründlich zu belehren und zur Beobachtung derselben alles Mögliche beyzutragen, sondern auch in Ansehung des Erfolges selbst alle Jahre eine getreue berichtliche Anzeige von Amtswegen an den hochfürstl. Hofrath zu erstatten. Hofrathsbef. vom 11 Februar 1788.

Dieser Befehl findet sich ebenfalls in Hrn. Hübners Salzburger Intelligenzblatt am angef. O. S. 65. und im Journal von und für Deutschland 1788. St. IV. S. 368.

Forsttage.

Die Forsttage sollen alljährlich im Monat May, oder zunächst um diese Zeit mit der in der allgemeinen

nen Waldordnung vom J. 1755. *) angeführten, Richtschnur, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß abgehalten werden, daß die darauf nothwendig erfolgende Holzvorzeige erst im Monat September, und der Holzschlag nicht früher, als mit Ende des Monats October unternommen werden soll. Die Beamten haben sich daher mit dem betreffenden Oberwaldmeister auf eine solche bequeme Zeit zu vereinigen, damit derselbe in allen, ihm anvertrauten Gerichten unausbleiblich bey den Forsttagen anwesend seyn könne. Hofkammerbef. vom 13 April 1784.

Fremdlinge.

Man hat wahrgenommen, daß sich eine Zeit her verschiedene Fremde, besonders unter dem Namen der Handwerksbursche, in die Hauptstadt und in die Häuser hereinziehen, und, wenn sie von jemanden gesehen werden, sich mit dem Vorwande des Bettelns schützen, im widrigen Falle aber sich in die Küchen, Zimmer und sogar Gewerbsläden hineinschleichen, und darinn Diebstähle verüben. Es wird daher

1) den sämmtlichen Haus- und Bödeninhabern in der Stadt und den Vorstädten befohlen, daß sie bey Strafe von 6 Reichsthalern, oder, wenn sie von geringerem Stande und Vermögen sind, bey unausbleiblicher schwerer Leibsbuße keiner fremden hieher nicht

*) S. den II Band Art. Waldordnung §. 6. S. 300. und unten den Art. Holzforstung.

nicht gehörigen Person, ohne stadtgerichtliche Erlaubniß, einen Aufenthalt gestatten, sondern vielmehr die Fremden in die Wirths- und Bräuhäuser anweisen sollen.

2) Wird den Wirthen und Bräuern, deren viele in Abgebung der gewöhnlichen Nachtberichen sich saumselig bezeigen, der gemessene Auftrag gemacht, daß sie in Zukunft bey der ihnen schon durch die Verordnung vom 17 Novembr. 1770 bestimmten Strafe *) eines Guldens von jedem Fremden, wer er auch immer sey, noch an dem nämlichen Tage, oder längstens den Tag darnach die Nachtzettel oder Nachtberichte dreyfach zu dem Stadtgericht einliefern, und in diesem zugleich anzeigen sollen, wie lange sich dieser aufzuhalten gedenke. Sollte sich nun ein Fremder über die angegebene Zeit hier verweilen, so ist derselbe, bey Vermeidung vorbemerkter Strafe, wieder neuerdings in die Nachtberichte einzuschreiben.

3) Da auch Fremde und öfters verdächtige Leute in den Meyerhöfen um die Stadt ihr Nachtlager zu nehmen pflegen, so werden die Inhaber der Höfe, besonders aber ihre Meyerleute gewarnet, daß

*) S. den I Band Art. Dienstlose Personen §. 6. S. 49. Auch schon den 3 Jun. 1684 ergieng eine Verordnung, daß alle Wirthe in den Städten und Märkten die Nachtzettel oder Verzeichnisse der bey ihnen über Nacht verbleibenden fremden Gäste mit Einsetzung ihrer Tauf- und Zunamen; auch wer sie seyen, und woher sie kommen, der Ortsobrigkeit täglich einliefern sollten.

daß sie die Leute, wenn es nicht offenbare Arme sind, in die Gasthäuser in den Vorstädten anweisen, auch die Armen nicht über Eine Nacht aufhalten sollen, und zwar bey eben der Strafe, welche den Einwohnern der Hauptstadt bestimmet ist.

4) Sind jene Personen, welche sich, den bestehenden Verbothen *) zugegen, in die Hauptstadt hereinschleichen, und im Müßiggange oder Betteln betreten lassen, nach strenger Züchtigung am Leibe von der Stadt, und, nach Gestalt der Umstände, vom Lande zu verweisen; insbesondere aber werden dergleichen Bursche, welche zum Soldatendienste tauglich sind, ohne weiters an die Werbungen übergeben. Verordn. vom 2 Decembr. 1788.

Freywälder.

Weil dadurch, wenn die Beamten in den über Verläckungen oder Holzbewilligungen zu erstattenden Berichten vorschreiben, daß der Bittsteller ohnehin zu dieser oder jener Waldung mit dem Holzschlage berechtiget wäre, eine solche Waldung mit der Zeit für ein Eigenthum angesprochen werden, und also hiedurch der Landesherrschaft, besonders bey befreyten Grundherrschafts-Vasallen, in Anstreitung der landesfürstlichen Freywälder ein merklicher Nachtheil zuwachsen könnte; so wird den Beamten aufgetragen, daß

*) S. den I Band Art. Almosenordnung für die Hauptstadt §. 14. folg. S. 6. und II Band Art. Bettler S. 29.

daß sie in den Berichten, worin sie über eine angesuchte Verläckung, oder Holzabgabe in den hochfürstl. Freywäldern ein Gutachten abzugeben haben, die Wörter: Gerechtigkeit, berechtiget und dergleichen gänzlich vermeiden, und den von den Unterthanen bisher in den Freywäldern gehabten Brennwieds, oder andern Genuß, nach der eigentlichen Bewandtniß der Sachen, mit Gebrauchung unschädlicher Ausdrücke vorstellen sollen. Hofkammerb. vom 9 Jul. 1725.

Früchte auf dem Felde, s. Getreid, angebautes.

Gelderlag zum Generaleinnehmeramt.

Wenn ein Beamter in einer Bilanz einen Gelderlag zum Generaleinnehmeramt fälschlich vortragen würde, soll er ohne weitere Rücksicht zur Strafe von 50 Thalern verfället seyn. Hofkammerbef. vom 5 August 1785.

Gemeinden.

Da dadurch, wenn die Unterthanen, bey einer vorfallenden Beschwerde der Gemeinde, in großer Anzahl in der Residenzstadt erscheinen und ihre Memorialien übergeben, nur die Arbeit versäumet, und zugleich ein vergeblicher Unkostenaufwand verursachet wird; so wird hiemit verordnet, daß, woferne sich eine Gemeinde beschweret zu seyn vermeinet, dieselbe ihre Beschwerden durch einen Aus-

schuß von 2 oder höchstens 3 Personen gebührend übergeben lassen solle. Widrigenfalls, und wenn sie in einer größeren Anzahl bey dem Landesfürsten, oder dem Hofgericht erscheinen und etwas vorbringen würden, sollen sie eben darum nicht nur mit ihrem Begehren abgewiesen, sondern noch dabey mit einer wirklichen Strafe angesehen werden. Verordn. vom 5 Jun. 1671.

Gerhabsetzung.

Schon durch ein Landesgesetz vom 18 November 1709 *) ist verordnet worden, daß keine Obrigkeit einen Unterthan, der einer andern Grundherrschaft unterworfen ist, zu einem Vormund bestellen soll, wenn sie nicht ehevor bey der befreyten, oder mit Hofmarksgerechtsamen versehenen Grundherrschaft durch eine ordentliche Requisition, bey den Schildherren hingegen durch ein Notificationsschreiben von dem Vermögen und Schuldenstand des bestimmten Vormunds eine Erkundigung eingezogen hat. Da diese Verordnung zeither nicht immer befolget worden ist, so wird sie hiemit nach ihrem ganzen Inhalt erneuert, und sofort die Erfüllung derselben in Besorgung der Vormundschaften nicht nur allen hochfürstl. Pfleg- Stadt- und Landgerichten, und

*) Dieses Landesgesetz findet sich im I Band Art. Vormundsetzung S. 291. und in Veit von Arnolds Tract. vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger nach Joh. Georg Scopp's Ausgabe S. 228.

und jenen Grundherrschaften, die der Gerhabsetzung berechtiget sind, mit Nachdrucke eingepräget, sondern zugleich auch diesen sowohl, als den unbefreyten Schildherren aufgetragen, daß sie die stillschweigenden Unterpfänder in den Hypothekbüchern nach schuldiger Erforderniß fleißig vormerken sollen. Verordn. vom 21 April 1787.

Getreid, angebautes.

Da bisher nicht aller Orten bey vorgekommenen Urbarial-Handlungen der Werth des angesäeten Getreides als ein Theil, welcher dem Grunde anhängt, in die Anlait gebracht, sondern, gleich andern Mobilien, von dem Bauschkaufe abgezogen worden ist; so wird hiemit allgemein verordnet, daß von nun an der Werth des angebauten Getreides, welches erweislichermassen zur Zeit des Kaufes auf dem Grunde vorhanden ist, als kein Grundtheil *) angesehen, folglich zur Grundschätzung und Anlaits-Berechnung niemals beygezogen, sondern nur, nach Unterschied der Eingabe, beygerücket werden solle. Hofkammerbef. vom 19 Novembr. 1784.

Gnadengeld.

Da sich der Erzbischof entschlossen hat, vor Abgebung der landesherrlichen Verwilligung zu den Heurathen jedesmal Reverse abzufordern, vermög

*) Man vergleiche damit Christoph Ludwig Blumbachers Tractat vom Anlait-Recht 29 Capit. S. 171.

deren man sich auf ein künftiges Gnadengeld gänzlich verzeiht, und, diesem Entschluße zufolge, diese Reverse bey dem Hofzahlamt an einem besondern Orte aufbewahret, und in ein eigenes Verzeichniß gebracht werden müssen: so hat die hochfürstl. Hofkammer hierüber genau zu halten, und sich von dem Hofzahlamt ein Duplicat von dem Verzeichniß von Zeit zu Zeit zustellen zu lassen. Verordn. vom 29 July 1772.

Gutmachung aus eignen Mitteln.

Da die bereits im J. 1670 ergangene Verordnung, *) kraft welcher niemand zu einem hochfürstlichen Gut, es sey durch Kauf, Heurath oder andere onerose Contracte zugelassen wird, der nicht wenigstens den halben Werth, oder Kaufschilling zu bezahlen, oder gutzumachen wirklich im Stande ist, wenig oder gar nicht mehr beobachtet wird; so wird hiemit, zu Verhütung der, von dieser Unterlassung vielfältig hervorbrechenden üblen Folgen, anbefohlen, daß gedachte Verordnung genauest beobachtet, widridenfalls aber bey vorkommenden Fällen, wo aus Uebertretung einiger Nachtheil entspringen würde, der Regreß ex propriis bey den dagegen handelnden Beamten angesuchet werden solle. Hofkammerbef. vom 13 Juny 1775.

Handwerksbursche, s. Fremdlinge.

Hau-

*) Diese Verordnung steht im I Band S. 93. Vergleiche damit den II Band S. 431.

Hausiren.

Bis zu Herstellung einer allgemeinen Landesordnung in Betreff der ausländischen Krämer und Hausirer werden aus landesfürstlicher Anbefehlung einstweilen folgende Verfügungen getroffen:

1) Hat es bey der Verordnung vom 27 April 1785. *) allerdings zu verbleiben, vermöge welcher die fremden Krämer mit geistlichen und weltlichen Waaren, wenn sie nicht mit hofräthlichen Patenten versehen sind, in dem Lande weder auf den Freymärkten, noch weniger aber mit Hausiren geduldet werden sollen.

2) Damit die Polizeystelle freye Hände behalte, die Anzahl der fremden Krämer nach Erforderniß der Umstände einzuschränken oder zu vermehren, so wird kein Patent mit einem längern Termin, als bis auf Ein Jahr, ausgefertiget.

3) Werden alle ältere Patente, Zeugnisse oder gefertigte Abschriften für ungültig erkläret, und sie sollen also jenen Ausländern, welche hievon Gebrauch machen wollen, abgenommen und zur Hofrathskanzley eingeschickt werden.

4) Gleichwie aber einige Gattungen fremder Waaren weder ein Gegenstand der inländischen Fabriken, noch der inländischen Handlungen sind, jedoch

 dem

*) Diese Verordnung findet sich im II Band Art. Bettler §. 3. S. 29. Vergleiche damit den im nämlichen Band befindlichen Artikel Hausiren. S. 87. und oben den Art. Buchführer.

dem Bürger und Bauern an deren Ueberkommung vieles gelegen ist; also werden jene Ausländer, welche mit dergleichen Waaren handeln, von Erhebung der Patente für dermal freygelassen, und es wird hiemit vielmehr bewilliget, daß die hochfürstl. Beamten ihnen nach Gutbefinden sowohl zu Marktzeiten, als ausser diesen, auf einige Tage das Hausiren gestatten. Unter diese Waaren gehören vorzüglich tyrolische Teppiche, tyrolische Früchte, Schildkröten, Schnecken, Barometer, Mausfallen, Skorpionen, Bäume, Kämme, Nadeln, Pomade, Wachsarbeiten, Federn, gemalte und Kupferbilder, Gypsfiguren, Regenschirme, Kleiderputzsachen und dergleichen.

5) Was die inländischen Krämer betrifft, welche mit ihren Waaren aussergerichtliche Märkte und Kirchtäge besuchen, so werden sie auch für dermal mit Erhebung besonderer Patente verschonet, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sich diese Befreyung nur auf jene Krämer erstrecket, welche die Märkte und Kirchtäge schon länger mit ihren Waaren unklagbar bezogen haben, und mit einem Zeugniß der Obrigkeit jenes Ortes, in welchem sie ansässig sind, darthun können, daß sie mit einer ordentlichen Krämereysgerechtigkeit versehen sind. Eine gleiche Befreyung wird

6) auch den inländischen Hausirern gestattet, worunter die Zillerthalerischen Oel- und Mithridat- und die Salzburgisch-Tefferegger Teppichträger, wie auch

auch die Hütensteinischen Glas- und Schlingenträger, Concessionirte Wasserbrenner, Wurzengräber und dergleichen gehören; jedoch haben sich alle diese mit einem gefertigten Zeugniß von der Obrigkeit ihres Wohnortes der Concession halber zu legitimiren. In Betreff der Riedenbürger irdenen Geschirrträger verbleibt es bis auf weiters bey dem, dem Riedenburger Hafner besonders ertheilten Patent. Was endlich

7) sowohl die auswärtigen, als inländischen Handwerker belanget, welche bisher die Märkte oder Kirchtäge unklagbar bezogen haben, so hat es bis auf weitere Verordnung bey der bisherigen Observanz, und bey den erlassenen besondern Befehlen zu verbleiben. Hofrathsbefehl vom 16 Jänner 1786.

Hofämter.

Die hochfürstl. in der Hauptstadt befindlichen, und mit einer Kasse versehenen Aemter sollen ihre nöthigen Auslagen jedes Monat baar bezahlen, und auf das folgende Monat keinen einzigen Conto unabgeführt lassen. Diese Anordnung wird daher den Kauf- und Handelsleuten, wie auch den Holz- Nägel- und Glaslieferanten und dergleichen zu dem Ende eröffnet, daß sie für ihre Lieferungen alle Monate die Bezahlung von den betreffenden Hofämtern verlangen, und wenn sie selbige nicht erhielten, sich alsogleich bey der hochfürstl. Hofkammer anmelden sollen. Widrigenfalls kann ihnen bey unterbliebener Anmel-

dung keine Vergütung zugesichert werden. *) Hofkammerbef. vom 31 Decembr. 1785.

Hofkammer-Registratur.

Gleichwie an einer vollkommenen und wohleingerichteten Registratur, besonders im Kameral-Fache, alles gelegen ist, also wird hiemit dem Hofkammer-Director, und den sämmtlichen Hofkammerräthen bey Strafe befohlen, daß sie (denn den geringern Kameralpersonen soll dies ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directorii ohnehin nicht gestattet werden,) alle diejenigen Acten, welche sich in ihren Händen befinden und zur ehesten Abstattung einer Relation nicht unumgänglich nöthig sind, baldmöglichst und in guter Ordnung zur Hofkammer-Registratur enliiefern, auch in Zukunft keine Acten, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, nach eignem Gutbefinden zu sich nehmen, sondern jederzeit vorläufig dem Hofkammer-Registrator einen, mit Namen eigenhändig unterschriebenen, Zettel, worauf die Rubrik des mitzunehmenden Fascikels oder der Materie gezeichnet seyn soll, einhändigen, und alsdann die Acten, nach abgestatteter Relation, oder, wenn deren Gebrauch sonst nicht mehr erforderlich ist, ohne weiters gegen Empfang des Zettels vollständig zurückstellen sollen. Zu Beybehaltung einer bessern Ordnung soll hievon selbst auch das Directorium nicht ausge-

*) Vergleiche damit den II Band Art. Hofämter S. 88.

ausgenommen seyn. Erzbischöfl. Decret vom 14 August 1753.

Holzforstung.

Die jährlich abzuhaltende Holzforstung *) soll künftighin ohne Beyziehung der grundherrschaftlichen Verwalter abgehalten, sofort das Stockrecht von jenen Holzgattungen, welche den hofurbarischen und andern Unterthanen entweder aus den hochfürstlichen Freywäldern, oder aus den, mit und ohne landesfürstliche Bewilligung, auch theils ohne, und zum Theile gegen jährliche Recognition verläckten Holztheilen verabfolget werden, nach den, in der unterm 1 September 1760 ergangenen Verordnung angeführten, Generalien vom 13 Jun. 1730. und vom 8 Jänner 1754. **) eingelanget, und das Holz- und Stockrechtsregister auf eine solche Art eingerichtet und geführet werden, daß man daraus sowohl die Stockrechts-Erträgniß von jeder Holzgattung insbesondere, als auch den jährlichen Verbrauch (Consumo) des von den Unterthanen um das Stockrecht erhaltenen Bau-Dach- Laden- und Zaunholzes, des zum Verkaufe gehackten Scheider-Kohl-Kalk- und Zeugholzes und des ohne Stockrecht zur Hausnothdurft verabfolgten Brennholzes, Grassach und Streue entnehmen und zugleich auch ersehen könne, aus wessen Waldung, und an welcher Grundherrschaft

*) S. den II Band Art. Waldordnung §. 6. S. 390.

**) Dieses letztere Generale findet sich im II Band S. 161.

Unterthanen jede Abgabe geschehen sey. Was hingegen jenes Holz betrifft, welches den Unterthanen aus einem anleitbaren Geläck, oder aus einem Holz inner (innerhalb) Band und Stecken, jedoch mit Ausnahme der Alpen, wie auch aus einem auf Lehenträgerey oder Erbrecht verliehenen Weidort zu ihrer Hausnothdurft verwilliget wird, so soll ihnen solches fernershin ohne Stockrecht verabfolget und vorgezeiget werden. Hofkammerbef. vom 22 December. 1772.

Holzhandel.

Da die Erfahrung giebt, daß von der umliegenden Bauerschaft das zum Verkaufe in die Hauptstadt gebrachte Brennholz großen Theils nur nach dem Gesicht, und nicht nach gehöriger Mässerey, sofort auch in einem übermäßigen Preise verkaufet wird; so wird anbefohlen, daß

1) niemand anderm, als den hiezu von der Hofkammer berechtigten Holzmeistern, erlaubt seyn soll, mit Brennholz zu handeln. Daher soll sich

2) niemand, bey Strafe der Confiscation, unterstehen, einiges Brennholz zur Residenzstadt zu führen, wenn er nicht ein berechtigter Holzmeister ist, oder gedachtes Holz in seinen eignen Hölzern erbauet.

3) Soll das Klafter hart-büchene Holz nicht über 2 fl. das schwarz- und weißerlene nicht über 1 fl. 30 Kr. das tennene höchstens um 1 fl. 24 Kr.

und

und das fichtene um 1 fl. 15 Kr. bey Strafe des Verlustes verkaufet werden. *)

4) Muß jede Fuhr oder Schleife, unter gleicher Strafe, eine richtige und wohlgemessene halbe, oder ganze Klafter austragen; und es werden daher die kleinen Füderlein, zum ungerechten Vortheile des Verkäufers, gänzlich verbothen und abgestellt.

5) Ist jeder Verkäufer ohne Widerrede und bey empfindlicher Strafe verbunden, auf Verlangen des Käufers solches Holz abmessen zu lassen, und nicht nach dem Gesichte zu verkaufen. Verordn. vom 15 April 1757.

Holzmaß.

Damit bey Verkaufung und Abgebung des Holzes alle Bevortheilung vermieden werde, so wird verordnet, daß das sogenannte Bauernholz zwey und einen halben, das Rachenholz aber drey Schuhe, und die Lerchen- Fichten- und Tannen-Schnittläden achtzehn Schuhe in der Länge haben sollen. Die Beamten haben daher Sorge zu tragen, daß diese Verordnung bey Vermeidung der Strafe jedesmal beobachtet, und zugleich auch die ordent-

*) Wie alle Polizey-Taxen ihrer Natur nach wandelbar sind, so hat sich dieser Wandel besonders auch in den oben bestimmten Holzpreisen gezeiget; denn sie sind seitdem um ein Drittheil höher, wo nicht noch darüber, gestiegen, und werden dermal, so viel ich weiß, vorzüglich durch die Concurrenz der Verkäufer, und nicht mehr durch Polizey-Satzungen bestimmet.

ordentliche Zeit des Holzschlages bey gleichmässiger Strafe allenthalben in Acht genommen werde. Verordn. vom 7 Jänner 1658.

Holzschläge, s. Maisen.

Holzverwilligung.

Jenen Unterthanen, welche entweder eigenthümliche, inner Band und Stecken liegende, oder zugeläckte Waldorte und Gehölze besitzen, soll niemals einige Gattung an Bau- oder Brennholz, die sie selbst haben, aus den hochfürstl. Freywäldern vorgezeiget, sondern ihnen alles, nur immer zu erhalten mögliches, Holz aus ihrem Eigenthum und Geläcken angewiesen werden. Wenn daher bey dem Landesfürsten, oder bey der Hofkammer Holzbewilligungen nachgesuchet werden, haben die Waldmeister in den abzugebenden Erinnerungen, wie auch die Beamten selbst in ihren Einbegeleitungsberichten allemale deutlich anzuführen, daß die Bittsteller mit dem angesuchten Gehölze in ihrem Eigenthum oder Geläcken keineswegs versehen seyen, und sonach die Auszüge in den Freywaldungen nothwendig wäre. Damit aber diese Einlagen desto zuverlässiger abgefaßt werden können, so werden die Waldmeister ernstlich dahin angewiesen, daß sie die Ein- und Nachsicht in den gesammten Unterthanswäldern, wo sie immer liegen, und wohin sie auch gehören mögen, sich auf das emsigste angelegen seyn lassen. Hofkammerbef. vom 18 July 1780.

Hunde.

Die wegen des Hundehaltens den 17 August 1778. und den 10 Februar 1783 ergangenen Verordnungen *) werden neuerdings bestätiget, und es wird daher wiederholt befohlen, daß die in der Hauptstadt herumlaufenden Hunde ohne Rücksicht, ob sie ein Halsband haben oder nicht, durch die Stadtsäubererknechte aufgefangen, oder niedergeschlagen werden sollen. In Ansicht der großen, oder Fanghunde aber ergeht der weitere Befehl, daß alle Metzger, Wirthe, Bräuer und andere Einwohner der Hauptstadt, welche große Hunde halten, diese um so sicherer zu Hause oder in andern schicklichen Orten verwahren sollen, als sie im widrigen Falle, wenn ein ihnen angehöriger Hund im Herumlaufen betreten, oder hierüber eine glaubwürdige Anzeige gemacht wird, entweder eine Strafe von Einem Dukaten, oder die Abnahme des Hundes zu gewarten haben, jedoch mit der Mässigung, daß jener Eigenthümer mit der Geldstrafe oder Abnehmung des

*) Diese Verordnungen finden sich im I Band S. 102—106. Schon vor Alters hatte man in Salzburg wegen der Hunde verschiedene Policeyverfügungen getroffen. So war bereits durch Generalbefehle vom 6 August 1695, vom 17 Juny 1701, vom 8 August 1710 und vom 25 August 1714 verordnet worden, daß bey Strafe die Bauern ihre Hunde zu Hause an Ketten halten, die Flerschhacker hingegen ihre Hunde, wenn sie von Hause auf das Gäu um ein Vieh gehen, jederzeit an Stricken führen sollten.

des Hundes verschonet werden soll, wenn dieser frey herumlaufende Hund mit einem Maulkorbe versehen wäre. Uebrigens soll derjenige, welcher einen Stadtsäuberungsknecht in seinem Dienste vorsätzlich verhindern, oder auf was immer für eine Art mishandeln wird, als ein freventlicher Uebertreter der landesherrlichen Befehle, an Geld oder Leibe ohne Nachsicht empfindlich gestrafet werden. Hofrathsbef. vom 3 August 1789.

Dieser Befehl ist eingedruckt im Salzburger Intelligenzblatt 1789. St. XXXIII. S. 525.

Hypotheken, stillschweigende, s. Gerhabsetzung.

Jäger.

Es haben sich mehrere Fälle ereignet, daß von den hochfürstl. Jägern oder ihren Untergebenen Leute, die sich auf der Wildbahn betreten lassen, verwundet, oder wohl gar ermordet, sodann aber in diesem ihrem elenden Zustande hülflos gelassen, und die Anzeigen hierüber vor gehöriger Gerichtsobrigkeit gemeiniglich spät gemacht worden; wobey es die Obrigkeit zum Theile auch darin versehen hat, daß sie den Jäger oder Knecht, welchem eine solche Verwundung oder Entleibung zur Last gekommen, nicht in Verhaft genommen, sondern die Befehle hierüber erst hinnach von der hochfürstl. Justizstelle erwartet hat. Da nun einerseits durch eine solche Vernachlässigung der auf der Wildbahn verunglückten Personen denselben an Seele und Leib Schaden

gesche.

geschehen kann; andererseits aber durch die langsame Anzeige solcher Fälle, und durch die Unterlassung des Arrestes die nachfolgende Untersuchung der Sache meistentheils sehr erschweret wird: so wird hiemit zu Vermeidung aller widrigen Folgen ernstlich befohlen, den sämmtlichen hochfürstlichen Jägern und ihren Untergebenen aufzutragen, daß sie in Zukunft in jenen Fällen, wo sie auf Wildpretschützen nach Maßgabe ihrer Instruction *) zu schießen befugt sind, diese letztern auf solchen Erfolg bey Vermeidung einer empfindlichen Strafe alsogleich, anstatt sie hülflos zu lassen, an ein sicheres Ort bringen, und sodann bey ihrer gehörigen Pfleg- Stadt- oder Landgerichtsobrigkeit ungesäumt hierüber die erste Anzeige machen sollen. Hierauf hat nun die Obrigkeit den Jäger, Knecht oder Lerner, dem die Verwundung eines Wildpretschützen zu Schulden kömmt, alsobald mit einem leidlichen Arreste zu belegen, und sodann über solchen Erfolg einen schleunigen Vorbericht zu dem Ende an den hochfürstl. Hofrath zu erstatten, damit man überhaupt von der Begebenheit sogleich eine Wissenschaft erlange, und der hochfürstl. Oberstjägermeisterey **) zu Vorkehrung

---

*) S. den I Band Art. Wilddieberey §. 3. S. 297.

**) Diese war damals noch mit einer wirklichen Gerichtbarkeit versehen. S. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia §. 320. Not. (f) S. 488. Wie es dermal, seitdem die Oberstjägermeisterey aufgehöret hat, eine besondere Stelle zu seyn, in den dahin gehörigen Sachen gehalten werden soll, davon s. den I Band Art. Hofkammer §. 1. S. 99.

kehrung nöthiger Anstalten Nachricht geben könne. Verordn. vom 23 Juny 1777.

* * *

Die Befolgung der, unterm 23 Juny 1777 erlassenen, Verordnung wird den Jägern, ihren Knechten und Lernern neuerdings auf das genaueste eingeschärfet, und ihnen daher bey schwerster Strafe aufgetragen, daß sie in jenen Fällen, wo sie auf Wildpretschützen zu schießen befugt sind, diese letztern auf solchen Erfolg alsogleich, anstatt sie hülflos zu lassen, an ein sicheres Ort bringen, sodann weiter bey ihrer Obrigkeit ungesäumt hierüber die erste Anzeige machen, und die Thäter sich selbst unverzüglich zu Gerichte stellen sollen. Hofkammerbef. vom 19 Septembr. 1786.

Installations-Mahlzeiten.

Da bisher bey den Installationen der Beamten nicht nur die Installations-Commissarien bewirthet, sondern auch große und prächtige Tische zu 40 und mehreren Gedecken gegeben zu werden pflegten; dergleichen verschwenderische Tische aber den neuangehenden Beamten zu einer Zeit, wo er ohnehin mehrere Kosten zu bestreiien hat, mit neuen unnützen Ausgaben beladen: so wird hiemit dieser verderbliche Misbrauch abgestellet, und keinem der zu installirenden Beamten gestattet, einen stärkeren Tisch, als von 10, höchstens von 12 Gedecken zu bestellen. Hiebey hat es zwar keinesweges die Meinung, daß die landesfürstlichen Commissarien nicht

anständig

anständig bewirthet werden; jedoch ist immer nur darauf Rücksicht zu nehmen, was die Jahreszeit gemeiniglich trägt, und eine sogenannte gute und gesunde Hausmannskost nicht überschreitet. Diese landesfürstliche Verfügung wird auch dahin erweitert, daß, wenn in einem Orte ein Oberbeamter, und ein Nebenbeamter zugleich angestellet werden, diese nur Eine Installations-Mahlzeit miteinander halten mögen. Verordn. vom 25 März 1787.

Inventuren bey Austragsleuten.

Wenn ein Unterthan seine ingehabten Güter bey Lebzeiten übergeben, und sich keine fernere Regierung vorbehalten hat, soll auf dessen hernach erfolgten Todfall die obrigkeitliche Inventur eben so, wie bey denjenigen, welche sich die Haushaltung vorbehalten haben, unbedenklich vorgenommen werden. Verordn. vom 17 März 1677.

Inventuren bey Eheleuten, wovon nur Eines am Urbar steht.

Wenn das Eheweib eines Unterthans, welcher ein, einer befreyten Grundherrschaft angehöriges, Gut mit eignen Rücken besitzt, verstirbt und nichts anders hinterläßt, als eine blosse fahrende Haabe (worunter auch das baare Geld und die Schuldbriefe, ob sie gleich auf anderer befreyten Grundherrschaften Gut, das die Eheleute nicht innehaben, oder anders versichert, aber nicht auf des Manns Gut im Urbar eingekommen sind,

verstanden werden) und ihm auch kein Heurathgut zugebracht, noch sonst einen anderen Realspruch dabey zu machen hat; so soll in diesem Falle über des abgeleibten Eheweibs Verlassenschaft der landesfürstlichen Obrigkeit die Sperre, Inventur und Abhandlung allein und mit Ausschließung der grundherrlichen Urbarsrichter oder Verwalter jederzeit gebühren. Wenn hingegen eines solchen Grundholds Eheweib in dem Urbar um den halben oder einen andern Theil einverleibt ist, oder ihrem Manne ein Heurathgut zugebracht, oder eine andere darauf verschriebene Schuld zu begehren hat, oder auch ein dergleichen befreytes Gut absonderlich hinterließe; so soll die Sperre und Inventur mit gesammter Hand, die Abhandlung aber von den Urbarsrichtern oder Verwaltern allein vorgekehret, und diese beyde Fälle auf gleiche Weise auch von dem Ehemanne verstanden werden. Verordn. vom 14 August 1682.

Inventurs-Deputate.

Da bey einigen Pfleg- und Landgerichten auf erfolgenden Todfall der Unterthanen, auch zuweilen der Austragleute, Kleinhäusler und Inwohner, die Inventuren von beyden Beamten zugleich vorgenommen, oder auch, wenn solche von Einem allein verrichtet, oder hiezu ein Schreiber abgeordnet wird, nichts desto weniger für beyde Beamten die Deputate aufgerechnet, dadurch aber die Erben, besonders bey geringer Verlassenschaft, an ihrem Erbtheile empfind-

lich

lich beschädiget werden: so wird hiemit bey Strafe anbefohlen, daß die vorfallenden Inventuren, ausser wenn bekanntermassen ein nahmhaftes Vermögen vorhanden ist, nur allein durch Einen Beamten vorgekehret, und nur das, ihm vermöge der Taxordnung *) zustehende, Deputat, keinesweges aber ein Mehreres, unter was für einem Namen oder Vorwande es immer geschehen möchte, eingelanget werden solle. Uebrigens haben die Beamten wegen solcher Verrichtung und Abwechslung gleichwohl unter sich selbst ein Einverständniß zu treffen. Verordn. vom 28 Jänner 1729.

Justizpflege, s. Processe.

Kameral-Einkünfte.

1) Soll sich kein hochfürstl. Beamter oder Bedienter ein Mehreres zueignen, als was ihm durch die Bestallung an dem fixo und Accidentien oder andern Nutzbarkeiten nicht ausdrücklich eingeräumet, oder durch nachgefolgte schriftliche Befehle oder Dekrete weiter zugestanden worden ist. Widrigenfalls sollen die unerlaubter Weise genossenen Accidentien und Gefälle der Hofkammer von dem übertretenden Beamten oder seinen Erben unweigerlich wieder vergütet und ersetzet werden; und es soll ihnen dagegen die Berufung auf justificirte

*) Man s. auch den II Band Art. Taxordnung Nr. 16. S. 202.

Rechnungen um so weniger zu einem Behelfe dienen, als die Justification der Rechnungen und die Ertheilung der Raitbriefe niemals einen mehreren Verstand haben, als allein auf das, was in den abgelegten Rechnungen wirklich eingekommen und verrechnet worden ist.

2) Wenn ein Beamter die ihm anvertrauten Amtsgefälle und Cassa-Gelder angreift und zu seinem Gebrauche verwendet, soll er, nebst Erstattung des Hinterstandes, nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern auch noch überhin, nach Ausweisung der dießfalls erlassenen Pönalverordnungen *) peinlich gestrafet werden. Imgleichen soll weder er, noch seine hinterlassene Wittwe und Kinder, es mag der Hinterstand bey seinen Lebzeiten oder nach dessen Absterben sich hervorthun, eine hochfürstliche Gnade oder andere Hülfe zu hoffen haben. Damit aber solchen Unrichtigkeiten desto mehr vorgebeuget werde, so soll

3) kein Beamter sich jemals unterstehen, seine eignen Gelder mit den Amts- oder Kassa-Geldern zu vermischen und in die Amtskassa oder Verwahr einzulegen, oder auch sein eignes oder fremdes Gut oder Waare unter das zu administriren habende Amtsgut oder Waare zu mengen, und zwar nicht nur bey Verlust desselben, sondern auch bey Vermeidung einer noch weiteren ernsthaften Bestrafung.

4) Sollen

*) S. den I Band Art. Cassa-Eingriffe S. 36. und die neueste Verordnung vom 20 Septembr. 1788. oben gleichfalls unter dem Art. Cassa-Eingriffe.

4) Sollen alle gangbare Münzsorten, welche bey dem Amte eingehen und erleget werden, bey Vermeidung der Dienstsentsetzung und anderer Strafe, in specie und in dem Werthe, wie sie eingegangen sind, eingeschicket und auf keine Weise verwechselt *) noch damit zum Vortheile des eignen Beutels einiger Aggio oder Vortheile gesuchet und Wucher getrieben, noch auch auf die Besoldungen, Deputate und andere Ausgaben die besseren Geldsorten für die schlechteren zurückbehalten werden. Imgleichen soll mit den Bilanzen jedesmal auch eine zuverlässige Specification der vorhandenen Geldsorten eingeschickt werden. Und gleichwie

5) die Beamten ohnehin verpflichtet sind, eine wahrhafte und zuverlässige Verrechnung der ihnen anvertrauten Amtseinkünfte, Gelder, Güter und Waaren vorzulegen: also sollen sie ipso facto des Dienstes entsetzet seyn, wenn sie in den Rechnungen einige Unwahrheiten vorschreiben, besonders aber, wenn sie bey den quartemberlichen Bilanzen in der vorzulegenden Gutmachung mala fide einige unliquidirliche Ausstände aufzeigen.

6) Haben die Beamten in Betreff der Sperren, Inventuren und übrigen Amtsverrichtungen nicht nur selbst die vorgeschriebene Taxordnung genau zu beobachten, sondern auch dahin zu sehen, daß sie von

*) Diese Verwechselung war auch schon vorher durch einen Generalbefehl vom 29 Octobr. 1680 bey schwerer Ahndung verbothen worden. S. auch oben den Art. Auswechselung der Amtsgelder.

den Nebenbeamten, Schreibern und Gerichtsdienern auf keinerley Weise ausser Acht gelassen werde. Auch haben sie insbesondere den Gerichtsdienern, ohne Anfrage und landesfürstliche Bewilligung, über die in der Taxordnung ausgesetzten Gebühren niemals etwas anzusetzen oder passiren zu lassen. Widrigenfalls soll die ungebührlich eingenommene Taxe durch sie selbst, oder ihre Erben der Hofkammer oder den Unterthanen wieder erstattet werden. Hofkammerbef. vom 15 Jun. 1740.

Kerker.

Den Beamten wird ernstlich aufgetragen, daß sie die in ihrem Amte vorhandenen Gefängnisse, Stöcke, Eisen und Bande, wie und auf welche Art eines und das andere versichert, ob die Schlösser, Thüren und Fenster genugsam verwahret, und wie sie sonst beschaffen seyen, mit allem Fleiße besichtigen, und wenn irgend ein Mangel erscheint, denselben, woferne es mit geringen Kosten geschehen kann, alsogleich verbeßern, oder im Falle ein merklicher Aufwand erfordert würde, die Bewandtniß sowohl dem hochfürstl. Hofrath, als der Hofkammer, damit die nothwendige Reparation zeitlich verordnet werden könne, umständlich und ohne Verzug berichten, und ihren untergebenen Gerichtsdienern eine getreue und fleißige Aufsicht über die gefangenen Personen ernstlich einprägen sollen, damit alle Verwahrlosung derselben, oder wirkliche Untreue und Collusion

der

der Gerichtsdiener oder anderer Personen mit ihnen vermieden bleibe. Widrigenfalls soll eine solche Untreue oder Unfleiß der Gerichtsdiener nicht nur scharf, und nach Gestalt der Umstände gar mit einer Leibesstrafe abgebüßet, sondern auch selbst gegen die Beamten deßwegen ein ernstliches Einsehen vorgenommen werden. Verordn. vom 29 März 1650.

* * *

Da die Böden in den Amtskeuchen (Kerkern) durch selbstveranlaßte Feuchte und Näße, wie die Erfahrung giebt, zu faulen beginnen, und sohin dem landesfürstlichen Aerario, wegen der öfters erforderlichen Ausbesserungen, zu einer merklichen Last fallen; so geschieht hiemit der gemessenste Auftrag, daß die Gerichtsdiener gedachte Amtskeuchen, wenn sie leer sind, beständig offen lassen, darin keine Wasser- oder andere feuchte Geschirre aufbewahren, oder die Plätze zu einem andern, Näße anziehenden, Gebrauche verwenden, sondern solche überhaupt von allem jenem hüten sollen, wodurch Feuchtigkeiten verursachet werden könnten. Hofkammerbef. vom 9 Octobr. 1786.

Kleyen.

Damit zwischen den Beckern, Mühlern und Bauern in Ansehung der Kleyen *) alle Zwietracht ver-

*) Vormals wurde durch eine Verordnung vom 27 Apr 1686 anbefohlen, daß die Kleyen in einem beständigen Werthe, als nämlich die rockenen um 12 und die weizenen um 10 Kr. ohne Unterschied des Getreidpreises jederzeit abgegeben werden sollten.

vermieden werde, so wird ernstlich verordnet, daß jeder Gulden aus einem Schaf Korn zu Bezahlung eines dergleichen ausgemahlenen Metzens Kleyen zu 6 Kreutzer angeschlagen, und also die Taxe derselben von Woche zu Woche, nach dem Verhältniß des gehenden Kaufes, jedoch die weizernen jedesmal um 2 Kr. geringer, der Tariff einverleibt, zuvörderst aber auf die Uebertreter, um sie zur gebührenden Strafe ziehen zu können, ein wachsames Aug gehalten, wie auch der benachbarten Bauerschaft vor den Entfernten der Vorkauf gestattet werden solle. Verord. vom 29 Jul. 1693.

Krämer, s. Hausiren.

Kriegsrath.

Da der Kriegsrath als eine wirkliche sonderbare Stelle ersetzet ist, und nicht allein in seinen Untergebenen das Malefizrecht selbst führet, sondern auch so, wie andere Stellen, mit einem Präsidenten versehen ist; so wird wegen der Sperre, Inventur und Abhandlung der zur Miliz gehörigen Personen, weil in Ansehung derselben zwischen dem Kriegsrath und Hofgericht noch einige Anstände bisher obgewaltet haben, aus landesfürstlicher Macht und Auctorität die Erläuterung dahin gegeben, daß dem Kriegsrath über jene hohe und niedere Personen, welche allein dem Soldatenwesen unterworfen sind, schlechterdings alle Sperren, Inventuren und Abhandlungen alleinig (separatim) zugehören, woferne aber ein solcher

Officier

Officier den Titel eines Raths = Kämmerers oder Truchsessen hätte, doch dem Soldatenwesen mehrerntheils (pro potiori) obgelegen wäre, alle obige Handlungen von beyden Stellen gemeinschaftlich gepflogen, hingegen wenn ein solcher mehrers andern Diensten abgewartet hätte, alsdann die Sperre und Inventur zwar von beyden Stellen, von dem Hofrath aber die weitere Abhandlung verrichtet werden solle. Erzbischöfliches Decret vom 15 Jul. 1676.

Dieses Decret findet sich in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia §. 320. S. 488.

Kupfer.

Keinem Kupferschmiede in dem ganzen Lande soll es erlaubt seyn, von ausländischen Kupferhämmern eine Waare jemals abzunehmen; sondern jeder Kupferschmied soll gehalten seyn, dergleichen Waaren allein bey der hochfürstlichen Haupthandlung in Salzburg zu erheben, im Gegenfalle aber mit der Confiscationsstrafe der eingeführteu Waare, oder, wenn sie in Natur nicht mehr vorhanden ist, mit Einziehung des Werths unfehlbar beleget, und, nach Befund der Umstände, mit einer allenfalls noch empfindlichern Bestrafung behandelt werden. Die Beamten haben daher auf die Erfüllung dieser Verordnung ihre pflichtmässige Wachsamkeit zu verbreiten, und, bey entdeckter Ueberschreitung, die vorzukehrende Zuredestellung an den hochfürstl. Hofrath berichtlich einzusenden. Hofrathsbef. vom 24 April 1789.

Landes-Repartition, s. Durchmarsch-Ordnung.

Lehen, s. Beutellehen.

Maißen. *)

Nichts ist bey dem Verhau der Wälder in Hinsicht auf die Erzielung eines sichern Wiederwuchses so nothwendig, als daß nach Lage und Beschaffenheit derselben entweder einzelne Samenbäume, oder auch kleine Waldschachen in den geöffneten Maißen und Schlägen stehen gelassen werden. Gleichwie nun die Waldmeister und Hofholzeinnehmer auf die Beobachtung dieser Forstregel durchgehends und bey allen größern Vorgaben den strengsten Bedacht zu nehmen haben, mit eben so großer Strenge muß auch hinnach auf die unbeschädigte Erhaltung dieser Samenbäume und zurückgelassenen Waldschachen gehalten werden. Da hingegen aber die Unterthanen auf das Gras, oder wohl gar auf die Verödung ganzer Maißen versessen sind; so wird hiemit gemessenst verordnet, daß sich kein Unterthan, bey Vermeidung der gedoppelten Waldordnungsmäßigen Strafe **) unterfangen soll, von den, in den Pfleg-Halleinischen oder andern hochfürstl. Freymaißen und Schlägen zu Besamung stehen gelassenen,

---

*) Das Wort Maiß oder Meis (ein junger Schlag) ist auch in andern Gegenden nicht unbekannt. S. Joh. Jakob Trunks Neues vollst. Forstlehrbuch (Frankf. 1789.) S. 18.

**) S. den II Band Art. Waldordnung §. 7. S. 390.

lassenen, Waldschachen, Bäumen oder Boschen das geringste Gras abzunehmen, oder dieselben auf eine andere Art zu beschädigen. Hofkammerbef. vom 24 Jänner 1785.

Märkte, s. Hausiren.

Medaillen. *)

Da die fünf- bis zehenfachen Dukaten, und die noch größeren Medaillen wegen ihrer Größe zum gemeinen Umlaufe minder bequem, und daher nur zur Einlösung und Umschmelzung geeignet sind, so werden hiemit

1) alle ausländische Medaillen, welche fünf und mehr Dukaten schwer sind, bey den hochfürstl. Aemtern und Landkassen ausser Curse gesetzet; jedoch können sie bey dem Münzamt als Bruch- oder Pagamentgold probirt, und gleich dem übrigen Gold eingelöset werden.

2) Die eignen inländischen, vor dem Jahr 1588 geprägten Medaillen sind eben so, wie die auswärtigen, anzusehen, zu probiren und in die Einlösung zu nehmen. Was hingegen

3) jene inländische Medaillen von fünf und mehr

*) Die Münz-Edicte gehören, der Regel nach, zwar nicht in den Plan meiner Sammlung; allein gegenwärtige Verordnung scheint mir eine Ausnahme zu verdienen, weil dadurch die mehrfachen Dukaten und Medaillen auf immer ausser Laufe gesetzet werden, zu geschweigen, daß die Medaillen ohnehin nicht unter die eigentliche Geldsorten gehören.

mehr Dukaten in der Schwere anbelangt, welche seit dem Jahre 1588 geprägt worden sind, so ist ihnen im Umlaufe folgender Werth bestimmet; als nämlich

A) sollen von jeder abgehenden, oder das Dukatengewicht von 60 Gran nicht erreichenden Gran 5 Kr abgezogen, sodann

B) dem vollen Dukatengewicht im Werth von 5 fl. 12 Kr. beygelegt, und

C) die übrigen 8 Kreuzer als eine Schadloshaltung für den Schlagsatz, der dem Münzamte bey deren Einlösung und Verschmelzung zu vergüten kömmt, angesehen werden. Verordn. vom 2 Jul. 1787.

Mehlpreis, s. Brod.

Nachdruck der Bücher, s. Buchdrucker.

Nachsteuer, s. Abzuggeld.

Nachtzettel, s. Fremdlinge.

Notul-Bücher.

Den hochfürstl. Beamten wird aufgetragen, daß sie die Notulbücher nach dem beykommenden Formular einrichten, und am Ende derselben die Anlait, Brief und Schreibgelder, wie auch die übrigen Gebühren (Jura) diesem Formular gemäß auswerfen und specificiren sollen. Hofkammerbefehl vom 23 Jänner 1658.

Formular.

Formular.

Ein Gut oder Grundstück zu N. Eine Alpe zu N. Ein Mühlrecht zu N. zusammen drey Item, welche ein hochfürstl. Urbar und in das Amt N. gehörig sind.

Todfall.

Um obenbenante drey Item sind am Urbar gestanden Johann und Margareth N. sein Eheweib, welche solche vermöge Anrait-Libells vom J. 1656. N. durch Kauf, Verzicht, Uebergabe, oder dergleichen an sich gebracht. (Wenn sich aber ein Grundstück seit der Weihsteuer-Beschreibung nicht verändert, so hat man sich auf die Numer der Weihsteuer-Rechnung zu beziehen.) Auf des besagten Johannes, oder seines Weibes Absterben kommt oder fällt der halbe Theil der obenbeschriebenen Stücke auf ihre miteinander erzeugten vier Kinder, Namens Johann, Georg, Maria und Anna. Anschlag dieser Stücke — 800 fl. bringt

	fl.	Schill.	Pf.
Eine halbe Anlait -	20 fl.	— Schill.	— Pf.
Zwölf Amansrechte -	4	6	12
Zwölf Einschreibgelder -	2	6	12
Sperr und Inventurgeld dem Pfleger -	2	—	—
Dem Gerichtschreiber -	1	—	—
Für Schreibung des Inventarii, so 12 Blätter gehalten hat, à 4 Kr. machet -	—	6	12
Für Fertigung desselben	2	—	—

Gerhab-

Gerhabschafts-Satzung hierauf.

Von hochfürstl. Urbarsobrigkeitswegen sind über vorgemeldte, noch unvogtbare vier Kinder zu Gerhaben verordnet und gesetzet worden N. N. welche dann das gebräuchige Vormundschaftsgelübd geleistet, und ihrer Pflegkinder Frommen und Nutzen zu befördern versprochen haben.

Vertrag darauf.

Vorbemeldter Johann N. oder Margareth N. hat sich mit der Kinder Gerhaben oder Beyständern folgendermassen verglichen. Als erstlich ꝛc.

Verzicht.

Auf oben beschriebenes Versprechen, und herausgemachte Summe Geldes verzeihen sich die Gerhaben, Gewaltträger ꝛc. gegen gedachten Besitzer oder Besitzerin N, ihres halben Theils ꝛc. Die Verzicht bringt hierauf nach dem vorigen Anschlage wieder

Ein halbe Anlait .	20 fl.	— Schill.	— Pf.
Drey Einschreibgelder .	—	4	24
Drey Amansrechte .	1	1	18
Für die Gerhabsetzung .	—	2	4
Für einen Gerhabbrief			
Fertiggeld .	—	4	—
Schreibgeld .	—	3	—
Für 2 Verträge Fertiggeld	1	—	—
Schreibgeld . .	—	6	—
Für einen Verzichtsbrief			
Siegelgeld .	1	—	—
Schreibgeld . .	—	7	6
Zwey Notulgelder .	—	3	6

Ueber-

Uebergabe.

Obenbemeldter Johann N. oder Margareth N. hat sich hierüber mit N. verheurathet, und gegen das hinzugebrachte Heurathgut den halben Theil an den vorbeschriebenen Urbarsstücken übergeben ꝛc. Dies machet hierauf wieder

Eine halbe Anlait .	20 fl.	— Schill.	— Pf.
Drey Einschreibgelder .	—	4	24
Drey Amansrechte .	1	1	18
Für einen Uebergabbrief			
Siegelgeld .	1	—	—
Schreibgeld . .	—	7	6
Notelgeld . .	—	1	18
Summa .	fl.	. Schl.	. Pf.

Zeugen N. und N.

Anmerkungen.

1) Vorbemeldte drey Urbarsstücke sind bisher in Einem Briefe beysammen gewesen und allzeit mit dem Gute, verändert worden, wobey es dann noch sein Verbleiben hat. Wenn aber die Stücke absonderlich zusammen gekauft würden, hätten bey obiger Veränderung drey Verzichts- und drey Uebergabsbriefe ausgefertiget werden müssen. Wo also zuvor wegen mehrerer Iteme absonderliche Briefe geschrieben worden, soll man sie noch ausfertigen, und nicht mehrere Iteme, als zuvor, in Einen Brief einkommen lassen.

2) Wenn

2) Wenn bey dem Todfalle eines Ehegatten dem überlebenden das Wittwenjahr zu hausen verwilliget, und der Vertrag auf ein anderes Jahr verschoben wird, sollen den Kindern nichtsdestoweniger, sobald der Todfall geschieht, Gerhaben gesetzet, und der Todfall und die Gerhabschaftssatzung mit den nach sich ziehenden Anlaiten ꝛc. den Notulbüchern einverleibt werden; und wenn alsdann der Vertrag das andere Jahr darauf erfolget, hat man sich mit Beschreibung desselben auf die vorgehende Todfalls-Einschreibung und Gerhabschaftssatzung zu bewerfen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß durch die Eltern die Verträge zum Nachtheile der Kinder nicht verschoben werden.

3) Soll man in Beschreibung der Käufe und Uebergaben ebenfalls das Gut oder Grundstück mit dessen Zugehör oben ansetzen, sich auch auf die vorige Veränderung berufen, den Kaufschilling und Anschlag bey jeder Post aussetzen, und wenn unter dem Kaufschilling oder Anschlage eine Fahrniß begriffen ist, dieselbe davon abziehen und von dem verbleibenden Rest die Anlaiten, Amansrechte ꝛc. aussetzen. Auf gleiche Weise sollen auch die übrigen Taxen *) wie sie immer heißen, sowohl nach jeder Notul in dem Notulbuch, als auch in den andern Protokollen bey jeder Handlung ausgesetzet, und zu Ende

*) Wie sich seitdem die Taxen bey verschiedenen Rubriken geändert haben, davon s. die allgemeine Taxordnung im II Band S. 177 — 299.

Ende des Quartals nach den Rubriken der Amts-rechnung und Bilanz die Summe entworfen werden.

Obiger Hofkammerbefehl nebst dem Formular und den Anmerkungen ist eingedruckt in Christ. Ludw. Blumblacher's Tractat vom Anlaitrecht in append. S. 1. — 5.

Officiere, Commandirende.

Was die im Lande hin und wieder commandirenden Officiere betrifft, so sind sie zwar sowohl, als die Gemeinen in Sachen, welche das Militär und die dahin gehörige Kriegszucht berühren, dem Hofkriegsrathe *) allein und privative unterworfen; in allen andern Dingen aber, die in das Kriegswesen nicht einschlagen, besonders auch in Kameral- Maut- und Umgeldssachen, sollen sie sowohl den von der Kameralstelle ergehenden Verordnungen, auf deren Vorweisung, einen ungesäumten Gehorsam bezeigen, als auch den Beamten in jeder Ereigniß, so oft es die Nothdurft erheischet, auf deren Erfordern allen möglichen Vorschub und Beystand bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe leisten. Verordn. vom 13 März 1733.

Ein

*) Von der Entstehung und Gerichtbarkeit dieser Stelle s. Nachrichten von dem Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia §. 320. Not (e) S. 487. und oben den Art. Kriegsrath.

Bayerische Staatsbibliothek München

* * *

Ein auf dem Lande commandirender Officier muß dem Beamten, als vorgesetzter Ortsobrigkeit, nachgehen; vor die adjungirten Gerichtschreiber, oder dergleichen subordinirten Civilbeamten aber; soll derselbe und seine Gemahlin den Vorgang haben. Hofrathsb. vom 22 Septembr. 1733.

Pfandgeld.

Wegen Abtreibung und Pfändung des, in den Haleinischen Bergwerks- und andern jungen Maissen der verhackten hochfürstl. Freywälder angetroffenen Roß- Geis- Schaf- und Rindviehes sind zwar sowohl durch die Waldordnung, *) als andere Verordnungen gewisse Maßregeln vorgeschrieben worden; allein da in Abforderung und Reichung der Pfandgelder bey den hochfürstl. Pfleggerichten sich viele Anstände, Irrungen und Ungleichheiten ergeben haben; so wied folgende Richtschnur festgesetzet und daher verordnet, daß

1) Von einem aus den gedachten Maissen abgetriebenen Pferde 30 Kreuzer, und von jedem Stück der übrigen Viehgattungen 16 Kreuzer Pfandgeld bezahlt werden sollen. Da jedoch

2) das Pfandgeld hauptsächlich zu mehrerer Beförderung dieser Viehabtreibung und der hiedurch erfolgenden Cultur der Waldungen, wie auch zur Ergötzlichkeit für die dießfalls gehabte Mühe, und zur Strafe

*) S. den II Band Art. Waldordnung §. 13. S. 394. und die in eben demselben Bande befindliche Taxordnung Nr. 119. S. 281.

Bayerische Staatsbibliothek München

Strafe des Unterthans eingeführet worden ist, so ist dasselbe nur von jenem Viehe zu bezahlen, dessen Abtreibung aus den Maissen wirklich geschehen ist. Indessen aber soll

3) Von den Eigenthümern des abgekehrten Viehes das Pfandgeld erleget werden, es mag das abgetriebene Vieh entweder in den gerichtlichen Pfandstall, oder in andere nächstliegende Ställe, wie auch zu Sommerszeiten in die Käser oder Alphütten getrieben werden; indem alle diese Orte in den weitschichtigen Gegenden, und in den öfters etliche Stunden vom Gericht entfernten Maissen eben zum Pfand stalle dienen, und es soll daher der Inhaber solcher Ställe oder Hütten bey Vermeidung der Strafe, soviel diese von dem eingestellten Vieh abwirft, verbunden seyn, das abgekehrte Vieh dahin einzustellen und dasselbe gegen richtige Erhaltung der von dem Vieheigenthümer schuldigen Bezahlung der etwa erforderlichen Fuhr so lange verwahrlich zu behalten, bis es bey erheischender Nothdurft, und wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, zu Gerichtshänden gebracht wird. *)

4) Wenn der Ober - oder Unterwaldmeister wegen Weite der Maiß, oder Menge des Viehes die Abtreibung allein mit den Jäger - und Waldknechten nicht bewirken könnte, und er also das Pfleggericht um Abordnung eines Gehülfen ersuchen wür-

 de,

*) Wie es alsdann mit einem solchen Viehe weiter zu halten sey, davon s. unten den Art. **Verstandenes Vieh.**

de, so soll in diesem Falle, wenn das Vieh mit Beyhülfe abgeordneter Schreiber oder Gerichtsdiener abgetrieben würde, das Pfandgeld zu gleichen Theilen vertheilet, von Amtswegen aber in diesem Stücke keine Saumseligkeit bezeiget werden. Hofkammerbefehl vom 16 Septembr. 1775.

Präcedenzordnung, s. Rangordnung.

Processe.

Aus Ueberzeugung, daß ein noch so gerechtes, aber spät gefälltes Urtheil vieles an seinem Verdienste verliert, und die Verzögerung desselben immer mit Verkürzung der Parteyen, folglich mit einer Gattung Unrechts verbunden ist, haben Se. Hochfürstl. Gnaden Ihrem Hofrathe, den Chefs und Mitgliedern desselben, wie auch dem Collegium der Advocaten solche gemessene und ernstliche Aufträge *) zukommen lassen, daß die Civil-Processe, welche von Zeit zu Zeit bey der Justizstelle anhängig gemacht werden, mit dem thätigsten Eifer betrieben, und sofort der Ausgang und das Ende eines Appellations-Processes

---

*) Der an das Collegium der Advocaten erlassene Auftrag steht oben Art. Advocaten-ordnung. Der dem Hofrathe gemachte Auftrag aber ist nicht öffentlich bekannt geworden. Zu wünschen wäre es, daß das Publikum dergleichen Cabinets-Verfügungen, (Decreta propria) welche über allgemeine Gegenstände an die Landesstellen erlassen werden, häufiger zu lesen bekäme; besonders da unter der gegenwärtigen Regierung die Cabinets-Sprache durch Geist und Energie sich so musterhaft auszeichnet.

ses nicht über ein Jahr, ausser der Verschub läge in dem besondern Verhältniße der Sache selbst, verzogen, jene Processe aber, welche in erster Instanz oder in Revisorio bey dem Hofrathe angebracht werden, noch früher entweder gütlich, oder rechtlich, mithin durch Vergleich oder Urtheil zu ihrer völligen Erledigung befördert werden *). Verordn. vom 4 Jänner 1788.

Diese Verordnung ist eingedruckt im Journal von und für Deutschland 1788. St. IV. S. 367.

Pulvermacher = Ordnung.

1) Ist jeder Pulvermacher verbunden, sowohl den Schwefel bey der hochfürstlichen Handlung, als auch den Saliter (Salpeter) bey dem Zeugamte um geziemenden Preis zu kaufen; widrigenfalls soll er das erstemal mit der Confiscation dessen, was er anderswo erhandelt hat, und das zweytemal mit Verdoppelung des Werthes, das drittemal aber mit dem Verlust seiner Gerechtigkeit gestraft werden.

*) Vermittelst dieser Verordnung wurden zugleich auch alle Parteyen bey Strafe des ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, daß sie sich bis auf den 31. Jul. 1788 bey dem Hofrathe schriftlich erklären sollten, ob sie die vor dem Jahre 1772. daselbst anhängig gemachten Processe fortzusetzen entschlossen wären oder nicht.

2) Hat er bey obiger Strafe alles verfertigte Pulver bey dem Zeugamte*) anzufeilen, und ohne dessen schriftliche Verwilligung, die vom obersten Kriegscommissär unterschrieben seyn soll, auf ein- oder mehrere Male mehr nicht als zehen Pfund Einer Person allein abzugeben.

3) Hat jeder Pulvermacher alle Monate seine gemachte Arbeit nicht allein anzusagen, sondern solche auch bey dem Zeugamte probieren zu lassen; und wenn das Musketen = Pulver unter 6, das Scheiben - Pulver aber unter 12 Grade schlüge, sollte er jedesmal um 1 Reichsthaler gestrafet, und woferne gar keine Verbesserung erfolgte, seiner Gerechtigkeit verlustiget werden.

4) Soll kein Pulver wohlfeiler oder höher verkaufet werden, als nach dem bey dem Zeugamte gemachten Satze, welcher nach der Güte der Waare festzusetzen ist.

5) Sollen die Pulvermacher bey Strafe eines Reichsthalers aufmerken, was sie unter 10 Pfunden für Pulver verkaufen, wem sie es geben, und sodann die

*) Durch einen Generalbefehl vom 2 Decembr. 1727 wurde verordnet, daß alle im Erzstifte befindliche Kaufleute und Krämer das zu ihrem Verschleiße nöthige Schießpulver bey dem hochfürstl. Zeugamt nehmen, dagegen aber auch die Unterthanen es von ihnen zu kaufen schuldig seyn sollten. Schon vorher, nämlich den 23 Novembr. 1705, wurde den Pulvermachern, Handelsleuten und Krämern aufgetragen, daß sie, bey Strafe der Confiscation, kein Schießpulver ausser Land geben, oder fremden und unbekannten Personen verkaufen sollten.

die Käufer alle Monate bey der Probe anzeigen, damit man sehen könne, ob das Pulver nicht verdächtigen Leuten zukomme.

6) Wird den Pulvermachern die Gewalt und Macht gegeben, alle hausirende Pulverträger, sie seyen Ausländer oder Inländer, welche dießfalls vom Hochfürstl. Kriegsrath, oder obersten Kriegscommissär kein Patent haben, das erstemal in der Güte abzuweisen, das zweytemal aber bey Gericht anzuzeigen, und ihnen ihr Pulver abzunehmen, wovon die Helfte dem Gerichte, die andere Helfte aber dem Angeber selbst gehören soll.

7) Damit in dem Erzstift überall ein gleiches Pulver sey, und das Zeugamt auf alle Vorfälle hinreichend versehen werde, so sollen die Pulvermacher keinen andern Satz brauchen, als der ihnen bey dem Zeugamte vorgeschrieben wird.

8) Zur Verhütung der heimlichen Winkelpulvermacher wird jedem Pulvermacher die Gewalt ertheilet, daß er einen andern um sein Patent fragen könne *). Wenn nun der Befragte keines aufzuweisen hat, kann der andere ihn bey dem Zeugamte anzeigen; worauf der unberechtigte Pulvermacher um drey Gulden zu strafen und seiner Handthierung zu entsetzen, dem Anzeiger aber hievon Ein Thaler für seine Mühe zu geben ist. Verordn. vom 15 Septembr. 1678.

*) S. auch unten den Art. Saliterordnung §. 28.

Quackſalber.

Schon in den ältern Zeiten *) iſt ſowohl jenen, welche unbefugter Weiſe zur Heilung der Krankheiten und Schäden verſchiedene Medicamente verfertigen, verkaufen und gebrauchen, als auch den ſogenannten nicht examinirten Bauernärzten, die nicht approbirt ſind und dießfalls keine beſondere Verwilligung erhalten haben, dieſes unbefugte Unternehmen abgebothen worden. Da nun zeither dieſes Verboth verſchiedentlich übertreten worden iſt, hiedurch aber nicht nur den Gewerben und Nahrungsquellen der berechtigten, approbirten und verpflichteten Wundärzte ein merklicher Abtrag zugeht, ſondern auch hauptſächlich dergleichen Quackſalbereyen dem unſchätzbaren Menſchenleben höchſt gefährlich und ſchädlich ſind; ſo wird den Beamten aufgetragen, daß ſie die in ihren Gerichten befindlichen Bader vorrufen und zur Namhaftmachung derjenigen, welche ſich mit Quackſalbereyen abgeben, anhalten, ſodann aber den namhaftgemachten Quackſalbern die Verfertigung und den Verkauf einiger Medicamente, wie auch die Heilung innerlicher oder äußerlicher Zuſtände und Schäden bey Vermeidung einer Strafe unterſagen ſollen. Nicht minder haben die Beamten bey vorkommenden Beſchwer-

---

* Ein Auszug der, in ältern Zeiten gegen die mediciniſch-chirurgiſche Pfuſchnrey erlaſſenen, Landesgeſetz findet ſich im II Band Art. Quackſalber S. 136. — 139.

Beſchwerden und Anzeigen, daß dieſer Verordnung entgegengehandelt werde, bey den angezeigten Pfuſchern nicht allein unverhoffte Viſitationen vorzunehmen, dann die vorgefundenen Medicamente und Werkzeuge abzunehmen, ſondern auch die dießfallſigen Uebertreter zu Rede zu ſtellen, und deren Verantwortung mit Bericht an den hochfürſtl. Hofrath einzuſchicken. Damit aber das Publikum an nöthiger Hülfe und Beyſtand keinen Mangel leide, ſo iſt auch den Badern der nachdrückliche Auftrag zu machen, daß ſie die Gemeinde überhaupt, und jeden insbeſondere mit friſchen und guten Arzneyen, und um billigen Preis verſehen, mit Aufrechnung der zu machenden Gänge niemanden übernehmen, im Ganzen aber ihre Pflicht und Schuldigkeit auf das genaueſte beobachten, ſohin zu einer billigen Beſchwerde um ſo weniger Anlaß geben ſollen, als man ſie ſonſt zur ſcharfen Verantwortung, und, nach Befund der Umſtände, gar zur Strafe ziehen würde. Verordn. vom 11 Jänner 1788.

Quartier=Ordnung der Haupt= und Reſidenzſtadt Salzburg.

1) Sollen zwar alle Geiſtliche, wie auch Standesperſonen, Räthe, Truchſeſſe, Landleute, Hauptleute und Sekretäre für ihre Perſonen, Wittwen und Kinder, woferne ſie den Stand nicht verringern, für ihr eigenthümliches Haus, oder wo ſie im Zinſe wohnen, ſowohl von der Einquartierung der Sol-

daten, als von dem Quartiergeld *) befreyet und enthoben seyn; jedoch mit dieser Mässigung, daß wenn eine solche befreyte Person mehrere und zwar solche Häuser an sich ererben oder erhandeln würde, welche den bürgerlichen Lasten damals unterworfen waren, dieselbe zwar der Einquartierung in Natura enthoben, das geziemende Quartiergeld aber, soviel als vorher auf solchen Häusern gelegen ist, zu bezahlen schuldig seyn soll.

2) Was die hochfürstl. Kammerdiener, Portiere und die Hofschutzhabenden Personen betrifft, so sollen sie zwar von der Einquartierung selbst verschonet, mit dem Quartiergelde aber, gleich andern, von ihren eignen Häusern oder Böden beleget werden; die geringern Bedienten aber sind in keinem Stücke ausgenommen; es wäre dann, daß einer oder der andere durch ein Landesfürstliches Decret davon befreyet würde.

3) Die Domkapitelischen, der Klöster und Erbämter vornehmere Bediente sind für sich selbst von der Einquartierung sowohl, als von dem Quartiergelde

*) Nach dem Herkommen sollen von einer blossen Profession, als wie die Schuster, Schneider und dergleichen Handwerker sind, monatlich 13 Kr. das ist, wöchentlich 3. Kr. Quartiergeld entrichtet werden; für ein Eigenthum aber pfleget man von einem jeden Hausboden gleichfalls wöchentlich 3 Kr. einzufordern. Indeß hat zwar der Stadtmagistrat diese Gelder einzunehmen, muß aber dafür, vermöge eines getroffenen Accords, an die Landschaft alle Jahre eine Summe von 1600 fl. als einen Beytrag zur Unterhaltung der Soldatenquartiere, erlegen.

tiergelde befreyet, wenn sie in den Häusern ihrer Herrschaften wohnen und kein Handwerk treiben; wenn sie aber ausserdem noch andere Häuser hätten, so soll es mit ihnen auf die Art, wie es oben §. 1. verordnet worden, gehalten werden. Was ihre Handwerker anbelanget, so ist zwischen denen, welche in den befreyten Häusern oder deren Bezirk wohnhaft sind, und sonst niemanden arbeiten, und jenen, welche zwar in bemeldten Häusern wohnen, jedoch ihr Gewerb, wie andere Bürger und Einwohner, durchgehends ungehindert treiben, ein Unterschied zu machen. Die erstern sind gänzlich befreyet, die letztern aber haben das Quartiergeld zu geben, und sind nur von der Natural-Einquartierung befreyet. Wenn übrigens ein Domkapitelischer Meister in einem fremden Orte, ausser seiner Herrschaft, wohnet, jedoch aber niemand anderm als dem Domkapitel allein arbeitet, so ist er auch von dem Quartiergeld frey; welche Freyheit dem Domkapitel allein aus besonderer landesfürstl. Zuneigung bewilliget wird.

4) Wird zugegeben, daß gleichwie die bürgerlichen Rathsherren, also auch die bürgerlichen Rittmeister, Lieutenants, Fähndriche, Cornettführer und der bürgerliche Quartiermeister sammt den Viertelmeistern, denen es in der Feuerordnung *) versprochen worden ist, in ihren eignen Wohnungen frey gehalten werden mögen; jedoch soll sich diese Freyheit über

*) S. den II Band Art. Feuerordnung für die Hauptstadt §. 11. S. 51.

über ihre Personen, oder, wenn sie ausser dem Amte sind, keinesweges erstrecken; indem sonst so viele befreyte Wittwen und Kinder seyn würden, daß die Armen und Dürftigen alle Bürden allein übertragen müßten.

5) Damit gegenwärtige Ordnung um so viel genauer gehalten werde, so soll der bürgerliche Quartiermeister alle Personen ohne mindeste Rücksicht mit der Gebühr belegen, oder für jede Person, die er wissentlich übersieht, Einen Thaler Strafe geben; und wenn ihm jemand nicht gehorchen wollte, so soll er es dem Stadtsyndikus andeuten, welcher, in Ermanglung seiner Gerichtbarkeit, davon bey dem Landesfürsten eine Anzeige zu machen, oder gleichfalls für jede verschwiegene Person drey Thaler Strafe zu bezahlen hat. Diese Strafe ist sodann dem Quartieramte zuzuwenden. Verordn. vom 24 Decembr. 1681.

* * *

Da vermöge der unterm 24 Decembr. 1681 ergangenen Quartierordnung die hochfürstl. Kammerdiener, Portiere und Hofschutz genießende Personen mit den Quartiergeldern, gleich andern, von ihren Häusern und Böden beleget werden sollen, nichtsdestoweniger aber viele derselben dergleichen Gelder zu zahlen sich weigern; so wird mit landesfürstlichem Vorwissen die Gemeine Stadt Salzburg bey gedachter Ordnung hiemit gnädigst gehandhabet, mithin dieselbe dem hochfürstl. Consistorio, der Hofkammer, dem Kriegsrath und der Landschaft von neuem zu

dem

dem Ende mitgetheilet, damit von diesen Stellen aus ihren Untergebenen die künftige unweigerliche Entrichtung des Quartiergeldes nachdrücklich und bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe aufgetragen werden solle. *) Hofrathsverord. vom 28 Novembr. 1735.

Rangordnung. **)

Nach gegenwärtiger Rangordnung haben sich die hochfürstl. sowohl hohen, als niedern Hofbedienten, wie auch andere Personen zu verhalten und zu richten:

1) Oberhofmeister, Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberststallmeister. ***)

2) Die

*) Als, dieser geschärften Verordnung ungeachtet, die hochfürstl. Kammerdiener und andere Hofbediente zur Entrichtung des Quartiergeldes sich noch nicht bequemen wollten; so wurde ihnen, auf Anrufen des Stadtmagistrats, durch den hochfürstl. Hofrath unterm 10 Jul. 1736 namentlich aufgetragen, daß sie das ausständige Quartiergeld innerhalb 14 Tagen bey Vermeidung der Execution unfehlbar erlegen sollten.

**) Von der Präcedenz= oder Rangordnung des Erzbischofs Guidobald vom 30 Aug. 1659, welche von der gegenwärtigen nur in einigen Stücken unterschieden ist, s. Nachrichten von dem Zustande der Gegend und Stadt Juvavia §. 321. S. 492.

***) Seitdem sind noch hinzugekommen der Oberstjägermeister, Oberstkuchenmeister, und Oberstsilberkämmerer, wie auch der Gardehauptmann, welcher seinen Rang nach dem Oberstjägermeister hat.

2) Die Inhaber der 4 Erbämter des Erzstifts.

3) Die Kämmerer in ihrer Ordnung.

4) Die geheimen Räthe nach dem Alter ihrer Dienste.

5) Die wirklich commandirenden Obersten nach dem Alter ihrer Dienste, sodann die Titular-Obersten.

6) Jene Bedienten, welche vermöge einer besondern landesfürstlichen Bewilligung die Antecamera haben; der Rector der Universität, die jungen Cavaliers, welche allhier studiren und mit der Antecamera begnadiget sind. Jedoch hat der Rector diesen Vorgang nur bey Hofe; ausser dem Hofe aber gehl er, wie folget.

7) Consistorialdirector, Rector der Universität, Hofkanzler, *) Kammer-director, Leibmedicus, und der geheime Sekretär.

8) Die geistlichen Räthe nach ihrem Alter in Diensten.

9) Die weltlichen Räthe **) in ihrer Ordnung.

10) Die

*) Nach diesem folget jetzt der Hofraths-Director, dessen Stelle erst seitdem aufgekommen ist.

**) Die weltlichen Räthe, als Hofräthe, Kammerräthe und Kriegsräthe rouliren unter sich nach dem Alter. Es wurde daher unterm 19 October 1692 verordnet, daß bey allen Sperren, Inventuren oder andern Commissionen, welche von dem Hofgericht, der Hofkammer und dem Kriegsrath gemeinschaftlich (cumulative) vorgenommen werden, nach dem Alter oder der Würde der Räthe gegangen, und jedes Orts das Privatsigill gebraucht werden sollte. Diese

10) Die Professoren an der Universität, die weltlichen Standes und nicht hochfürstliche Räthe sind, jedoch nur die akademischen, nämlich jene, die die Theologie, die Rechte, Philosophie und Rhetorik lehren, nach ihrer gewöhnlichen Ordnung.

11) Die Freyherren im Lande, sodann die hochfürstlichen Truchsesse.

12) Die Dechante zu Laufen, Hallein, Tittmoning, Milldorf und Seekirchen.

13) Die Hofkapläne.

14) Die Landleute, welche großjährig sind und nicht mehr studiren, sodann die Edelknaben.

15) Der Hof-Controlleur, und die Pfleger nach ihrem Alter in Diensten.

16) Die Hauptleute, *) und Pflegs-Commissarien.

17) Der Obergarderobba- und Oberwaldmeister.

18) Die Landdechante, geistliche Doctoren, und der Kapellmeister.

19) Die zwey Chorregenten in der hochfürstl. Domkirche.

20) Die

Diese Verordnung wurde jedoch unterm 30 October 1759 dahin eingeschränkt, daß bey den Commissionen, wo vermöge der Recesse oder Observanz das Raths- oder Dikasterien-Sigill gebraucht wird, z. B. in Gränzsachen, die hofräthlichen Commissarien jederzeit den Rang in der Unterschrift haben sollten.

*) Was die auf dem Lande commandirenden Officiere betrifft, müssen sie den Beamten nachgehen. S. oben den Art. Officiere, commandirende.

20) Die Pfarrer.

21) Die Consistorial - Hofgerichts - Kammer- und Kriegsraths - Sekretarien nach dem Alter ihrer Dienste, sodann jene, welche ihre Adelsbriefe bey den Stellen insinuirt und sonst keinen Dienst haben, oder kein bürgerliches Gewerb treiben.

22) Der Bürgermeister, und derjenige Rathsverwandte, der zugleich Generalsteuereinnehmer ist.

23) Der Pfennigmeister.

24) Die Advocaten, und Medici.

25) Der Raitmeister, der Hof - und Kriegszahlamtsverwalter.

26) Die Pflegsverwalter, Landrichter, Hofrichter in Chiemsee, St. Peter, und Nonnberg.

27) Die Stadtrichter nach dem Alter ihrer Dienste; der Landschafts - Sekretär.

28) Die Chorvicarien, die Vicarien auf dem Lande, und andere Priester.

29) Die hochfürstlichen Kammerdiener, Capitäne - Lieutenants, Garde - Wachtmeister, Domschreiber, Bau - Commissarius oder Baumeister, Hofkastner, Hofumgelder, beyde Handelsverwalter, Warbein, Münzmeister, Mautner, Kapitelkastner, Postmeister, Hofapotheker, Hofgerichts - Taxator, dann die Consistorial - und Kammer - Registratoren und wirkliche Secretariats - Adjuncten.

30) Die Stadtrathsverwandten, der Stadtschreiber, die Gerichtsschreiber, und Bergwerksverweser, Lieutenants, Bauschreiber, Kellerschreiber, die geheimen Kanzellisten, Portiere, Taxators - Zahl- und

und Raitmeisters-Amtsadjuncten, Hofkastengegenschreiber, Einkäufer, Garderobba- und Kellergegenschreiber.

31) Die Kanzellisten bey den sämmtlichen Stellen nach dem Alter ihrer Dienste, die Handels- und Pfennigschreiber, Mautgegenschreiber, und Kastenschreiber. Die übrigen Bedienten bey den Hofämtern haben nach der bisherigen Uebung ihren Gang zu nehmen.

32) Diejenigen ungeadelten Personen, die den Hofschutz haben und um ihren Pfennig zehren, auch kein Handwerk treiben; und letztlich die übrigen Bürgerspersonen und andere, wie es sich gebühret.

Was die Weibspersonen betrifft, so gehen die verheuratheten Frauen und Wittwen nach der Ordnung ihrer Männer, und die Töchter nach dem Range ihrer Väter.

Bey dieser, auf obenbenannte Dienste und Verrichtungen gemachten, Ordnung soll es nun sein beständiges Verbleiben haben; es wäre dann, daß jemanden durch ein besonderes landesfürstl. Decret ein höherer Rang bewilliget würde, welches aber gleichwohl nur dahin zu verstehen ist, daß, wenn ein solcher verstirbt, oder sonst von seinem Amte wegkömmt, dessen Nachfolger den aus besondern Gnaden gehabten Vorgang keineswegs mehr zu genießen, sondern sich nach gegenwärtiger Ordnung zu richten haben sollte. Wenn übrigens jemand nebst seinem wirklichen Dienste einen höhern Titel hat, so geht er allezeit nach dem-

 selben,

selben, und nicht nach seiner geringern Verrichtung. Verordn. vom 28 März 1684.

Raubereyen, s. Einbrüche.

Rauchfangkehren, s. Feuerbeschau.

Registraturen.

Den Beamten wird neuerdings *) ernstlich aufgetragen, daß sie mit Ausgange eines jeden Jahres bey der hochfürstl. Hofkammer durch Bericht anzeigen sollen, in was für einem Zustande sich die Amtsregistratur jedesmal befinde, und wie weit oder auf was für ein Jahr man mit der Einrichtung der etwa in Verwirrung sich befindenden Registraturen gekommen sey. Wenn sich daher bey ihrer Amtsabtretung eine Nachläßigkeit, oder Unordnung der Acten bezeiget, soll der erfundene Mangel, auf ihre, oder ihrer Erben Unkosten unfehlbar ersetzet und angeschaffet werden. Hofkammerbef. vom 29 Jänner 1740.

* * *

Der wegen Einrichtung der Registraturen unterm 29 Jänner 1740 erlassene Befehl wird mit dem geschärften Zusatze erneuert, daß, wenn es sich bey einer vorkommenden Visitation zeigen würde, daß ein Beamter innerhalb 5 Jahren, von seinem Amtsantritt

*) Gleichlautende Kameralbefehle ergiengen schon den 25 August 1698, und den 25 August 1714. S. auch den II Band Art. Registraturen S. 143. und oben den Art. Hofkammer = Registratur.

antritt an gerechnet, die Registratur entweder nicht vollkommen, oder nur zum Theile in eine gehörige Ordnung gebracht hätte, man alsdann auf Unkosten desselben oder seiner Erben einen Registranten eigens dahin abschicken, und das Archiv gebührend einrichten lassen würde. Würde aber innerhalb der gedachten 5 Jahren ein Beamter entweder durch den Tod, oder durch eine anderwärtige Veränderung von dem Amte hinwegkommen, und bey vorgekehrter Untersuchung es sich zeigen, daß sogar die jüngeren und bey seiner Amtirung vorgefallenen Acten in einer Unrichtigkeit sich finden; so soll derselbe, oder seine Erben gleichfalls zum Ersatz der vorerwähnten Unkosten ohne Nachlaß angehalten werden. Uebrigens ist auch die schon vorhin anbefohlene jährliche Einberichtung des Registraturs-Standes keinesweges zu unterlassen, sondern vielmehr gebührend fortzusetzen. Hofkammerbef. vom 20 Decembr. 1740.

Rekruten, s. Verstümmelung des Leibs.

Saliterordnung. *)

1) Soll sich in dem Erzstift niemand unterstehen, Saliter zu sieden oder sieden zu lassen, wenn er nicht darüber ein schriftliches, und von der landschaftli-

*) Schon Erzbischof Maximilian Gandolf hatte unterm 28 Jänner 1674 eine Saliter-Ordnung ergehen lassen, welche auf 30 Seiten in fol. gedruckt ist. Saliter stat Salpeter ist ein Provinzialwort, das ich wohlbedächtlich beybehalten habe.

schaftlichen Oekonomie-Commission gefertigtes Patent aufzuweisen hat.

2) Da alle aufgenommenen Salitersieder dem Landesfürsten, und der Landschaft mit Pflicht und Dienst verbunden sind, so sollen sie, bey schwerer Strafe, ohne landesherrliche Bewilligung nicht ausser Landes wandern und andern Herren arbeiten.

3) Wenn ein angehender Saliterer ein neues Werk aufzurichten verlanget, soll er mit Beyziehung des nächst benachbarten Salitermeisters, zuvor die Landesart, wo er zu graben gedenkt, genau durchsuchen, um zu erfahren, ob dort so viel gutes saliterträchtiges Erdreich zu finden sey, daß das Sudwerk beständig an demselben Orte verbleiben könne, und es ihm niemals an guter Erde mangle.

4) Soll kein Saliterer seine Hütte oder sein Sudwerk an ein Ort bauen, wo ihm das Wasser schaden und in die Hütte laufen, oder wo das Sudwerk den Nachbarn des Feuers und Dampfes halber beschwerlich oder gefährlich seyn könnte.

5) Hat jeder Salitersieder das ihm bewilligte Sudwerk dahin zu richten, daß er nicht allein im Sommer die gebührende Anzahl, sondern auch im Winter sieden und guten Saliter erzeugen möge.

6) Darf keiner ohne obrigkeitliche Bewilligung seine Hütte oder sein Sudwerk an ein anderes Ort übersetzen, vertauschen, verkaufen, verschenken, verstiften oder sonst verändern. Wenn aber jemand zwey oder mehrere aufzurichten gedenkt, soll es ihm von seiner Obrigkeit ohne erhebliche Ursachen nicht abgeschlagen werden.

7) Hat

7) Hat jeder Salitersieder die zum Sieden gehörigen Werkzeuge und Geschirre nach Nothdurft zu halten und sich ohne dieselben nicht finden zu lassen.

8) Wenn einem Saliterer durch den Landesfürsten, oder die Landschaft zur Aufrichtung seiner Hütten und Sudwerke, oder zur Anschaffung des Werkzeuges, oder sonst im Nothfalle ein Darlehen vorgeschossen würde, sollen solche Hütten dem Landesfürsten oder der Landschaft ein verpfändliches Eigenthum seyn, auch darüber eine gerichtliche Pfandverschreibung seines ganzen Vermögens beygebracht werden, damit der Landesfürst, oder die Landschaft, wenn das Geschirr, Werkzeug oder Sudwerk abgeschleppt würde, dadurch genugsam versichert seyn möge.

9) Hat sich jeder Saliterer um den erforderlichen Aschen und um das Holz frühezeitig zu bewerben. Zu diesem Ende wird den Unterthanen aufgetragen, daß sie den Aschen nicht auf die Felder ausstreuen, noch ausser Landes, und zwar bey Confiscation und noch weiterer Strafe, verschleppen sollen. Auch soll den Salitersiedern der Einkauf vor allen Inländern gebühren. Dagegen aber sollen sie sich in Ansehung des Aschens bey Strafe nicht die geringste Eigennützigkeit zu Schulden kommen lassen und daher verbunden seyn, ihren jährlichen Bedarf bey der Obrigkeit anzuzeigen; wornach diese eine ordentliche Repartition des von jedem Unterthan zu gebenden Aschens auf die Lehen oder Höfe zu machen, dabey einen billigen Preis anzusetzen, und davon den Salitersiedern eine Abschrift zu ertheilen hat, damit sie ihren Aschen

zu rechter Zeit und am bestimmten Orte zu erholen wissen. Was hingegen das Holz betrifft, so werden die Saliterer angewiesen, dasselbe, gleich andern Unterthanen, bey den ordentlichen Forsttägen zu försten.

10) Wird den Salitersiedern verbothen, in den Ställen, Scheunen und Tennen zu jener Zeit zu graben, wann der Unterthan selbst darin zu schaffen hat. Dagegen aber wird auch dem Unterthan bey Strafe aufgetragen, daß er zur Unzeit, und bloß nur um das Graben zu verhindern, seine Tenne nicht mit Holz, Streue und Lauber belegen, und zugleich auch, wenn er ein Haus oder eine Scheune abbricht, solches dem Saliterer zeitlich anzeigen soll, damit dieser die daselbst befindliche saliterträchtige Erde ohne Aufenthalt verwässern und wieder in das gehörige Ort bringen könne.

11) Sollen die Salitersieder auch in den befreyten Orten, als Hofmärken, Dekaneyen und dergleichen Herrschaften *) zu suchen und zu graben befugt seyn. Derjenige, der sich dagegen widersetzen würde, ist dahero anzuzeigen, und nach Befund zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Dagegen aber sollen die Saliterer, besonders an solchen befreyten Orten, alle mögliche Bescheidenheit gebrauchen, und daher, wenn sie eine Grobheit begehen oder einen Schaden zufügen, zum Ersatze des Schadens angehalten und zugleich nach Ungnade gestrafet werden.

12) Um

*) Hierüber ist unterm 11 Jänner 1738 eine besondere Verordnung ergangen.

12) Um guten Saliter zu zeugen, hat jeder Saliterer dahin zu sehen, daß keine unreine, schlechte Erde mit der guten vermenget werde. Er soll daher den Grund genau untersuchen, und überhin bey Strafe entweder selbst, oder durch wohlgelernte Knechte graben.

13) Soll durch jeden Saliterer, so bald es möglich ist, abgewässert, und der abgewässerte Grund also gleich wieder dahin, woraus er gegraben worden, geleget, keineswegs aber durch den Eigenthümer der Herberg auf das Feld gestreuet, oder sonst auf was immer für eine Art verwendet werden.

14) Wird den Salitersiedern aufgetragen, daß sie niemanden, bey dem sie graben, mit langsamer Arbeit und Wiederherstellung des Erdreichs aufhalten, und zugleich alles, was sie durch ihr Graben an den Gebäuden, Brettern und Holzwerk zerbrechen, auf ihre eigne Unkosten herstellen lassen sollen. Dagegen wird auch dem Unterthan bey Strafe verbothen, einen saliterträchtigen Grund zu pflastern, oder mit Falz- und Tribelböden zu verrennen, noch weniger aber mit eisernen Dibeln zu vermachen. Wenn daher ein solcher Bau geführet wird, ist der Saliterer des Orts beyzuziehen, um zu erkennen, ob daraus ein Schaden oder Nachtheil erwachse. Widrigenfalls soll der Saliterer befugt seyn, dergleichen Pflaster und verrennte Böden auf Kosten des Unterthans aufzureißen.

15) Soll sich kein Saliterer, bey Verlust einer inländischen Gerechtigkeit, unterfangen, ausser

Landes eine Saliterſuchungsgerechtigkeit zu kaufen; und damit alle Gefährde, ſoviel möglich, verhütet werde, ſo iſt jeder Saliterer verbunden, wenn er einen Zeug vom Auslande hereinbringt, denſelben beym Oberzeugamt zur Probe vorzulegen.

16) Hat jeder Saliterer den Unterthan und deſſen Geſinde, wo er arbeitet und ſeine Lauge ſtehen hat, wohl zu warnen, daß ſie kein Vieh daraus trinken laſſen oder dieſes ſchädliche Waſſer zu einem andern Gebrauch anwenden. Zugleich hat er ſein Geſchirr dergeſtalt gut zuzudecken, daß kein Schaden erfolgen möge. Wenn es daher aus ſeiner Fahrläſſigkeit geſchähe, daß ein Vieh daraus tränke und krepirte, ſo hätte er allen Schaden abzutragen und noch überhin eine Strafe zu erwarten.

17) Soll kein Erdreich in der Poding gefüllet werden, wenn es nicht zuvor ſo klein geſtoſſen worden, daß kein Stücklein größer ſey, als ein Tauben-Ey.

18) Soll jeder Saliterer ſowohl von einem jeden eingeſchlagenen Erdreich oder Grund, als von der Aſche drey unterſchiedliche Nachwäſſer machen.

19) Damit die Saliterſieder ihrem Sudwerke deſto fleißiger abwarten, und dem hochfürſtl. Oberzeugamt das beſtimmte Quantum deſto gewiſſer liefern mögen, ſo ſollen ihnen alle anderwärtige, dem Sudwerke zur Hinderung gereichende, Handlungen gänzlich verbothen ſeyn.

20) Wenn

20) Wenn ein Saliterer in seinem Bezirke mehr Saliter, als er erzeuget, erzeugen und machen könnte, solches aber aus Nachlässigkeit oder Gefährde unterließe, sollte er nach Ungnade gestrafet werden. Ingleichem wenn er mit den Lieferungen ein halbes Jahr oder noch länger ausbleiben würde, sollte auf dessen Unkosten eine Commissional-Nachsicht gehalten werden, um desto eher zu erfahren, ob keine Verhandlung ausser Landes vorgegangen sey.

21) Ist jeder Salitersieder schuldig, seinen Saliter gerecht und rein, und ohne Salz, Lauge oder andern fremden Zusatz, an den Ort, der ihm zur Aufführung bestimmet ist, auf seine Kosten zu liefern; widrigenfalls soll der von ihm gelieferte Zeug auf dessen Unkosten durch Sachverständige geläutert und zurechtgemacht, und er noch überhin das erstemal um 20 Pfund guten Saliters, das zweytemal um 40, das drittemal aber noch härter gestrafet werden.

22) Soll sich kein Saliterer, bey obiger Strafe, unterstehen, ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit einen Saliter weder roh, noch geläutert zu verkaufen, zu verschenken oder auf eine andere Weise zu verwenden.

23) Soll jeder Saliterer bey der oben §. 20. festgesetzten Strafe auf Befehl des Oberzeugamtes allen von Zeit zu Zeit erzeugten Saliter gerecht und gut einzuliefern schuldig seyn.

24) Kein Salitersieder soll befugt seyn, einen Menschen zu lehren, welcher nicht von dem Oberzeugamt zu einem Lehrknecht ordentlich aufgenommen worden, und darüber seinem Meister einen Schein beygebracht hat.

25) Wenn nun ein Knecht auf solche Art aufgenommen worden, soll ihn sein Meister zwey Jahre unausgesetzt lehren, und im Salitersieden vollständig unterrichten. Nach der Lehrzeit ist sodann der Knecht nicht nur von andern Meistern, sondern auch vom Oberzeugamt zu prüfen; und erst nach dieser Prüfung kann ihm sein Lehrmeister den Lehrbrief ertheilen. Wer sich nicht auf diese Art als fähig gezeigt hat, soll zu keiner Meisterschaft gelassen werden.

26) Wenn ein Meister jemanden weniger als zwey Jahre lehren, oder jemanden für einen kundigen Knecht vorstellen würde, welcher bey der Prüfung nicht bestünde; so sollte er nicht nur dafür bestrafet werden, sondern auch gehalten seyn, einen solchen Knecht, jedoch ohne Belohnung, so lange zu lehren, bis er alles versteht, was einem Salitermeister zu wissen obliegt.

27) Um zu erfahren, ob gegenwärtige Saliterordnung beobachtet werde, sollen das Jahr hindurch alle Hütten und Sudwerke öfters unversehens besichtiget werden.

28) Soll sich niemand ohne schriftliche Bewilligung, wie es oben §. 1. verordnet worden ist,

bey

bey Strafe unterstehen, Saliter zu sieden, oder Pulver zu machen.

29) Wenn ein Salitersieder gegen jemanden, entweder weil er ihn nicht graben lassen, oder ihm seine feile Asche gegen baare Bezahlung nicht geben will, oder ihn mit schon gebrauchter und wieder getrockneter Asche betrogen hat, oder überhaupt wegen anderer Sachen, welche unmittelbar die Hinderung oder Förderung des Salitersiedens betreffen, eine Klage anzubringen hat, so soll er ihn bey dessen ordentlicher Obrigkeit belangen, und, wenn diese die Sache nicht nach Billigkeit verhandeln würde, sich an das Oberzeugamt wenden; welches alsdann an die hochfürstl. Landschafts-Oekonomie-Commission einen vollständigen Bericht zu erstatten hat. In Schuld- und andern Sachen hingegen, die die Hinderung oder Förderung des Salitersiedens nicht betreffen, hat sich ein Saliterer, so wie ein anderer, von dem Ausspruche eines Beamten an das hochfürstl. Hofgericht zu wenden. Auf gleiche Weise soll ein Saliterer, wenn er von einem Unterthan belanget wird, vor der Obrigkeit, unter welcher seine Sudstätte gelegen ist, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn. Jedoch steht ihm abermal frey, sich gegen den Bescheid in Betreff des Salitersiedens bey der Landschafts-Oekonomie-Commission, in andern Sachen aber bey dem Hofgericht zu beschweren. Wenn aber mehrere Salitersieder um lauter Saliterwesen wider einander klagen, soll der Streit vor der Oekono-

mie-

mie - Commission angefangen und ausgemacht werden.

30) Damit jeder Salitersieder wisse, wer seine vorgesetzte Obrigkeit sey, so wird das Oberzeugamt, vornehmlich aber die hochfürstl. Landschafts-Oekonomie - Commission dazu benennet. Verordn. vom 26 April 1766.

Schadensbeschreibung.

Da in jenen Begebenheiten, wo durch Wassergüsse, Austretungen der Flüsse, Erdbrüche und andere Unglücksfälle den hofurbarischen Unterthanen an Grund und Boden eine namhafte Beschädigung widerfährt, von den Beamten die Augenscheine bisher nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgekehret worden sind; so ist zu dem Ende ein Normale entworfen worden, daß nicht allein in den Augenscheins - Vorkehrungen eine Gleichförmigkeit eingeführet, sondern auch der wirkliche Schaden richtig erhoben, und in den Nachlässen eine verhältnißmässige Richtung eingeführet werden könne. Dieses Normale *) nebst einer Instruction wird daher den hochfürstl. Beamten mit dem gemessenen Auftrage mitgetheilet, daß sie in obengedachten Umständen, so wie überhaupt in allen jenen Fällen, wo um die wirkliche Verminderung oder innerliche Verän-

*) Dieses Normale ist hier, weil es ausser den wirklichen Manipulanten sonst nicht leicht für jemanden ein Interesse haben, von jenen aber in jeder Gerichtskanzley eingesehen werden kann, ganz weggelassen worden.

Veränderung des dienstbaren Grundes die Frage ist, bey den vorzukehrenden Augenscheinen nach vorgeschriebener Methode pünctlich verfahren, und an dieses Normale sich allenthalben genau halten sollen. Hofkammerbef. vom 19 Novembr. 1774.

Instruction über das Augenscheins-Normale der dienstbaren Güter und Grundstücke.

Rubrica.

1. Bestimmet, und erläutert sich von selbsten.
2. Ebenfall, nur ist allda nicht zu übersehen, daß in dem Augenschein die wahre Zahl und Größe der vorhandenen Baugründe erhoben werde.
3. & 4. Ist der Anschlag aus dem Haupt-Urbario, und Anleitlibell zu extrahiren.
5. Daß, allda all und und jede Anschläge der folgenden Rubriquen recapituliret, und sodann in eine Summam zusammengetragen werden müssen, lehret die Exemplification selbst.
6. Allhier werden jene Aecker, und Baugründe eingefachet, welche keinem Defect unterworfen, und ihrer Lage, oder guten Bodens halber keiner besonderen Unfruchtbarkeit unterworfen sind; jedoch ist die in dem Normale angebrachte Aestimation nicht als eine allgemeine Richtschnur zu betrachten, sondern nur als ein Beyspiel anzusehen, weilen sich bey der Schätzung nach dem Localpreiß zu dirigiren ist;

7. Fin-

Rubrica.

7. Finden Platz, jene Baugründe, welche wegen nassen Boden, schattigter Lage, außerordentlich steinigt- oder sandigten Erdreich, auch steillen Grundes halber einer minderen Fruchtbarkeit unliegen, wobey doch zu beobachten, daß nach dem Fingerzeig des Normalis einen jeglichen Grundstuck mit wenigen Worten die Bewegursach der minderen Schätzung und anklebenden Defects vorgemerket werde.

8. Ist eigentlich vor jene Gründe bestimmet, welche durch Ueberschwemmung, Erdbruch, und dergleichen Unglücksfälle, entweder auf ewig zu Verlurst, oder in eine andere Eigenschaft, als etwo e. g. in Wismad, Streupläze, oder Viehweide gesetzet worden. Wobey besonders auf derenselben Urbarialgröße, und hierinnen angeführte Gränzen das allerpünctlichste Aufmerken zu nehmen, damit nicht etwo der Grund wider dem Urbarialsatz in vergrößerter Maaß angegeben, und auf solche Art der Schaden zu Erringung eines stärkeren Nachlasses hinterlistig extendiret werde; dahero auch zugleich anzumerken, ob der verschüttete Grund wiederum zu verbesseren, die Versessene durch Ableitung des Wassers auszutrocknen, oder auf beständig außer allen Nutzen gesetzet seyen. Wenn hingegen ein Acker etwo in Wismad oder Streu veränderet worden, so ist sub hoc Numero zwar dessen Abschreibung vorzunehmen, jedoch sub Nro. 11. die Ertragniß

Rubrica.

niß desselben nach gehöriger Maaß einzuschalten, ein gleiches auch sub Nro. 23. zu vollziehen wäre, wenn der Baugrund oder die Wisen in eine Oetze oder Viehweid wäre veränderet worden.

Nicht mindere Aufmerksamkeit verdienet auch diese Rubrique, daß nicht etwo alte Wisen, als versessene Baugründe angegeben werden; sintemalen häufige Beyspiel gelehret haben, daß dergleichen Heugründe nach Beschaffenheit der Zeitläufe zwar manchesmal umgeackeret, und mit Getreide besäet worden, ursprünglich aber zum Ackerbau niemal bestimmet, noch mit Getreiddiensten beleget gewesen, welches auf genaue Untersuchung, und gegen einander Haltung der Gutszuständе das Haupt = Urbarium ganz klar entdecken wird, wenn alle Gründe aufgesuchet, und mit Fleiß examiniret werden.

9. Giebt von sich selbst an die Hand, daß die
& zwey Gattungen der
10. Einfänge allda ihren Platz finden, deren Eigenschaft jedoch genau zu untersuchen und der Befund secundum quantum & quale allda anzubringen ist.

11. Daß anhero alle Wisen, Aenger, Mäder, überhaupt die heutragende Gründe locirt werden sollen, giebt die Exemplification selbst an die Hand; es ist also hiebey nur zu beobachten, daß die Ertragniß des Heu nach billiger Maaße berechnet, und ob die Futter ein = oder zweyspännig computiret

Rubrica

putiret worden, jederzeit beygefüget werde. Des Preißes halber hat es die sub Nro. 6. angeführte Beschaffenheit, verfolglichen der Localwerth kostpielliger Bearbeitung, und dergleichen Umstände bey der Schätzung den Maaßstab an die Hand geben müssen, mithin die in dem Normale angebrachte Berechnung nur zu einer Beleuchtung nicht aber zu einer gemeinsamen Vorschrift angesehen ist.

12. Erläutert sich von selbst, daß allda aus dem Urbario die Zahl der Gräser vorzumerken seye; hingegen ist

13. Reiflich zu examiniren, und allenfalls durch Untersuchung zu erheben, wie vieles Viehe, und von was für Gattung dermal geweidet werde, und was für einen Zins ein Gras bey mittelmäßigen Zeitläuften abwerfen möge; vor allen aber verdienet dieses Fach seine besondere Aufmerksamkeit, wenn durch Erdbrüche, Wasserschäden, oder sogenannte Verreittungen an denen Alpen und Viehweiden ein namhafter Abtrag sich solle anbegeben haben; in welchem Fall nicht nur der beschädigte Platz obenhin zu besichtigen, und die Gräser in Abzug zu bringen sind, sondern es wird erforderet, das weidbare Urbar genau zu untersuchen, ob nemlich hieran durch Schwendung, und andere öfters unerlaubte Wege nicht etwo eine Vergrösserung vorgenommen, oder aber andere dem Gut einverleibte Weidgründe,

und

Rubrica.

und Alpen dergestalt extendiret worden, daß der beschädigte Erbzinsmann, wo nicht eine weit beträchtlichere, doch wenigst die in dem Urbario bestimmte Zahl des Viehes gar wohl halten kann, einfolglichen sich über eine Verminderung der Gräser zu beschweren keine Ursach hat; welcher Passus jederzeit mit allen Umständen pflichtmäßig zu erleiteren ist.

14.& 15. Wird sener Deutlichkeit wegen keine andere Erleiterung nöthig haben, als, daß die Aussaat sowohl, als die Fexung nach dem neu eingeführten Landmaaß zu berechnen seye; sintemalen die Fruchtbarkeit einzig nach dem Himmelsstrich, aus der Qualität des Erdreichs, und hauptsächlich aus der Erfahrenheit, und einholenden Kundschaft kann ermäßiget werden.

16. 17. 18. 19. 20. Leichtet von selbsten in die Augen, weilen hierzu das Urbarium, und die Stiftbücher ad 17mum aber die gerichtliche Viehbeschreibung die dienstliche Erleiterung an die Hand geben, auch sub 20. ein jeglicher Beamter beflissen seyn wird, ein so gestaltes Gutachten mit beyfügenden Bewegursachen, welche allenfalls in dem erstatteten Amtsbericht weitläufiger ausgeführet werden können, anzubringen, welches der Pflichte so, wie dem realem Schaden angemessen, folglich in einem verhältnißmäßigen Theile bestehend ist.

Rubrica.

Bey dem Zehends-Augenschein-Normale kommet nichts anderes zu erinneren, als daß (gleichwie schon hieroben sub Nro. 8. weitläufig erwehnet worden), denen betrüglichen Vorspieglungen vorgebogen, die zehendbaren Gründe in der wahren Zahl getreulich aufgesuchet, und ihrer Fruchtbarkeit nach in pflichtmäßigen Anschlag gebracht werden.

Scheibenschießen.

Da eine Zeit her auf den unprivilegirten Schießstätten *) das Scheibenschießen sehr überhand genommen hat, so wird hiemit dieses Winkelschießen gemessenst abgestellet, und daher anbefohlen, daß, ausser den Vortheil- Hochzeit- und andern Freyschießen, an den gewöhnlichen Schießstätten, wozu jedoch bey der Ortsobrigkeit jedesmal die Erlaubniß zu erholen, und dem Revierjäger Nachricht mitzutheilen ist, kein Schießen gestattet, und jene, die dieses Verboth übertreten, ohne weiters zur Strafe gezogen werden sollen. Verordn. vom 24 Aprill 1787.

Sections-Deputat.

Obgleich die am 2 Decembr. 1785. erlassene allge-

*) Was die privilegirten Schießstätte betrifft, so ist wegen derselben unterm 26 Juny 1768. eine Schützen-Ordnung erlassen worden, welche in fol. gedruckt ist, und 35 Artikel in sich begreift.

allgemeine Taxordnung *) deutlich bestimmet, was für eine Gebühr bey Vorkehrung einer Section sowohl der Medicus, als der Chirurgus zu beziehen haben; so sind doch seitdem Fälle von ungleichen Ausrechnungen bekannt geworden. Es wird daher über diesen Punct, unter der Voraussetzung, daß diese Giebigkeit niemals doppelt zu gestatten sey, folgende Erläuterung, und zwar dahin abgegeben, daß

1) wenn der Chirurgus, so wie es ihm nur eigentlich zusteht, die Section allein vornimmt, derselbe seine taxmässige Gebühr mit 3 fl. und

2) wenn der Medicus wegen Unerfahrenheit des erstern sich diesem Geschäfte unterziehen muß, er ebenfalls sein Deputat mit 4 fl. der Chirurgus aber keines zu beziehen haben soll.

3) Woferne nach Ermessen und Gutbefinden des, bey dem Augenschein anwesenden, Richters aus ganz besondern Umständen der Medicus, und der Chirurgus die Section mit einander vorkehren müßten, so soll alsdann unter beyden eine gleiche Theilung des Deputats von 4 fl. eintreten, und solchergestalt jeder 2 fl. zu beziehen haben. Hofrathsbef. vom 2 May 1787.

Sittenordnung. *)

1) Da die Erziehung der Kinder die Grund-

 lage

*) S. den II Band. Art. Taxordnung Nr. 71. S. 250.

*) Diese Verordnung, welche ihr Daseyn wahrscheinlich

lage eines gesitteten und ehrbaren Lebenswandels ist, so wird gebothen, daß die Kinder, die bereits das dritte Jahr erreicht haben, jederzeit ehrbar bedeckt sowohl in als ausser dem Hause sich einfinden, mithin die Eltern ihre Kinder nach Vermögen, wenigstens mit einem leinenen Tuche bekleiden und ihnen nicht gleich obenhin einen offenen Fetzen anhängen sollen. Die dagegen handelnden Eltern werden auf jeden Betretungsfall mit einem Gerichtswandel, oder, wenn sie ohne Vermögen sind, mit einer dreytägigen Keuchenbuße abgestrafet werden.

2) Geziemet es sich nicht, daß die bereits in das dritte Jahr erwachsenen, noch weniger aber die noch ältern Kinder, oder andere Personen beyderley Geschlechts, ausser den Eheleuten, sich in Einer Liegerstatt beysammen finden lassen. Auf gleiche Weise sollen auch

3) Personen beyderley Geschlechts, worunter die jüngste bereit das siebente Jahr erreichet hat, nicht in Eine Stube oder Kammer geleget werden; und wenn je die jüngern Kinder bey den Eltern in der

---

lich den Einsprechungen der Missionarien zu verdanken hat, trägt zwar größtentheils das Gepräge des vorigen Zeitalters an sich, auch sind die darin festgesetzten Strafen in den neuern Zeiten hin und wieder gemildert worden; allein da sie noch in den neuesten Generalien namentlich angeführet wird, und also in jenen Artikeln, die durch spätere Verordnungen nicht anders bestimmet worden sind, noch wirklich die Kraft eines Gesetzes hat; so glaubte ich derselben in der gegenwärtigen Sammlung einen Platz einräumen zu müssen.

der Stube sich unvermeidlich befinden müssen, so soll doch wenigstens die Liegerstatt der Eltern oder Eheleute mit einer Wand umgeben oder sonst gehörig umhangen seyn. Jede Ortsobrigkeit hat bey Gelegenheit anderer Verrichtungen hierüber Obsicht zu tragen; und woferne Eltern oder Hausherren in diesem oder in dem vorhergehenden Puncte sich fehlig finden lassen, sollen sie um 25 bis 30 Reichsthl. gestrafet, oder aber im Abgange der Mittel mit einer zwey- oder dreymonatlichen Schanzbuße beleget werden.

4) Wird jedem Haushälter, bey Strafe eines Gerichtswandels oder einer dreytägigen Keuchenbuße, eingeschärfet, daß er die Viehzucht an einen besonders entlegenen Orte lediglich durch die dazu hauptsächlich erforderlichen gestandenen Personen besorgen lassen soll.

5) Unter gleicher Strafe wird gebothen, daß die erwachsenen Mannspersonen, sobald sie sich aus dem Bette erheben, mit Hemd und Hosen, und die Weibspersonen gleichfalls mit Hemd und Unterrock bedeckt erscheinen sollen.

In Ansehung der Kleidertracht *) wird verordnet, daß bey den Mannspersonen die Hosen länger über die Hüft, dann vorwärts ehrbar zugeschlossen, bey den Weibspersonen hingegen ihre Röcke oder Kittel über die halbe Wade reichend, dann die Hem-

*) Gegen die schamlose Kleidertracht ergiengen schon vorher verschiedene Generalien, welche unterm 4. April 1732 erneuert und geschärfet wurden. S. auch den II Band Art. Tanzordnung §. 8. S. 173.

der, Mieder und Brustflecke so breit, daß sie gehörig übereinander schließen und den Leib ehrbar bedecken, von den Schneidern oder Nähterinnen verfertiget werden sollen. Im Betretungsfalle soll die ungebührliche Kleidung zerschnitten, und die Person, welche sie trägt, mit einem Gerichtswandel oder einer achttägigen Keuchenstrafe abgebüßt, sodann der Hausvater, der seinen Kindern oder Dienstbothen eine solche Kleidung gestattet, um 12 Reichsthl. der Schneider oder die Nähterinn aber mit Verlust ihrer Handthierung gestrafet werden.

7) Die Töchter und Mägde, welche den Tänzen beywohnen, sollen sich entweder so zeitlich wieder davon entfernen, daß sie noch mit dem Tage wieder zu Hause seyn können; oder wenn sie länger dabey verharren, so sollen sie sich bey Strafe in der Nacht ohne Beyseyn ihrer Eltern, Hausväter, oder bedachtsamer Nachbarn auf der Gasse oder Strasse nicht betreten lassen.

8) In Ansehung der Mannspersonen sollen die in Betreff der Gässelgeher erlassenen Befehle *) genau

*) Unterm 17 Octobr. 1698. erschien gegen die Gässelgeher oder nächtlichen Herumschwärmer eine ausführliche gedruckte Verordnung, worauf von Zeit zu Zeit mehrere dergleichen Generalien nachfolgten. Unter diesen scheint sich an Schärfe vorzüglich jenes auszuzeichnen, welches am 10 Jänner 1763 unter der vorigen Regierung erlassen wurde, und wovon ich in meinen Beyträgen zur Litteratur des Salzb. Rechts (in des Herrn Prof. Siebenkees Beyträgen zum Deutsch Recht III Th. S. 71.) einen Auszug geliefert habe.

genau gehalten, und die zuspät über die bestimmte Zeit auf der Gasse, ohne ehehafte Ursache, betretenen Kerl, wie Gässelgeher abgestrafet werden.

9) Wird das sogenannte Kettlen oder Kuchel-Heimgarten völlig abgestellet; und jene Bursche, die über die bestimmte Zeit ausser ihrem Hause betreten, oder auch untertags in den sogenannten Städel-Heimgarten mit Mädchen angetroffen werden, sollen den Gässelgehern gleich geachtet werden.

10) Sollen die Hausväter bey Strafe von 25 Reichsthl. oder zweymonatlicher Schanzbuße keinen neuen Dienstbothen aufnehmen, welcher nicht über seine vorige Dienstentlassung einen von seiner Obrigkeit, oder Herrschaft gefertigten Schein vorzuweisen hat. Hingegen soll der Dienstboth, welcher ohne erhebliche und von der Obrigkeit gebilligte Ursache vor Ausgang der bedungenen Zeit aus dem Dienst tritt, nicht nur seines etwa noch zu fordern habenden Liedlohns verlustiget und solches dem Verdinger zugesprochen, sondern noch überhin die Mannsperson mit einer monatlichen Schanzarbeit beleget, die Weibsperson aber mit einer 14 tägigen Keuchenbuße abgestrafet werden.

11) Was jene Zulehen betrifft, welche als Hauptgüter gebraucht, und worauf folglich immerfort eigne Abarbeiter gehalten werden, so sollen daselbst zu solchen Abarbeitern ehrbare verheurathete Leute angestellet werden, welche über das übrige ledige Gesinde eben die Aufsicht zu tragen haben, die einem Hausvater zusteht. Bey einer erfundenen Fahrlässigkeit

eines solchen Abarbeiters oder Aufsehers soll daher die Schuld auf den Eigenthumsinhaber selbst fallen, und er sofort mit der im vorigen §. bestimmten Strafe beleget werden. Was die Alpshütten belanget, so sollen auf denselben bey Strafe von 50 Reichsthl. keine Sendinnen *) geduldet, sondern dafür Melker aufgestellet werden.

12) Hat jede Ortsobrigkeit zu sorgen, daß in den öffentlichen sowohl, als besonders in den Privatbädern das Zusammenbaden der Personen beyderley Geschlechts völlig unterbleibe, und daher die Manns- und Weibspersonen zu verschiedenen Stunden ihr Baden anstellen, wo es aber in öffentlichen Bädern nicht thunlich wäre, beyde Theile doch wenigstens ehrbar bedeckt sich einfinden. Wer sich dagegen verfehlt, ist mit einer empfindlichen Leibs- oder Geldstrafe abzubüßen, der Bader oder Bauer aber, der ein solches ungebührliches Baden verstattet, um 25 bis 50 Rthl. zu strafen.

13) Wer-

*) Der Gebrauch der Sendinnen auf den Alpen ist auch durch zwey besondere Generalien, als vom 17 Aug. 1734, und vom 8 Octobr. 1756 unter obiger Geldstrafe verbothen worden. Allein unterm 22 May 1767 wurden diese Generalien dahin gemässiget, daß hinfür die Sendinnen Scheine von der Geistlichkeit haben müßten, um auf die Alpen ziehen zu können. Dieser Verordnung zufolge mußten die Besitzer der Alpen vor dem Zuge dahin die Mädchen, die sie dahin senden wollten, der Geistlichkeit vorstellen, wo sie dann nach Befund Scheine dafür erhielten. Dieß hieß nun eine Sendinnen-**Wäpplung**; eine sonderbare Handlung, die aber dermal

13) Werden die Unzuchtsstrafen *) verschärfet.

14) Soll an den Sonn- und Feyertagen während der Kirchenzeit das Hersitzen und Zechen in den Wirthshäusern durch die Beamten abgestellet, und die Leute zur fleißigen Beywohnung und Anhörung des sonn- und feyertäglichen Gottesdienstes angehalten werden. Verordn. vom 28 Jänner 1736.

* * *

Die Sittenordnung vom 28 Jänner 1736 wird nach ihrem ganzen Umfange bestätiget, und sofort weiter verordnet, daß

1) zu Vermeidung der Entschuldigung, daß man wegen des allzuspäten Anfanges und Endes der Hochzeitmahle die Tänze über die Zeit fortgesetzet hätte, jederzeit die zu dergleichen Mahlen erbethenen Gäste bey der ersten Einladung berufen und die eigentliche Anzahl derselben, wenigstens einen Tag zuvor, dem Wirth, um einen richtigen Antrag auf sie machen zu können, angezeiget, niemanden aber

 nach

dermal vermuthlich schon überall aus der Mode gekommen seyn wird. Man s. des Freyherrn Karl Erenbert von Moll Naturhistorische Briefe über Oesterreich, Salzburg ꝛc. II Band S. 4.

*) Von den zweytmaligen Fornikanten soll nebst zweyen Gerichtswändeln die Weibsperson noch überhin an einem Sonntage mit angeschlagener Geige vor der Kirche ausgestellet, die Mannsperson aber eben auf solche Weise in den Stock geschlagen werden. Von den jezigen Unzuchtsstrafen s. den I Band, Art. Unzucht S. 271 — 290.

nach geendigter priesterlicher Einsegnung und erfolgter Rückkunft in das Wirthshauß deßwegen angestanden oder gezwungen, sondern jederzeit um Mittag, oder längstens um halbe Ein Uhr, bey Vermeidung der Strafe, zu Tische gegangen werden soll. Eben diese Strafe hat der Wirth auch dann zu gewarten, wenn er, wenigstens bey gemeinen Bauernhochzeiten, die Auftragung der sämmtlichen Speisen über zwey Stunden verschieben würde.

2) Sollen die Tänze zur bestimmten Zeit geendiget, und darüber keine Verlängerungen gestattet werden.

3) Jene, welche der Absingung unkeuscher Lieder unter und bey den Tänzen, vorzüglich aber unzüchtiger Betastungen überwiesen werden können, sollen mit der Helfte der auf fleischliche Verbrechen gesetzten Strafe abgebüßt werden.

4) Diejenigen, die sich auf die Kellerstiegen, oder andere dergleichen abseitige und verdächtige Orte begeben, sind ohne Entschuldigung wie wirkliche Gässelgeher zu bestrafen.

5) Die Dienstbothen, welche ohne erhebliche Ursache ausser der gewöhnlichen Zeit aus dem Dienste treten, verfallen in die Strafe, welche oben in der Sittenordnung §. 10. bestimmet worden ist.

6) Wird den Gerichtsdienern aufgetragen, daß sie vor Endigung der Tänze und gänzlicher Auseinandergehung der Gäste und Spielleute sich niemals hinwegbegeben, auch bey Hochzeiten mit dem

gewöhn-

gewöhnlichen Deputat sich begnügen, bey den Freytänzen aber und dergleichen von dem Wirth für ihre Bemühung und Zehrung, nach Ermässigung der Obrigkeit, etwas einzulangen haben sollen.

7) Soll in den Wirthshäusern auch ausser den Tänzen über die bestimmte Zeit nicht gezechet werden.

8) Die Spielleute, welche über die erlaubte Zeit, oder ohne obrigkeitliche Bewilligung aufspielen, und die Wirthe, welche die schuldige Abmahnung unterlassen, werden für straffällig erkläret. Jene Wirthe hingegen, die auf Kellerstiegen oder dergleichen verdächtigen Orten einige Zusammenkünfte erdulden, oder hiezu gar Kammern oder Zimmer eröffnen, sollen, den Kupplern gleich, gestrafet werden.

9) Jene Bursche, welche sich den Schreibern oder Gerichtsdienern, wenn sie nach verstrichener Zeit das Aufspielen, und Verweilen in den Wirthshäusern, oder andere Ungebühren abschaffen, mit Worten, oder gar durch Thätlichkeiten widersetzen würden, sollen mit einer empfindlichen Schanzbusse, oder nach Gestalt der Umstände, mit einer noch grössern Strafe beleget werden.

10) Wenn ein Gerichtsdiener oder Schreiber wegen unterlassener Anzeige, oder der Beamte selbst wegen nicht vorgekehrter schuldiger Aufsicht, Abstellung und Bestrafung sich verfänglich machen würde, sollen die erstern mit einer Gefängnißstrafe beleget, der letztere aber um 10 bis 20 Rthl. gestrafet werden. Verordn. vom 26 März 1756.

Sol=

Soldaten, inländische.

Alle diejenigen Salzburgischen Soldaten, welche weiter als zwey Stunden von der Hauptstadt, ohne aufzuweisen habenden Paß oder Abschied, sich betreten lassen, sollen mit Arrest angehalten, und alsobald dem Stadtobersten, damit man sie von dannen abholen und zur Hauptstadt liefern lassen möge, angezeiget werden. Hofrathsbef. vom 25 May 1723.

Spielkarten.

Die Einfuhr und der Gebrauch fremder Karten wird neuerdings, *) und zwar dergestalt verbothen, daß jener in- oder ausländische Kaufmann, Krämer, Fragner, Wirth oder andere Person, die mit fremden Karten entweder zum Verkaufe, oder zum eignen Gebrauch betreten wird, auf den ersten Fall mit einem Gerichtswandel, auf den zweyten mit zweyen Gerichtswändeln, und im dritten Falle mit dreyen Gerichtswändeln, nebst jedesmaliger Confiscation der sämmtlichen erfundenen Kartenspiele, gestrafet, auf einen weitern Uebertretungsfall aber die Bestimmung einer höhern Strafe dem hochfürstl. Hofrath vorbehalten werden solle. Dagegen aber hat der inländische Kartenmaler das Publikum mit einer gut gearbeiteten Waare, und in dem bestimmten Preis, ohne

---

*) Die Einfuhr ausländischer Karten war schon vorher durch wiederholte Verordnungen vom 10 Jul. 1719, vom 14 Februar 1739, vom 9 Jul. 1742, und vom 8 Jänner 1760 scharf verbothen worden.

ohne eigenmächtige Steigerung, um so gewisser zu bedienen, als auf einkommende Beschwerden gegenwärtiges Verboth wieder aufgehoben werden würde. Endlich hat jede Ortsobrigkeit öfters eine unvermuthete Nachsuchung vorzukehren, und bey allenfallsiger Betretung die angesetzte Strafe ohne Nachsicht einzubringen und dergestalt zu vertheilen, daß ein Theil dem Beamten, einer dem Aufbringer und einer der Almosenkassa des Ortes zugeeignet werde. Verordn. vom 9 Jänner 1784.

Steuer = Deputate.

In Gemäßheit des neuen Steuer = Mandats *) sind die sämmtlichen Rusticalstücke und Realgewerbe mit dem Drittheil des durch Peräquation erhobenen Anschlages, die Häuser mit dem Fünftel und die Personalgewerbe nach jenen, den sämmtlichen Gerichten ausgezeigten, Klassen und Werth in die

*) Dieses Mandat steht auszugsweise im I Band Art. Steuer S. 201. vollständig aber findet es sich in des Herrn Prof. Siebenkees neuen jurist. Magazin I Band S. 435 — 445, und nunmehr auch in dem Göttingischen historischen Magazin V Band 2 Stück S. 181 — 189, wo es Herr Prof Meiners, mit einem kurzen Vorbericht über das Steuerwesen im Salzburgischen, abermal abdrucken ließ. Dieser Vorbericht verdient allerdings gelesen zu werden, ob er gleich nicht ganz fehlerfrey ist. Zu verwundern ist es, daß der berühmte Verfasser desselben den Aufsatz über den Salzburgischen Steuerfuß im ersten Jahrgange des Journals von und für Deutschland St. IV. S. 329 — 333. noch nicht gekannt hat.

die Steuer zu legen, und bey den Zulehen ist, so lange sie in der Eigenschaft eines Nebenbesitzes verbleiben, noch überhin das Sechstel hinzuzuschlagen. Damit nun die Gleichförmigkeit dieser neuen Steuereinrichtung sowohl bey dem Anfange, als in dem weitern Fortgange auf Seite der zur Steuer geordneten Beamten desto mehr erhalten werde, so wird ihnen nicht nur die zum Steuerprotokoll und Rechnungslegung gewählte Vorschrift mitgetheilet, sondern noch nebenhin aufgetragen, daß

1) den gesammten Unterthanen die Steuerzettel ohne Entgelt, Aufrechnung oder freywillige Gabe alsogleich zu Händen gestellet, und ihnen auch bey Aufnahme derjenigen Beschwerden, welche sie etwa wider die Peräquationsanschläge an die Gerichte bringen, nebst den hierüber abzufassenden Berichten und Gutachten, um so weniger einige Aufwände oder Zahlungen zugemuthet werden sollen, als diese neue Steuereinrichtung auf landesfürstlichen Befehl vorgegangen, und zu dessen Beywirkung jeder Beamte von Amtswegen gehalten ist.

2) Die sogenannten Steuer-Deputate der Beamten bey den Steuer- und Abzuggeldern werden, so wie die übrigen Aufrechnungen für Schreiber und Amtleute, in dem vorigen Verhalt belassen, ausser an jenen Orten und Gerichten, wo die Beamten bisher über 3 fl. Procent bezogen haben, und die nunmehr auf solche Summe in billige Mässigung gesetzet werden.

3) Von

3) Von diesen Deputaten, welche nach erhobenem wahren Werth der Güter und übrigen zur Steuer beeigenschafteten Stücke hier und da einen Zuwachs erhalten, haben die Beamten jedesmal den Steuerbetrag, ohne einige Aufrechnung, zur Landschaft auf ihre eigne Kosten einzusenden.

4) Haben sich die Beamten von den Steuer= und Rüstgeldern keine Nebenauslage eigenmächtig zu erlauben, sondern über alle bey Landes - Armaturen oder sonst nöthige und zur landschaftlichen Verfügung gehörige Ausbesserungen und Anstalten vorläufig die berichtliche Anfrage zu stellen, und die Verwilligung sowohl, als Zahlungsanweisung gebührend abzuwarten.

5) Sollen die Steuerrechnungen in der ausgezeigten Gestalt mit dem baaren Erlag der Steuergelder in dem voraus üblichen Zeitraum ohne Verzug an die Landschaft eingesendet werden. Verordn. vom 16 März 1778.

Steuerprotokollsformular.

Nr. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Name des Steuergebers.	Dessen Eigenschaften.	Gewerb oder Gerechtsame.	Anschlag oder Kapital.	Steuerbuchsfolium.	Steuerbars Kapital.	besondere Anmerkungen.

Taggelder.

Zu Folge eines landesfürstlichen Decrets vom 6 diß wird hiemit verordnet, daß in Zukunft, von keinem andern Amt, als dem Hofzahlamt einige Diäten mehr bezahlet, mithin nur die Scheine der Erforderniß bey einem jeden Amte eingeleget, solche sodann bis zum 28gsten eines jeden Monats dem Hofzahlamt übergeben, durch dasselbe hierauf in ein Verzeichniß gebracht, und darüber die landesfürstliche Bestätigung erwartet, im Falle aber, wenn bis zum 28gsten eines jeden Monats solche Diäten von den Theilnehmern nicht angefordert und eingelegt worden sind, dieselben als verfallen geachtet werden sollen. Hofkammerbef. vom 8 Novembr. 1779.

Tanzordnung.

Da über das Tanzmandat vom 4 July 1772, und über die hierauf erfolgte Erläuterung vom 8 Februar 1773.*) verschiedene Beschwerden und berichtliche Anfragen eingegangen sind; so wird wegen Erlaubniß der Tänze, und wegen der dabey zu beobachtenden Maßregeln folgende neue Verordnung erlassen:

1) Verbleibt zwar die unbeschränkte Freyheit zu tanzen überhaupt noch ferner verbothen; hingegen

*) Diese beyden Generalien finden sich im II Band Art. Tanzordnung S. 171 — 176. Vergleiche damit den oben befindlichen Art. Sittenordnung.

gen wird das Tanzen bey Eheversprechen, Hochzeiten, Abraiten, Dünzeltagen und Kirchweihen, wenn die Gedächtniß der Einweihung der Kirche, nicht aber das Patrocinium einfällt, jedoch mit dem Beysatze erlaubt, daß die Tänze bey diesen Gelegenheiten auch zwischen Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, die übrigen aber unter dieser Zeit keineswegs erlaubt seyn sollen.

2) Sind die Tänze bey Viehmärkten, und wenn die Dienstbothen aus dem Dienste treten, gleichfalls abgestellet; es kann aber auf den berechtigten Schießstätten, oder bey jenen Wirthen, die dergleichen Schießstätte zu versehen haben, beym Abschießen des letzten Fürsten-Vortheils, beym jährlichen Schützenmahl, und wenn das Beste 10 oder mehrere Gulden an Geld oder Geldeswerth abträgt, getanzet werden.

3) Hat überhin jeder Wirth, Brauer, Lebzelter und Brantweinzäpfler insbesondere, wenn er anders seines Gewerbes halber Tänze zu halten berechtiget ist, die Freyheit das Jahr hindurch fünf Freytänze zu halten; wovon demselben 2 in der Katharina-Faßnacht, und die übrigen in der Herren-Faßnacht anzustellen gestattet seyn soll.

4) Da die Beamten vielleicht Bedenken tragen möchten, den bewilligten Freytänzen beyzuwohnen; so wird ihnen zugestanden, sich nach eigner Willkühr in der Faßnacht mit einem oder dem andern Tanz ein Vergnügen zu machen, und dazu eine anständige Gesellschaft einzuladen.

5) Gleich-

5) Gleichwie die Haltung der vorhin genannten Tänze nur den berechtigten Wirthen und dergleichen erlaubt ist, also erstrecket sich die Freyheit zu tanzen bey Hochzeiten, Versprechen, Abraiten und Dünzeltagen nur auf jenes Wirthshaus, wo dieselben gehalten werden; ausser sie müßten wegen Menge der Gäste zugleich an mehrere Orte vertheilet seyn.

6) Dürfen die vorhin gemeldten Tänze zwar auch an Sonn- und Feyertagen angestellet werden; doch sollen sie niemals eher, als wenn der nachmittägige Kirchendienst zu Ende ist, ihren Anfang nehmen.

7) Muß alles Tanzen auf dem Lande im Winter um 7 Uhr, und im Sommer um 8 Uhr aufhören; in den Landstädten und Märkten aber kann dasselbe, nach Ermässigung des Oberbeamten, um Ein paar Stunden verlängert werden.

8) Bey Versprechen, Hochzeiten, Abraiten und Dünzeltagen haben die Beamten darauf zu sehen, daß ein allzugrosser Zulauf von nicht geladenen Gästen verhindert werde, damit nicht jeder solcher Tänze in einen Freytanz ausarte.

9) Was die von den Tänzen zum Almosen zu reichenden Gelder betrifft, so soll bey Hochzeiten, Versprechen, Abraiten und Dünzeltagen, wo die Zahl der dahin gehörigen Gäste leicht berechnet werden kann, der Wirth befugt seyn, jedem derselben um 2 Kr. mehr an der Zeche hiefür aufzurechnen. Wenn es aber die Menge der Anwesenden nothwen-

dig machet, daß an mehreren Plätzen getanzet werde, so hat der Wirth von jedem dieser Plätze noch besonders 30 Kr. als eine Tanztaxe-Composition zu erlegen. Bey Kirchweihen hat der Wirth, welcher dabey einen Tanz anzustellen gedenket, 1 fl. zu einer Tanztaxe-Commission zu bezahlen; bey den Freytänzen hingegen sollen, nach dem Gutachten des Beamten, und nach der Zahl der Tänzer, von 45 Kr. bis 1 fl. 30 Kr. eingelanget werden. Ueber alles dieses hat der Gerichtsdiener ein eignes Register zu führen, und für seine Bemühung von jedem Gulden 2 Kr. abzuziehen. Ein Drittheil von diesem Gelde wird zur Armen-Kassa eines jeden Gerichts zurückbehalten, die übrigen 2 Drittheile aber sind jährlich richtig und genau an die aufgestellte Almosen-Commission einzusenden.

10) Haben die Beamten alle heimliche, unbefugte Winkeltänze mit der Bedrohung abzustellen, daß jeder Wirth, welcher ohne obrigkeitliche Bewilligung tanzen lassen würde, durch die That selbst in eine Geldbuße von 3 Gerichtswändeln verfallen seyn, jede tanzende Person 6 fl. als eine Strafe zu erlegen haben, und den Spielleuten das Arbeitshaus oder die Schanz auf 6 Wochen bevorstehen soll. Wenn aber ein anderer Hausinhaber, welcher ohnehin keinen Tanz zu halten berechtiget ist, in seinem Hause Tänze gestatten würde, so soll derselbe noch schärfer gebüßt und für jeden Fall um 18 fl. gestrafet werden. Die Tänzer und Spielleute sind gleichfalls mit der bereits vorhin gedachten Strafe

zu

zu belegen. Woferne aber noch überhin einige besondere, oder beschwerende Umstände hinzukämen, so hat der Beamte alsogleich dießfalls an den hochfürstl. Hofrath einen Bericht zu erstatten, und weitere Verhaltsbefehle zu erwarten.

11) Haben die Beamten den Bedacht zu nehmen, daß auch bey erlaubten Tänzen die Schreiber und Gerichtsdiener fleißig nachsehen, und keine Raufereyen, Ausschweifungen und bey Weibspersonen keine unanständige Kleidungen gedulden, und den Wirthen bedeuten, daß sie bey der, oben §. 10 festgesetzten Strafe jeden zu haltenden Tanz vorhin bey der Obrigkeit zu melden, und deren Verwilligung zu suchen schuldig seyn sollen.

12) Wird keiner, weder ledigen, noch verheuratheten Weibsperson unter was immer für einem Vorwande bey Strafe des Zuchthauses gestattet, in den Wirthshäusern und bey Tänzen aufzuspielen; von welchem Verbothe jedoch jene ausgenommen werden, welche das 40gste Jahr schon erreicht, sich nebst einer übrigen guten Aufführung bereits eine Zeit mit dieser Beschäftigung den Unterhalt verschaffet haben, und also auf keine andere Weise mehr ihre Nahrung zu suchen im Stande sind. Uebrigens soll künftighin ohne Ausnahme kein Spielmann mehr aufgenommen, oder ihm die Heurathsverwilligung ertheilet werden, ausser derselbe könnte beweisen, daß er neben der Musik noch ein anders häusliches Auskommen habe. Verordn. vom 21 Jänner 1774.

Taxordnung für die Grundherrschaften.

Se. hochfürstlichen Gnaden behielten sich bey Bekanntmachung der allgemeine Taxordnung *) vom 2 Decembr. 1785 für die Pfleg-Stadt-Land- und Berggerichte ausdrücklich bevor, daß, woferne die befreyten und unbefreyten Grundherrschaften sich nicht selbst untereinander eines billigen Gleichmasses und einer verhältnißmässigen Richtschnur verstehen würden, Höchstdieselben alsdann mit bestimmten Maßgaben eintreten, und Willkühr und Ungleichheit landesherrlich beschränken würden.

Diese Aufmanung hat auch auf die billige Denkungsart einiger befreyten und unbefreyten Grundherrschaften so vieles gewirket, daß sie gedachte Taxordnung gleichmässig bey ihren Unterthanen einzuführen, und ihre Beamten und Verwalter dahin anzuweisen weder Anstand, noch Aufschub genommen haben.

Da nun aber die anderweiten grundherrschaftlichen Tax-Entwürfe, in so weit sie von der allgemeinen Taxordnung abweichen, nur auf Misverhältnisse, Ungleichheit und auf neue Anlässe zur drückenden Nachahmung hinführen, und folglich den Hauptendzweck, den man sich bey Regulirung des so verworrenen Taxwesens vorgesetzet hat, wiederum vereiteln würden: so wird mit der vorbehaltenen Maßgabe nicht länger zurückgehalten, und daher gemessenst verord-

*) Diese Taxordnung findet sich nach ihrem vollständigen Inhalt im II Bande S. 177 — 299.

verordnet, daß die im J. 1785 für die Pfleg-Stadt-Land- und Berggerichte bestimmte Taxordnung zugleich auch die Richtschnur für die Grundherrschaften seyn soll. Es wird demnach allen und jeden Grundherrschaften des Erzstifts Salzburg, sie mögen befreyt oder unbefreyt, im Lande oder ausser Landes entsessen seyn, ohne Ausnahme die gesetzmässige Verbindlichkeit aufgelegt, daß sie bey Aufrechnung der sowohl sie, als ihre Beamte, Verwalter und Diener betreffenden Taxen durchgehends nach obiger Taxordnung, in so weit sie in grundherrschaftliche Handlungen einschlägt, und dahin anwendbar ist, sich benehmen, und in diesem Geleise desto unverrückter verharren sollen, als man die Ueberschritte und eigenmächtigen Taxerhöhungen, welche sich die Grundherren, ihre Beamte, Verwalter und Diener zu Schulden kommen lassen, nicht anders als für geflissenen Ungehorsam, und gesetzwidrige Bedrückung ihrer Unterthanen ansehen, und somit auch nicht umgehen würde, dieselben hierüber, nebst Rückerstattung der zuviel bezogenen Taxe, zur strengsten Verantwortung zu ziehen und gegen sie mit den gemessensten Ahndungsmitteln *) vorzuschreiten. Gleichwie nun jeder Landesunterthan, welcher von seiner Grundherrschaft oder ihrer Verwaltung gegen die allgemeine Taxordnung vom J. 1785 bedrücket wird, hiemit ausdrücklich angewiesen wird, solches zu rügen und seine

*) S. unten den Art. Uebernehmung der Unterthanen §. 2. wo diese Ahndungsmittel sehr bestimmt und umständlich vorgeschrieben sind.

Beschwerde ungescheut bis an höhere und höchste Behörde zu bringen; also haben auch die landesfürstl. Beamten insbesondere ihr pflichtmässiges Augenmerk darauf zu richten, und wenn sie irgend einen Ueberschritt der gegenwärtigen Verordnung verspüren, davon eine ungesäumte Anzeige zu machen. Verordn. vom 21 Decembr. 1787.

Transmissio Actorum.

Dem hochfürstl. Collegio Advocatorum wird auf landesfürstliche Verordnung zur Nachricht und Warnung angefüget, daß, wenn ein Advocat sich unterstehen würde, einige Revisiones oder Transmissiones actorum ad Universitates, oder auf andere Wege, sowohl der landesfürstlichen Reputation, als der althergebrachten Observanz, ja dem Reichsabschiede vom J. 1654. §. 113. selbst zuwider, durch Memorialien zu begehren, derselbe alsdann durch die That selbst seiner Advocatur entsetzet seyn solle. *) Hofrathsdecret vom 5 März 1704.

Ueber-

*) Dieses Decret ist durch einen Advocaten, Licentiat Matthies Högg, veranlasset worden. Er langte bey dem Erzbischof an, daß er ihm in der Streitsache des Jakob Gueßnick gegen Georg Christoph Peball das Beneficium Revisionis (wahrscheinlich Transmissionis) Actorum in Gemäßheit des jüngsten Reichsschieds vom J. 1654. §. 113. angedeihen lassen möchte. Als diese Bittschrift dem hochfürstl. Hofrath zugefertiget wurde, erstattete er darüber unterm 19 Febr. 1704 an den Erzbischof folgendes Gutachten: „Zumal „dictus §. 113. in fine sequentia formalia: jedoch aber

Uebernehmung der Unterthanen.

1) Da die befreyten Grundherrschaften, oder deren Beamte und Bediente, nebst den Vormundschafts-rechnungen, zugleich auch die Erbs- und Uebergabs-

 ausfüh-

„abermals diese Verordnung denen Ständen „des Reichs an ihren erlangten und hergebrach-„ten Privilegien, Freyheiten, Landesordnungen, „Statuten und sonsten ohne Nachtheil der „Stände, sondern dieselben in ihren Kräften „erhalten werden, in sich haltet; Ihro hochfürstl. „Gnaden auch ein Reichsstand, und ratione des her-„gebrachten Privilegii de numquam admissa Revisi-„one, seu Transmissione Actorum in possessione „seynd: Alß ist man dieß Orts der gehorsamst unter-„thänigsten Meynung, ersagter Högg wäre nicht al-„lein in hoc casu specifico mit der gethanen Bitte „abzuweisen, sondern auch dem Collegio Advocato-„rum per Decretum anzufügen, daß sie die bisher „öfters verlangten Revisiones, seu Transmissiones „Actorum, welche wider Ihrer hochfürstl. Gnaden „höchste Reputation laufen, und zu Schmälerung „Dero wohlhergebrachten Privilegii abzielen, ins „künftig bey Vermeidung exemplarischer Strafe un-„terlassen sollen.“ —— Man vergleiche indessen damit jenes, was ich im II Band S. 432. aus J. J. Mosers Reichs-Staatshandbuch I Th. S. 416. angemerket habe. Hiezu kommt noch das nicht minder merkwürdige Kaiserliche Mandatum de non impediendo uti jure Constitutionum Imperii, idcirco de in continenti administranda Iustitia, deque concedenda sine sportulis Revisione & edendis ac transmittendis actis, praevia inrotulatione in praesentia partium, integralibus ad Impartiales cum expensis sine clausula, welches in Sachen Johann Baptist Cammerlohr v. Weichingen wider fürstl. Salzburgisches Hofraths-Collegium bey dem Reichskammergericht zu Wetzlar den 24 Jul. 1789 erkannt, und

ausführungen ihrer Grundholden nach dem völligen Inhalt den landesfürstl. Pfleg - und Landgerichten, worin das abgehandelte Vermögen oder Gut liegt, gegen unverzügliche Zurückstellung von Amtswegen zeitlich zuzuschicken verbunden sind; *) so wird zu mehrerer Befolgung dieses Gesetzes gemessenst anbefohlen, daß nicht nur die Grundholden, nach erfolgter Erbsvertheilung, Kaufs - oder Uebergabsausführung, und gelegter Vormundschaftsrechnung, die Anzeige hievon bey den hochfürstl. Pfleg - und Landgerichten bey einer Strafe von 3 Gerichtswändeln alsogleich machen, sondern die hochfürstl. Beamten zugleich auch den sich zeigenden Mangel und Ungehorsam der grundherrschaftlichen Bedienten an das hochfürstl. Hofgericht ungesäumt bey schwerster Verantwortung einberichten sollen.

2)

---

und am 27 August darauf in gewöhnlicher Form ausgefertiget worden ist. Es wird darin dem hochfürstl. Hofrath bey Pön zehen Mark löthigen Golds aufgetragen, daß er innerhalb 30 Tagen ohne alle Ein = und Widerrede die Acten gehörig inrotuliren, und ohne Sportel = Erlegung an eine nicht = excipirte Juristen = Facultät verschicken, auch alle Kosten ersetzen solle. — Wahrscheinlich wird der hochfürstl. Hofrath gegen dieses Mandat eine Vorstellung übergeben, und das althergebrachte Privilegium zu retten gesuchet haben.

*) Diese Schuldigkeit ist ihnen durch einen Generalbefehl vom 28 Februar 1730 aufgeleget worden. Man vergleiche damit den Art. Besitzänderungen im I Bande S. 30. und im II Bande S. 27.

2) Soll die vorgeschriebene Taxordnung **) in allen Punkten genauest beobachtet werden; und die Unterthanen werden daher sammt und sonders landsväterlich ermahnet und angewiesen, daß, wenn sie in irgend einem Punkte übernommen werden, sie dieses ohne Scheu bey dem hochfürstl. Hofgerichte anzeigen; wo sodann diese Anzeige unentgeldlich anzunehmen, gebührend zu untersuchen, und der übernehmende Beamte mit einer namhaften Geldstrafe, wenigstens von 50 Gulden, wovon dem übernommenen Unterthan jedesmal die Helfte gebühret, zu züchtigen ist. Was aber die Inventursgebühren betrifft, soll es in Ansehung derselben bey den Recessen und der Taxordnung dergestalt sein unabänderliches Verbleiben haben, daß erstens diese Gebühren specifice, und nicht überhaupt in das Inventarium eingetragen werden. Zweytens haben die von den Grundholden befreyter Grundherrschaften hinterlassenen Erben, oder deren Beyständer und Vormünder längstens 14 Tage nach erfolgter Erbsverhandlung bey Strafe dreyer Gerichtswändel vor der Landgerichtsobrigkeit zu erscheinen, und daselbst bey ihren Unterthanspflichten anzuloben, daß sie über den im Inventario ersichtlichen Ansatz nichts mehreres gegeben haben, oder zu geben angestrenget worden seyen. Drittens soll derjenige Beamte, er sey landesfürstlich, oder grundherrlich, welcher über die bestimmte Gebühr etwas abfordert, oder einnimmt, durch

*) Nämlich die vom Jahre 1732, indessen passet die hier

durch die That selbst in eine Strafe von 50 Gulden verfallen seyn, und die Helfte von diesem Gelde dem anzeigenden und übernommenen Unterthanen zugetheilet werden.

3) Was die Bestrafungen anbelanget, so wird den Grundsassen der befreyten Grundherrschaften bey Strafe dreyer Gerichtswändel aufgetragen, daß, wenn sie wegen einiger, entweder in den Hofmärken, oder in den hier und dort in einem Landgericht liegenden Gütern auf ihrem Grund und Boden verübten, Frevel, oder aus was immer für einer Ursache von ihren Grundherren, oder deren Beamten um Geld oder sonst gestrafet werden, sie hierüber innerhalb der nächsten 8 Tage bey der landesfürstlichen Obrigkeit die Anzeige machen sollen; welches auf gleiche Weise auch von den Landgerichtsunterthanen, wenn sie von einer solchen Grundherrschaft oder ihrem Beamten wegen eines in einer Hofmark begangen Frevels zu einer Geldbuße oder andern Strafe gezogen würden, durchgehends beobachtet werden soll.

4) Werden die landesfürstl. Beamten dahin angewiesen, daß sie über die Anzeigen, welche in den hier ausgezeigten Fällen vorkommen, ein ordentliches Protokoll

---

hier enthaltene Verfügung auch vollkommen auf die neue Taxordnung vom Jahr 1785. S. auch oben den Art. Taxordnung für die Grundherrschaften.

Protokoll halten, alle dieselben unentgeldlich aufnehmen und eintragen, überhaupt aber bey Vermeidung der schwersten Ungnade darüber wachen sollen, daß gegenwärtige Verordnung jederzeit in die Erfüllung gebracht werde. Verordn. vom 6 August 1737.

Vergleiche in Waldsachen.

Den sämmtlichen hochfürstl. Gerichtsbeamten wird hiemit aufgetragen, daß sie keine von den Alpen- Wald- oder Blumbesuchsgenießern, entweder allein oder durch ihre Grundobrigkeiten, errichtete Vergleiche, Eichtbriefe *) und dergleichen, wobey immer der Waldstand in Betracht zu nehmen ist, bestätigen oder auch selbst errichten sollen, wenn sie nicht ehevor von der hochfürstl. Hofkammer dazu die Bewilligung erhalten haben. Hofkammerbef. vom 18 Juny 1788.

Vermächtnisse zu milden Orten.

In der Verordnung vom 15 December 1772 *) ist zugleich befohlen worden, daß alle Obrigkeiten über

---

*) Eichtbriefe heißen hier jene Urkunden, die über die Vertheilung der Gräser errichtet werden. Eicht oder Eichtung ist demnach soviel, als eine Vertheilung der Gräser. Anderwärts heißt Eichten, sehen ob ein gleiches und rechtes Maß gebraucht werde. S. Joh. Friedrich von Tröltsch's Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit zweyt. Theil S. 53.

*) Diese Verordnung findet sich im I Band Art. Vermächtnisse

über die eingebrachten Vermächtnisse und dergleichen milde Gaben ein besonders Verzeichniß führen, und über den Erfolg und Zugang alle Jahre eine deutliche und zuverlässige Tabelle an den hochfürstl. Hofrath einsenden sollten. Damit man nun ersehen könne, in wie weit diese gemeinnützige Absicht erzielet worden sey, so wird hiemit ferner verordnet, daß vom Anfange des Jahres 1773 die Sterberegister sowohl, als die errichteten Inventarien durchgegangen, und ein Verzeichniß verfaßt werden soll, woraus bey jedem Sterbefalle der Vollzug obiger Verordnung entnommen werden möge. Zu Herstellung einer allgemeinen Gleichförmigkeit wird nachstehende Tabelle den Beamten mit dem Auftrage mitgetheilet, daß nicht nur über das Vergangene vom Jahre 1773 bis auf gegenwärtige Zeit dasjenige, was unter solchem Namen eingegangen ist, alsogleich nach den vorkommenden Rubriken aufgezeichnet, und dem Hofrath überreicht, sondern in Zukunft mit gehöriger Ordnung fortgefahren werden soll. Damit aber bey dieser milden Gabe die freye Willkühr auf keiner Seite zu einigen Beschwerden Anlaß geben, oder eine Ungleichheit erregen möge; so soll sowohl auf den unvermutheten Fall, wo von einer größern Verlassenschaft nichts

---

mächtnisse für die Armen S. 267 — 270. Bereits unterm 9 Decembr. 1755 erschien ein Generalmandat, wodurch verordnet wurde, daß jedermann bey Errichtung einer letztwilligen Disposition etwas, selbsteigner Willkühr nach, den Armen vermachen sollte.

nichts oder sehr wenig zum Almosen oder zu frommen Stiftungen verschaffet worden wäre, ein Gutachten über den weiter abzufordernden Nachtrag der zurückgelassenen Erben abgegeben, als auch in einem standhaften Bericht in Vorschlag gebracht werden, wie vieles von jeder Erbschaft, wenn der Erblasser selbst der obigen Verordnung kein Genüge geleistet hat, von jedem 100 Gulden des Vermögens, nach einer billigen Ermässigung und nach Verhältniß der Verlassenschaft sowohl, als der Erben, in Abzug genommen werden möge. Verordn. vom 19 Jun. 1775.

Tabelle.

Tabelle.

Jahr und Tag der Inventur oder Erbsvertheilung	Namen des Erblassers	Vermögensstand.							
		Activa.		Abzugsposten.				Wirkliche Remanenz	
				Vermächtnisse.		Uebrige Schulden hinaus.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Tabelle.

Die Erben, dann ob sie bemittelt oder unbemittelt seyen.	Der Erblasser hat freywillig den milden Stiftungen nach der Verordnung vom 15 Dec. 1772 vermacht, oder		die Erben haben aus eigner Willkühr für die Armen gereichet, oder		ist von Seite des Gerichtes zu diesem Ende bestimmet und eingefordert worden.		Welchē Fond diese milde Gabe beygeleget worden?	Ob solches Geld noch in der Armen-Kassa vorhanden, oder	zu welchen Auslagen, wann, und wie vieles hievon verwendet worden
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Verstandenes Vieh.

Das sogenannte verstandene *) Vieh soll, wenn über geschehenes Verrufen der Eigenthümer sich nicht anmeldet, auf das höchste und beste verkaufet, der hieraus erlösete Werth Ein Jahr bey Gericht in deposito behalten, und alsdann erst, wenn innerhalb dieser Zeit sich niemand dazu legitimiren könnte, der Betrag in der Amtsrechnung in Empfang gebracht werden. Verordn vom 20 Novembr. 1702.

Verstückungen, s. Zulehen.

Verstümmelung des Leibes.

Schon unterm 11 Septembr. 1778 ist durch einen allgemeinen Verruf *) jenes Strafmaß bestimmet worden, welches jene zu erfahren haben, die sich aus Abscheu vor dem Soldatenstande am Leibe verunstalten und auf irgend eine Weise beschädigen. Da aber die damals ausgesprochenen Arten der Bestrafung keinen solchen Eindruck hervorgebracht haben,

*) Verstanden heißt hier soviel, als verfallen oder verloren gegangen. In dieser Bedeutung saget man auch verstandenes Pfand, S. Wiesands jurist. Handbuch S. 1143.

*) Dieser Verruf findet sich im II Band Art. Rekruten-Lieferung S. 143. In der juristischen Kunstsprache werden jene, welche sich durch Verstümmlung der Glieder dem Soldatenstande zu entziehen suchen, *Murci* genannt; von denen Herr Prof. Püttmann erst neulich eine schöne und gelehrte Abhandlung geschrieben hat. Sie findet sich in dessen Opusculis juris Criminalis Nro. II. pag. 27.

haben, daß nicht vielmehr neue solche Vergehungen hier und da vorgekommen sind; so wird hiemit verordnet, daß diejenigen, welche auf einem solchen Vergehen betreten werden, für die Zukunft ohne weiters unter die hiesige Miliz gestossen, und daselbst, wie immer möglich, zu Militärdiensten gebraucht werden sollen. Verordn. vom 17 Februar 1789.

Diese Verordnung ist eingedruckt im Salzburger Intelligenzblatt 1789. St. IX. S. 139.

Vertagte Renten, s. Amtsausstände.

Vertheidigung in peinlichen Sachen.

Da ein jeweiliger Referent alles, was dem Verstrickten zu Entschuldigung seiner Missethaten und zu Minderung der verwirkten Strafe verhülflich seyn kann, in seiner Relation beyzubringen von selbst beflissen seyn wird; so werden die Defensionsschriften, *) welche bisher den Advocaten zu verfassen anvertrauet wurden, aufgehoben; und es soll daher, wenn es zu Fällung eines Todesurtheils ankommt, gleichwohl von dem ganzen Hofrath, und zwar in pleniori Consessu, mit aller mögli-

*) Man vergleiche indessen des Freyherrn von Cramer Comment. de favore defension. et irrationabilit. consuetud. defensor. in caus. criminal. exclusiv. in Dessen Opusc. Tom IV. pag. 191. und Etwas aus den Alterthümern des deutschen peinl. Processes im Journal von und für Deutschland im ersten Jahrgange St. II. S. 131.

möglichen Vorsicht geurtheilet werden. Erzbischöfl. Decret vom 28 Jänner 1752.

Vieh, krankes.

Die unterm 2 Jänner 1696. wie auch unterm 29 Februar 1716 ergangene Verordnung *) daß ohne Vorwissen der Obrigkeit und Beyziehung eines Metzgers kein Bauer ein krankes Vieh bey Strafe von 50 bis 100 Thalern schlachten solle, wird mit dem Auftrage wiederholet, daß die Beamten auf die Beobachtung derselben mit allem Ernste dringen, und damit sich die Unterthanen vor Schaden desto mehr zu hüten wissen, solche alle Jahre bey den Ehehaftthädingen öffentlich verrufen lassen sollen. Verordn. vom 17 Octobr. 1721.

* *
*

Bey Vermeidung der im Generalbefehle vom 2 Jänner 1696, und in den darauf folgenden Verordnungen festgesetzten Strafe von 50 bis 100 Thl. und, nach Gestalt der Umstände, sogar bey Landesverweisung wird den Bauern neuerdings gemessenst anbefohlen, daß sie das unbankmässige und kranke, oder etwa schon wirklich umgestandene große und kleine Vieh weder durch sich selbst, noch durch andere Fretter aufarbeiten oder vergraben, sondern dasselbe dem Wasenmeister alsogleich anzeigen und ihm

*) Diese letztere steht im I Band S. 271. Ein ähnlicher Befehl ergieng auch den 24 April 1724.

ihm unweigerlich ausfolgen lassen sollen. Verordn. vom 1 Februar 1738.

Vieh = Verschwärzungen.

Das unterm 1 August 1772 gegen die Verschwärzungen mit Vieh, Butter, Schmalz, Käse, Unschlitt, Kerzen, Seifen und Füllwerk erlassene Landesgesetz *) wird nicht nur nach seinem ganzen Umfange erneuert, sondern zugleich auch jedermann ernstlich gewarnet, daß im Betretungsfall das erwischte Schwarzgut ohne weiters confiscirt, und diese Confiscationsstrafe unnachsichtlich und, ohne auf Weib und Kinder eine Rücksicht zu nehmen, auf das strengste würde vollstrecket werden. Sollte das auszuführen verbothene Gut nicht in Natura aufgebracht werden, sondern sich zeigen, daß solches schon ausser Landes verschleppet worden sey; so hat der Verkäufer unmittelbar dafür zu haften, auch den Ersatz an Gelde ohne Nachsicht zu leisten und sich selbst beyzumessen, wenn er durch die Confiscationsstrafe sich in die größte Armuth stürzet, oder wohl gar Haus und Hof zu verlassen gezwungen ist. Nur in jenem Falle, wo der Uebertreter sich ohne alles

 Vermö-

*) S. dieses Landesgesetz im I Band Art. Vieh ausser Land S. 270. Durch dieses Gesetz hatte sich, so viel ich weiß, der Landesfürst zuerst die Ertheilung der Vieh = Pässe unmittelbar vorbehalten; denn nach dem Patent vom 17 Jul. 1771 bedurften diese Pässe noch nicht der eigenhändigen Unterschrift des Landesfürsten, sondern sie wurden nur bey der Hofrathsstelle angesuchet und daselbst auch ertheilet.

Vermögen befindet, hat eine und zwar, dem Geldanschlage nach, proportionirte Leibsbuße einzutreten. Gleichwie nun jede Obrigkeit nach Ausweisung des obigen Landesgesetzes vom 1 August 1772 hierüber bey schwerster Verantwortung sorgfältig zu wachen hat, also wird auch jedermann zur Anzeige solcher Kaufrechts- Defraudationen und Verschwärzungen aufgemahnet, gegen die Beamten aber, Kommandirte, Schreiber und Gerichtsdiener, welche aus Nachlässigkeit oder Eigennütz dergleichen Verschwärzungen befördern, die nämliche Geldstrafe mit Vorbehalt allenfallsiger Suspension oder Entsetzung von dem Dienste bestimmet, jedem Anzeiger hingegen, er sey hiezu aufgestellet oder nicht, der Bezug eines Drittheiles ausdrücklich zugesichert. Verordn. vom 21 May 1787.

Umgeldsabschreibung.

Bey Gelegenheit der, von einigen Umgeldsbefreyten Personen, gebethenen Umgeldsabschreibung ohne wirklichen Genuß wird hiemit beschlossen, daß in Zukunft der üblen Folgen wegen den sowohl geistlichen, als weltlichen dergleichen befreyten Personen, nach Inhalt der Umgelds - Instruction vom J. 1742. §. 14 und 17. *) die Umgeldsabschreibung nur gegen wirklichen Genuß, wenn derselbe auch das verwilligte Quantum in etwas erweislich übersteigen würde, verstattet, ohne wirklichen Genuß

*) S. den II Band Art. Umgeldsordnung S. 374.

muß aber weder ein Schein angenommen, noch eine Abschreibung eingestanden werden dürfe. Hofkammerb. vom 18 März 1758.

Umgeldsrechnungen.

Damit bey allen hochfürstlichen Umgeldämtern, wo die Rechnungsform sowohl, als die Berechnung und Einlangungsart der Getränk-Consumtions-Auflagen einigen Unrichtigkeiten bisher unterworfen war, eine durchgängige Gleichförmigkeit eingeführet werde; so ist zu Erreichung dieses Endzweckes, ein Umschmelzungsplan des umgeldamtlichen Rechnungswesens entworfen, und durch gegenwärtiges Generale den sämmtlichen hochfürstl. Umgeldämtern zur Vorschrift und Richtschnur mitgetheilet worden. Folgende zwey wesentliche Abänderungen sind es nun, worin die Umgießung der Umgeldsrechnungen hauptsächlich besteht:

A. Die Einförmigkeit der bisher ungleichen Rubricirung und Verbuchungsart dieser Rechnungen.

B. Die allgemeine Gleichstellung der bisher so verschiedentlich gepflogenen Berechnung und Einlangung des Umgeldes und Aufschlages von allem Getränke, dann der eben so ungleichen Abschreibung auf Fülle und Geläger.

Erste Abänderung.

Um die gleiche Rechnung und Verbuchungsform gehörig einzuleiten, werden nicht allein allen hochfürstl. Umgeldämtern die eigens zu diesem

Endzwecke gedruckten Muster sowohl über die Natural- und Geldrechnung, als über die Kellerregister der individuellen Wirthe zugestellet, sondern über die neue Rechnungs-Methode noch der weitere Unterricht in folgenden Punkten ertheilet.

1) Soll künftig in den Umgeldsrechnungen das Naturale und Geld nicht vermischet, sondern solchergestalt jedes abgetheilt aufscheinen, daß vorher die Natural- dann hernach die Geldrechnung sonderbar, jedoch mit, in Einer Reihe aufeinander folgenden, foliis abgefaßt werde, und sofort jede Rechnung auf die andere sich zu berufen habe.

2) Zur Verkürzung der Arbeit und bessern Uebersicht sollen die Naturalrechnungen sowohl beym Kellerstande selbst, als bey Ausgleichung desselben nur summarisch auf die, mit Buchstaben zu zeichnenden und der Rechnung selbst anzubindenden, Weineinlags- Abgabs- und Verumgeldungsregister den Bezug haben.

3) In diesen neuen Registern haben die Weine nicht so allgemein (generice) und vermischt unter den Eimern und Yhren, zum Beyspiele die Tyroler, Welsche und Muskatweine unter den Yhren, dann die Oestreicher, Ungar- und Neckarweine unter den Eimern, sondern jede Gattung für sich selbst sonderbar einzukommen.

4) Rechter Hand dieser Register soll von jeder Gattung Weins der Kellerstand, linker Hand aber die Ausgleichung desselben aufscheinen.

5) Die

5) Die einzelnen Theile des Kellerstandes bestehen.

a) aus dem verbliebenen Vorrath vom vorigen Quartale.

b) aus der in jedem Quartale neu erfolgten Einlage, und endlich

c) aus dem Zuwachs über allenfalls erfolgte Rechnungs-Bemänglungen.

6) Da der Kellerstand sowohl, als die Ausgleichung desselben wechselweise aus ganzen und einfachen Posten bestehen, so ist es nothwendig, diese Register in einfache und ganze Beträge zu untertheilen.

7) Der im vorigen Quartal als Rest verbliebene Vorrath gehöret allezeit zum ganzen Betrag, so wie jede neue Einlage, wenn sie nur aus Einer Post besteht.

8) Besteht die neue Einlage hingegen aus zwey oder mehreren Posten, so muß jede Post in die Columne des einfachen Betrages, die ganze Summe aber in die Columne des ganzen Betrages versetzet werden.

9) Sind nun solchergestalt der Vorrath und die neue Einlage berichtiget, so erhält der Kellerstand seine endliche Schlußsumme; und sofort ist

10) Der Ordnung nach die Ausgleichung des Kellerstandes zu bearbeiten. Die dieser Ausgleichung unterstehenden Rubriken oder einzelne Theile sind

a) Die Versendung der Weine ausser Landes.

b) Die Versendung derselben unter den Reifen innerhalb des Landes.

c) Die Abgaben an die Umgeldsbefreyten.

d) Die Abschreibung des zehenten Eimers oder Yhren auf Fülle und Geläger.

e) Die jährliche Abschreibung des fünfzigsten Eimers vom Kellerreste.

f) Die ordentliche Verumgeldung.

g) Die Verumgeldung der Hausnothdurft.

h) Die Abschreibungen über allenfalls erfolgte Rechnungs = Bemänglungen.

i) Die sonderbaren Abschreibungen auf Ausrinnung oder Ersäuerung, und endlich

k) Der bey der quartemberlichen Kellervisitation erfundene Kellervorrath für hinfür.

11) Die Zahl Beträge aller dieser benannten Rubriken, wenn sie nur aus Einer Post bestehen, gehören in die Columne des ganzen Betrages; bestehen sie aber aus mehreren Posten, so ist damit vorzuschreiten, wie vorhin §. 8. die Weisung gegeben worden ist.

12) Kömmt nun jeden Orts die Schlußsumme der Ausgleichung mit der Schlußsumme des Kellerstandes genau überein; so haben die Register ihre Richtigkeit, und dann leget und schließt sich die Naturalrechnung über Wein und Branntwein von selbst.

13) Wie nun diese für jeden Weinwirth besonderszu errichtenden Weineinlags = Abgabs = und Verumgeldungsregister nach verschiedenen Umständen praktisch

praktisch zu verfassen seyen, und welche Gestalt die Rubriken derselben sowohl in Bezug auf den Kellerstand, als auf die Ausgleichung erhalten, ist aus den gedruckten, und einem jeden Umgeldamt zum Unterricht mitgetheilten Mustern zu entnehmen.

14) Wie sich die Führung der Naturalrechnung bey den Weinen verhält, so verhält sie sich auch bey dem Meth.

15) Mit Führung der Naturalrechnung von dem Bier kann ganz kurz tabellarisch vorgeschritten werden. Diesemnach sollen

a) die Namen der Bierbrauer,
b) die Anzahl der Suden,
c) der Inhalt der Pfannen,
d) der Betrag der ganzen Erzeugung,
e) der Betrag der Abschreibung des fünften Eimers auf Fülle und Haustrunk,
f) der verbleibende Rest zur Verumgeldung, und endlich
g) der Verfall zur Bierbranntweins-Composition ausgesetzet, und bey jeder dieser Rubriken mit einer Summe abgeschlossen werden.

Zweyte Abänderung.

Die bisherigen Ungleichheiten in der Berechnung und Einlangungsart der Getränk-Consumtions-Auflagen äusserten sich im Wesentlichen bey folgenden fünf Gegenständen:

A) Bey der ungleichen Abschreibung der $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Eimer oder Yhren bey der ersten Einlage des Weines.

B) Bey

B) Bey der verschiedentlich gepflogenen Abschreibung auf Fülle, Geläger und Haustrunk sowohl vom Wein als Bier.

C) Selbst bey der ungleichen Aufrechnung des Umgeldes und Aufschlages vom Bier.

D) Bey der Verschiedenheit in Einlangung und Verrechnung der Branntwein-Composition vom Bier; und endlich

E) Bey der ungleichen Verrechnung und Verumgeldung des Hainzels oder sogenannten Nachbiers.

Um bey diesen fünf Gegenständen einen gleichen Abschluß zu erlangen und einzuführen, werden den sämmtlichen Umgeldämtern folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiemit ertheilet, und zwar

Ad A) wegen Abschreibung der ¾ ½ und ¼ Eimer oder Yhren bey der ersten Einlage des Weins.

Da sich zwar vermöge der Umgelds-Instruction vom J. 1742. §. 29. *) dieser Abschreibung nur allein die Wirthe in der Hauptstadt Salzburg, und in den Städten Hallein, Laufen und Tittmoningen, jedoch lediglich bey den Tyroler, Oberländer, Oestreicher und Steyermarker Weinen zu erfreuen haben; so will man es doch künftig bey der bisherigen Observanz in diesen vier Umgeldämtern aus dem Beweggrunde belassen, damit die Wirthe der Städte Salzburg, Hallein, Laufen und Tittmoningen durch den Vortheil, daß man ihnen die ¼ ½ und ¾ Eimer oder Yhren, wenn die Geschirre nämlich über 4 Eimer halten,

---

*) S. den II Band Art. Umgeldsordnung S. 378.

ten, abschreibt, desto mehr aufgemuntert werden, von der ersten Hand Weine zuzuführen, und sodann wieder untern Reifen im Lande zu verkaufen, folglich das Fuhrlohn im Lande zu gewinnen, und die ausländischen Weinhändler mehr hintan zu halten. Dagegen aber soll auf die weitere Verordnung streng gehalten werden, daß bey Ausserlandführung der Weine diese Abschreibung nimmermehr Platz greife. Die obengenannten 4 Umgeldämter, als worin diese Abschreibung mit Ausschluß aller übrigen allein Statt hat, haben daher der Naturalrechnung bey der Kellerstands-Ausgleichung eine weitere Rubrik: Auf Abschreibung der befreyten Vierteleimer und Yhren, einzuschalten.

Ad B) Wegen verschiedentlich gepflogener Abschreibung auf Fülle, Geläger und Haustrunk sowohl vom Wein als Bier.

Sowohl die Umgeldsordnung vom J. 1682. §. 9. als die Umgelds-Instruction vom J. 1742. §. 28. *) geben und bestätigen ganz klar, daß den Wir-

---

*) S. den II Band Art. Umgeldsordnung S. 368. und S. 377. Ich hatte in eben diesem Bande S. 364. aus Hansiz angemerket, daß Erzbischof Wolf Dieterich das Umgeld in Salzburg zuerst eingeführet habe. Seitdem habe ich nun selbst das Umgelds-Mandat desselben erhalten. Dieses Mandat ist, wie es im Eingange heißt, mit Rath und Gutachten der Landschaft von allen dreyen Ständen beschlossen, und unterm 16 November 1587 ausgefertiget worden. Nebst diesem wurde zugleich unterm 28 d. s nämlichen Monats und Jahrs eine sehr bestimmte

Wirthen von den in Keller kommenden Eimern und Yhren der zehente, und von den in Kellern liegen verbleibenden Weinen jährlich der fünfzigste Eimer oder Yhren abgeschrieben werden möge. Bisher ist die Füllabschreibung vom Weine bey den sämmtlichen Umgeldämtern auf zweyerley Art gepflogen worden, nämlich gleich bey der Einlage, oder nach der Verumgeldung. Um diese Ungleichheit, so wie das Widernatürliche der Abschreibung des zehenten Eimers auf Fülle und Geläger gleich bey der Einlage zu heben, wird hiemit anbefohlen, daß in jenen Umgeldämtern, wo bisher die Abschreibung bey der Einlage gepflogen worden ist, solche gänzlich aufgehoben, dagegen in Zukunft die Abschreibung des zehenten Eimers oder Yhren nach der Verumgeldung allge-

---

stimmte und aus 11 Artikeln bestehende Instruction erlassen, wie es mit Einbringung des Umgeldes in dem Erzstift Salzburg gehalten werden sollte. Von dieser Zeit an ist das Umgeld in Salzburg eine beständige Abgabe geworden; indessen aber muß man nicht glauben, als ob dasselbe vor der Regierung des Erzb. Wolf Dieterich ganz unbekannt gewesen wäre; denn schon im Jahre 1523 wurde durch die Landschaft dem Erzbischof Matthäus das Umgeld von allem Getränke auf 6 Jahre gegen einen Revers bewilliget. S. Dückhers Salzburgische Chronik S. 235. und Mezgers Historia Salisburg. Lib. IV. Cap. 50. pag. 531. Eine merkwürdige, auf die Bewilligung dieses Umgeldes sich beziehende, Stelle findet sich in dem Schreiben der Landschaft zu Salzburg, an den Magistrat in Augsburg vom J. 1525, welches in den Merkwürdigkeiten der Zapfischen Bibliothek (Augsburg 1787.) Stück II. S. 490 — 496 abgedruckt ist.

allgemein und durchaus gleichförmig eingeführet werden solle. Damit aber diese Art, die Fülle und Geläger abzuschreiben, richtig eingenommen und durchgängig gleich beobachtet werde, so werden folgende Regeln zur praktischen Ausübung gegeben:

1) Hat nach Ausgang eines jeden Quartals der Umgeldbeamte überall den Kellervorrath von jeder Gattung Wein genau aufzunehmen, und mit einer Summe abzuschließen.

2) Haben die Umgelder die solchergestalt inventirte Vorraths-Summe von der Summe des Kellerstandes abzuziehen, und somit den Kellerausgang zu erheben. Ist nun hiedurch die Summe des wirklichen Kellerausganges berichtiget, so sollen sich

3) die Umgeldbeamte weiter die Abgabe unter den Reifen

a) ausser Landes,
b) im Lande,
c) an die Umgeldsbefreyte ordentlich vorlegen, und mit gehörigen Scheinen beurkunden lassen. Diese dreyfache Abgabs-Summe ist sodann

4) abermal mit einer Summe abzuschließen, und von der schon erhobenen Kellerausgangs-Summe abzuziehen. Die somit sich auszeigende Summe ist eigentlich die Zahl des kleinweisen Verschleißes, oder der daher zur Verumgeldung fallenden Verzapfung bey Hause. Beträgt nun

5) die wirkliche Verumgeldung einen, oder mehrere volle oder ganze Zehner, so kommen eben

so

so viele Eimer zum zehenten Theil auf Fülle abzuschreiben, als in der wirklich bezahlten Verumgeldung ganze Zehner enthalten sind.

6) Endlich haben die Umgeldbeamte in Betreff der Vormerkung nachzusehen und anzusetzen, wie hoch im letzten Quartale die Vormerkungs-Summe zur Füllabschreibung gestanden, hiezu die Zahl der neuen Verumgeldung zu rechnen, und mit einer Summe abzuschließen, sodann die damalige Eimer- oder Yhrenabschreibung mit 10 zu multipliciren, und das Multiplicatum von der abgeschlossenen Summe abzuziehen. Was sodann übrig verbleibt, ist und heißt die Vormerkungs-Summe auf künftiges Quartal. Diesen praktischen Unterricht noch mehr aufzuklären, dient folgendes Beyspiel:

N N. Wirth hat im ersten Quartal im Rest belassen an Oestreicher Wein — —	787	Eimer.
Hiezu neu eingeleget im zweyten Quartal — — —	—	—
Summe des Kellerstandes	787	Eimer.
Bey der Keller-Inventur mit Schluß des zweyten Quartals sind vorräthig erfunden worden — — —	717	—
Also im Keller dermal ausgegangen — —	70	—
Hievon ausser Landes abgegeben	—	—

Inner-

Innerhalb des Landes —	3	Eimer.
An die Umgeldsbefreyte —	32	—
Summe	35	Eimer.
Folglich beym Hause klein-weise : Summe	35	—
Hievon verumgeldet — —	32	—
Und auf die Fülle abgeschrieben	3	—
Summe	35	—

Vormerkung.

Alte vom ersten Quartal —	$2\frac{3}{4}$	Eimer.
Dießmal verumgeldet —	32	—
Summe	$34\frac{3}{4}$	—
Abgeschrieben dermal 3 Eimer von	30	—
Also Rest auf künftiges Quartal — —	$4\frac{3}{4}$	Eimer.

Wie sich nun die Füllabschreibung bey dem Oestreicher Wein verhält, so verhält sie sich auch bey der Yhren und allen andern Weingattungen.

Nach diesem so praktisch hier beygerückten Unterricht über die Füllabschreibung beym Wein wird in Bezug auf eine ebenfalls gleichförmige Füllabschreibung beym Bier der Befehl dahin ertheilet, daß in Zukunft, obgleich in der Bierumgeldsordnung

vom J. 1774. §. 8. *) festgesetzet worden ist, allen Bierbrauern auf dem Lande, so wie in den Städten auf Fülle und Haustrunk den fünften Eimer aus dem Umgelde abzuschreiben, das Uebrige aber nach eines jeden Orts Herkommen verumgelden zu lassen, zur Herstellung einer durchgängigen Gleichheit der fünfte Eimer auf Fülle und Haustrunk bey den sämmtlichen, folglich auch bey jenen Umgeldämtern abgeschrieben werden solle, wo nach der bisherigen Observanz gar nicht, oder nur der zehente Eimer in die Abschreibung gekommen ist.

Ad C) Damit die bisher ungleich gepflogene Aufrechnung des Umgeldes und Aufschlages vom Biere gehoben werde, so wird hiemit allgemein anbefohlen, daß auch bey den Umgeldämtern Salzburg und Milldorf, wo bisher am erstern Orte 5 Viertel Umgeld und 8 Kr. Aufschlag, am letztern Orte aber nur 3 Viertel Umgeld und 8 Kr. Aufschlag vom Eimer verrechnet worden, künftig von jedem Eimer erzeugten Biers, gleich den übrigen Umgeldämtern, 4 Viertel in das Umgeld genommen, und 10 Kr. Aufschlag eingelangt und verrechnet werden sollen.

Ad D) Wegen ungleicher Einlangung und Verrechnung der Brantwein-Composition.

Obgleich die hochfürstl. Bräuhäuser von 3 Eimern erzeugten Biers 1 Viertel Branntwein sowohl in Natura, als in Gelde bisher verrechnet und verum-

---

*) S. den II Band dieses Auszuges S. 34.

umgeldet haben; so sollen doch in Zukunft alle Umgeldämter ohne Ausnahme oder Rücksicht auf bisherige Observanz von jedem Eimer erzeugten Biers, ohne Abzug der Fülle, nur 1 Kr. Bierbranntwein-Composition unnachsichtlich einlangen und in Rechnung bringen; welche Umgeldsbezahlung vom Bierbranntwein *) also auch den hochfürstl. Bräuämtern zu gutem kommen soll.

Ad E) Wegen Erzielung einer allgemein gleichen Verrechnung und Verumgeldung des Nachbiers wird hiemit festgesetzet, daß

a) nach Leitung der Bierumgeldsordnung vom J. 1774. §. 8 **) von jedem neuerzeugten zehenten Eimer guten Biers Ein Eimer Nachbier verrechnet, und

b) dieser Eimer in Gestalt einer Composition bey allen jenen Umgeldämtern, in deren Bezirke bürgerliche Braugewerbe sind, mit 2 Kr. verumgeldet werden soll, ohne Unterschied, ob der Brauer von dem Nachbier viel oder wenig, oder gar nichts versilbert.

Uebrigens sollen die dermal bestehenden Verordnungen in Wein- und Bierumgeldssachen, als insbesondere jene von den Jahren 1682, 1742 und 1774 ***) in ihrer gesetzlichen Kraft, ausser worin

 sie

*) Ob und wie der übrige Branntwein verumgeldet werden soll, davon s. den II Band Art. Branntweinbrennerey S. 36.

**) S. den II Band S. 34.

***) Diese Verordnungen finden sich im II Band dieses Auszuges

sie durch gegenwärtige Verordnung näher bestimmet oder abgeändert worden sind, fernershin unabänderlich zu verbleiben haben. Zum Beschluße wird allen Umgeldämtern im Lande noch der gemessenste Auftrag gemacht, das Weinumgeld nicht nach den, von den Wirthen so willkührlich angesagten und bisher zum offenbaren Schaden dieses Kameralgefälles verhaltenen, Verkaufspreisen zu bemessen, sondern von Zeit zu Zeit die emsigste Nachforschung und Aufsicht zu pflegen, damit der wahre Verleutgebungspreis bekannt, und nach solchem das rechtmässige Umgeld eingehoben werde. Verordn. vom 28 Jänner 1788.

Vorkäuferey.

Alle in die Hauptstadt hereinkommenden Victualien, insonderheit aber das Federwildpret und anderes Geflügelwerk, wie auch Fische, Eyer, Gartenkraut und dergleichen sollen zuvörderst bey Hofe *) angesagt und feilgebothen, sodann aber jenes, was der Hof nicht kaufet, auf dem freyen Platze und Fischmarkte bis Nachmittag um 2 Uhr feilgehalten

---

Auszuges Art. Umgeldsordnung S. 364 — 379, und Art. Bierumgeldsordnung S. 31 — 34.

*) Schon den 21 Jänner 1694 ergieng eine Verordnung, daß alle dergleichen Victualien zuvörderst bey der hochfürstl. Hofstatt oder dem Zehrgaden angefeilet, und dann erst auf dem öffentlichen Markt gebracht werden sollten. S. auch den II Band Art. Fischordnung §. 12. S. 71.

ten werden, und solches erst nach Verlauf dieser Zeit den Vorkäuflern hinzugeben, oder damit zu hausiren erlaubt seyn; nach welcher Verordnung sich sowohl die Verkäufer, als Vorkäufler bey Confiscation der Victualien und einer Strafe von 6 Thalern zu halten haben. *) Verordn. vom 11 Jänner 1735.

* * *

Da manche Kaufleute, Specereyhändler und Fragner die auf den Jahrmarkt oder die Dult nach Salzburg kommenden Victualien gleich beym Anfange im Großen (all' ingrosso) aufzukaufen, und hiemit zum großen Nachtheile des gemeinen Wesens Vorkäuferey zu treiben pflegen; so wird ihnen ernstlich aufgetragen, daß sie bis auf den letzten Tag der Dult einige Victualien, wie sie immer heißen mögen, im Großen nicht aufkaufen, sondern bey Vermeidung der wirklichen Confiscation und 25 Rthl. Strafe sich davon gänzlich enthalten sollen. Verordn. vom 27 Septembr. 1738.

Vormundsetzung, s. Gerhabsetzung.

Wachtgeld der Gerichtsdiener.

Es hat bey Festsetzung des, in der vierten Abtheilung der Taxordnung Nr. 75. *) bemerkten,

*) Diese Verordnung ergieng an das Stadtgericht Salzburg, wurde aber zugleich auch vermittelst eines Circularbefehles vom nämlichen Tage den übrigen Gerichten mit dem Auftrage abschriftlich zugeschickt, daß die Hühner- und Victualienträger dießfalls mit allem Ernste gewarnet werden sollten.

*) S. den II Band S. 253.

Wachtgeldes für Tag und Nacht keine andere Absicht gehabt, als es bey der bisherigen Aufrechnung von 1 Kr. für Tag und Nacht zu belassen; und nur aus einem Verstoße ist dasselbe unter Handlungen gemenget worden, für welche 1 fl. bestimmet ist, und für welche auch noch forthin dieser Gulden bestimmet bleibt. Diese Erläuterung wird hiemit zu dem Ende nachgetragen, damit man den betreffenden Gerichtsdienern für das bezeichnete Wachtgeld nicht mehr als 1 Kr. für Tag und Nacht von der gefangenen Person aufzurechnen passiren soll. Hofrathsbef. vom 13 Februar 1786.

Waldveräusserung.

Wenn in Zukunft ein hofurbarischer, oder ein andrer fremder Grundherrschafts-Unterthan den, zu seinem Gute, es sey mit, oder ohne landesfürstl. Consens, auch ohne, oder zum Theile gegen Reichung einer jährlichen gewissen, auch anlaitbaren Stift, verlackten Holztheil und dergleichen in Genuß habendes Freygelack zu verkaufen gedenket; so soll er ad supplicandum angewiesen, und in den darüber zu erstattenden Berichten alles, besonders aber die eigentliche Beschaffenheit des zum Verkaufe bestimmten Holztheiles, dann ob ausser solchem noch eine andere, zur Nothdurft des Guts allenfalls noch hinlängliche Behölzung vorhanden sey, umständlich vorgetragen, ohne Erwirkung eines landesfürstl. Consenses aber ein solcher Holzgelacks-Verkauf von Seite der Pfleggerichte nicht angenommen, sondern für ungültig erklärt werden. Hofkammerbef. vom 13 Novembr. 1775.

Wasen = Häge.

In Gemäßheit der Waldordnung *) wird hiemit neuerdings verordnet, daß sich kein Unterthan bey Strafe der Waldordnung unterfangen soll, ohne Erlaubniß einen Wasen = Hag zu machen, oder auch nur einen Graben aufzuwerfrn; indem durch dergleichen unerlaubte Häge und Gräben nicht allein die hochfürstl. Waldungen und Freyen, sondern auch die Urbarsstücke untereinander vermischet, und hiedurch in der Folge schädliche Irrungen und Processe veranlasset werden könnten. Hofkammerbef. vom 11 Jänner 1777.

Wassergebäude.

Zu Vorbeugung der schädlichen Einbrüche des Salzastromes, und zu dessen richtigerer Leitung ist eine eigene Wassergebäuds = Inspection und Direction in der Art angeordnet worden, daß die Unteraufsicht die Jäger und Unterwaldmeister, die weitere Inspection aber, an welche diese ihre Anzeigen und Meldungen zu machen haben, vier Districtual = Inspectoren, und zwar benanntlich die Pflege Hallein und das daruntergeordnete Bauamt, so weit die dortigen Salzwerke reichen, von dannen bis Montigel und Liefering das Hofbauamt in Salzburg, sodann bis Laufen das dortige Umgeheramt, und von dem Ende des Laufner Districts bis auf die Landgränzen der Gerichtsschrei-

*) S. den II Band Art. Waldordnung §. 36. S. 412.

der zu Tittmoning besorgen sollen; zur Ober-Inspection oder Wasserbau-Commission aber soll der Kameral-Architekt bestimmet seyn. Diese Einrichtung wird nun allen denjenigen, welche an dem Salzastrome zu beyden Seiten desselben mit ihren Gründen und Real-Inhaben anliegen, mit dem gemessensten Auftrage kundgemacht, daß dergleichen Besitzer, wessen Standes sie auch immer seyn mögen, für die Zukunft ohne Vorwissen und Gutbefinden der landesfürstl. Wasserbau-Commission kein einziges Wassergebäude eigenmächtig anlegen, sondern sich jederzeit vorläufig bey der Inspection ihres Districts hierum melden und deren Anweisung erholen sollen. Die Inspection hat sodann entweder sogleich das Nothwendige vorzukehren, oder, nach Wichtigkeit der Sache, jedoch jedesmal ohne Nachtheil der eilenden Hülfe, den weitern Bericht an die Commission zu erstatten. Verordn. vom 31 Jänner 1786.

Wetterläuten.

Da die, wegen Abstellung des übermässigen Glockenläutens bey Hochgewittern ergangenen Verordnungen *) noch hier und da übertreten werden; die Ursache hievon aber nicht so fast in dem Starrsinne des gemeinen Mannes, sondern vielmehr darin liegt, weil der Seelsorger zur endlichen Zerstreuung alter Vorurtheile nur schläfrig oder gar nicht mitwirket: so wird der Geistlichkeit gemessenst anbefohlen, daß 1) im

*) S. den II Band Art. Wetterläuten S. 423 — 427.

1) im fleißigen Unterricht über den Gebrauch und über die Wirkung geweihter Glocken unermüdet fortgefahren werden soll.

2) Sind zur endlichen Ueberzeugung des gemeinen Mannes passende Beyspiele aus der Erfahrung, besonders von einem Jahre herzuholen, wo alle Feldfrüchte reichlich gesegnet und gut eingebracht worden sind, unerachtet nur mit einem kurzen Gebethzeichen gegen die Ungewitter geläutet wurde.

3) Sollen die Kirchen- und Thurmschlüssel immerfort unter guter Verwahrung gehalten, und deßhalb auch den Meßnern und Kirchendienern geschärfte Aufträge gemacht werden, um wenigstens auf dieser Seite alle fernere Misbräuche abzuhalten.

4) Ist das Volk, nach vorgängiger genugsamer Belehrung, nachdrücklich an die aufhabenden Unterthanspflichten zu erinnern, ihm der schuldige frohe Gehorsam gegen alle oberhirtliche und landesherrliche Anordnungen tief an das Herz zu legen, und dasselbe zugleich getreulich zu warnen, daß es sich durch die Uebertretungen ungehorsamer Nachbarn nicht irre führen lassen soll. Consistorialbefehl vom 21 Jul. 1788.

Dieser Befehl findet sich im Salzburger Intelligenzblatt 1788. St. XXXIV. S. 265.

Wilddieberey.

1) Wird die in Jägereysachen unterm 21 August 1772 erlassene Verordnung *) nochmals ausdrücklich wiederholet, insbesondere aber

2) die landesfürstliche Erklärung beygefüget, daß

A) demjenigen Wildschützen, welcher bey der betreffenden Gerichtsobrigkeit entweder seine ganze Truppe, oder auch einen oder den andern Kammeraden verräth und zugleich solche Gelegenheit verschaffet, daß diese Wilddiebe durch die abzuordnende Streife auf der That selbst, das ist, auf der Wildbahn wirklich ertappet und eingefangen werden können, nicht allein alle verdiente Strafe nachgesehen, sondern auch

B) demselben für jeden Kopf ein Recompens von 20 fl. gereicht, und überhin

C) sein Name auf das genaueste verschwiegen werden soll.

3) Wird einem jeden Bauern und Insassen ernstlich aufgetragen, daß er

A) dergleichen Wilderer, welche er bey seinem Hause, Felde oder Wiesen vorüber und durch Waldungen gehen sieht, oder

B) auf eine abgedrungene Art beherbergen muß, wie auch C) wenn

*) Diese Verordnung steht im I Band Art. Wilddieberey S. 296 — 309.

C) wenn er bey seinem Nachbarn eine solche Herberggestattung oder Unterschleifgebung wahrnehmen wird, bey Vermeidung der empfindlichsten Geld- oder Schanzstrafen, in möglichster Stille und gegen sichere Verschweigung seines Namens, bey Gericht ordentlich anzeigen solle. *) Verordn. vom 26 Novembr. 1787.

Diese Verordnung findet sich im Journal von und für Deutschland 1788. St. IV. S. 365.

Wildhäute.

Schon in der, unterm 21 August 1772 über die Jägereysachen ergangenen Verordnung *) ist §. 15. den Weißgerbern, Lederern und Kirschnern bey Strafe befohlen worden, daß sie von Wildschützen oder

*) Schon durch einen Hofrathsbefehl vom 10 September 1710 ist den Bauern aufgetragen worden, daß, wenn ihnen ein Wildschütz zu Gesicht kommt, sie denselben unverzüglich entweder bey Gericht, oder bey dem Jäger anzeigen, im Unterlassungsfalle aber, als Mitschuldige und Unterschleifgeber, eine exemplarische Strafe zu erwarten haben sollen.

*) S. diese Verordnung unter dem Art. **Wilddieberey** im I Band § 15. S. 306. Schon im vorigen Jahrhundert, als den 22 Novembr. 1647, und den 5 Novembr. 1659 war den Weißgerbern bey Strafe anbefohlen worden, daß sie ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit keine Wildhaut annehmen oder verarbeiten sollten. Ein noch schärferer Befehl ergieng unterm 7 April 1690.

oder andern verdächtigen Leuten keine Hirsch- Wild- Gäms- oder Rehdecken, wie auch Fuchs- Mader- oder Hasenbälge kaufen oder verarbeiten, sondern jedesmal, wenn ihnen dergleichen Decken oder Bälge zukommen, solche zwar behalten, darüber aber der Obrigkeit eine ungesäumte Anzeige machen sollen. Damit nun diese Verordnung desto weniger vernachlässiget, oder gar auf verschiedene Weise vereitelt werden könne, so werden gedachte Handwerker an dieselbe nicht nur neuerlich und ausdrücklich hingewiesen, sondern es wird ihnen noch überhin aufgetragen, daß sie über die erhaltenen Lohnarbeiten ordentliche und zuverlässige Aufschreibungen halten, dieselben niemals verheimlichen, oder gar vertilgen, sondern von allen, auch verflossenen Jahrgängen, bey sonst zu befahren habender schweren Ahndung, getreulich aufbewahren sollen, damit sie, nach Erforderniß der Umstände, auf gerichtliches Verlangen vorgezeigt und eingesehen werden mögen. Verordn. vom 28 Decembr. 1787.

Wittwengehalt, s. Gnadengeld.

Zahlungen aus den Amtskassen, s. Amtsausgaben.

Zehend-

1690. Nach demselben sollte jener Weißgerber, der von einem Wildschützen eine Wildhaut kaufen oder verarbeiten würde, durch die That selbst seines Bürgerrechtes und Gewerbes verlustiget seyn.

Zehendnachlaß.

Da der Erzbischof sich geäussert hat, in Zukunft den Zehendholden keinen Nachlaß mehr angedeihen zu lassen, so wird dieses den Beamten mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sie diese landesfürstliche Willensmeinung den Zehendholden bey der Zehendeindienung bedeuten sollen. Hofkammerb. vom 11 März 1757.

Zehendordnung.

Das vom Erzbischof Johann Jakob erlassene Zehendmandat *) wird hiemit erneuert und zugleich dahin erläutert, daß

1) in den Pflegen, Pflegsverwaltereyen und Landgerichten, benanntlich Golling, Goldegg, Gastein St. Johannis, Salfelden, Taxenbach, Rauris, Staufenegg und Plain, Werfen, Wagrain, Zell in Pinsgau, Radstadt, Lofer und Wartenfels, wo es nämlich den kleinen Zehend, als Rüben, Kraut, Brey, Flachs, Bohnen, Erbsen, Hanf und dergleichen zu reichen von Alters her nicht gewöhnlich gewesen ist, auch in Zukunft dergleichen kleine Zehend von dem Zehend-

*) S. den I Band Art. Zehend S. 310. — Vor einigen Jahren war der Antrag, eine neue umständliche Zehendordnung zu erlassen; und es wurden zu diesem Ende den Beamten von der hochfürstl. Hofkammer durch einen Befehl vom 20 September 1774 mehrere Punkte vorgeleget, worüber sie ihre Erläuterungsberichte und Gutachten zu erstatten hatten. Allein, so viel ich weiß, ist diese Ordnung bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

hendherrn nicht gefordert, sondern der Zehendhold bey dem alten Herkommen gelassen werden solle. Was hingegen

2) das Getreid, und allen andern großen Zehend betrifft, soll er ohne Abzug einiger Dienste, Beschwerden, Schulden, des Samengetreides oder der Baukosten gereicht werden.

3) Sind die Zehendholden verbunden, wenn sie das Getreid abschneiden und einfechsen wollen, es jederzeit dem Zehendherrn 3 Tage zuvor, und zwar zu dem Ende zu verkündigen und anzuzeigen, damit dem Zehendherrn die Garben auf dem Felde dargezählet werden mögen.

4) Soll es dem Zehendherrn freystehen, den Zehend in dem Felde, oder in dem Stadel, oder in dem Sacke zu sammeln; ausser es wäre ein Anderes zwischen dem Zehendherrn, und dem Zehendmann durch Verträge geschlossen und verglichen worden. Wobey aber

5) der Zehendherr, wenn er in dem Felde den Zehend sammeln will, die Behutsamkeit zu gebrauchen hat, daß er mit Wägen und Pferden dem Zehendmann auf den Feldern und Aeckern keinen Schaden zufüge. Geschieht hiebey durch ihn, oder die Seinigen ein Schaden, so hat er denselben wieder gutzumachen.

6) Soll auch von allen Einfängen, und von demjenigen, was darauf gebauet wird, nichts ausgenommen, sowohl der große, als kleine Zehend, soviel als es das Herkommen mit sich bringt, dem Zehendherrn abgestattet werden.

7) Wenn ein Zehendhold, welcher auf seinem Acker oder Feld Getreid, Brey, Erbsen, Bohnen, Flachs, Rüben, Kraut und dergleichen gebauet und davon den Zehend gegeben hat, oder zu reichen schuldig ist, seinen Acker oder Feld öde liegen lassen und nicht anbauen wollte, oder wenn er auf einen Acker, wo er zuvor Getreid angebauet hat, hernach Gartengewächs, oder andere dergleichen Sachen, welche unter dem Getreide nicht begriffen sind, anzusäen begehrte, so soll dieses alles mit Vorwissen und Willen des Zehendherrn und nicht anders geschehen, und daher der Zehendhold verbunden seyn, sich deswegen mit jenem, der Billigkeit nach, zu vergleichen, und ihn zufrieden zu stellen.

8) Wenn der Zehendherr aus redlichen Anzeigen und Vermuthungen eine Gefahr oder einen Betrug besorget, soll er die Macht haben, den Zehendmann in dem Stadel auszuzählen; und obgleich der Zehendmann gerecht gefunden würde, so soll der Zehendherr dadurch gleichwohl weder Roß, noch Wagen, wie die Zehendleute bisher vermeintlich vorgeben wollen, *) noch eine andere Strafe verwirket haben.

9) Mit Windischmatterey soll es in Einsammlung des großen und kleinen Zehends, der bisherigen Gewohnheit nach, gehalten werden. 10) Soll,

---

*) Dieses Vorgeben der Zehendleute gründete sich auf einen uralten Gebrauch; den aber bereits der Erzbischof Matthäus Lang abgeschaffet hatte. S. meine Beyträge zur Litteratur des Salzb. Rechts in des Herrn Prof. Siebenkees Beyträgen zum deutsch. Rechte dritt. Theil S. 39.

10) Soll, dem Herkommen zufolge, der kleine Zehend, doch bloß Kraut und Rüben ausgenommen, in folgenden Landgerichten, als Zell in Zillerthal, Laufen, Mattsee, Raschenberg, Straßwalchen, und Alt- und Lichtenthann eingesammelt werden. Verordn. vom 3 Decembr. 1677.

Zulehen.

Da bey Verfassung des allgemeinen Landesgesetzes vom 2 Jänner 1782 wegen der Zulehen und Verstückungen *) noch viele Gründe übrig geblieben, jene Unterthanen, die bey erfolgenden Aenderungen noch ferner ein Zulehen besitzen wollen, zu unmittelbaren Einlagen an den Landesfürsten oder Hofrath anzuweisen; hiedurch aber die Bittschriften, Befehle, Berichte und Signaturen über die Gebühr vervielfältiget worden sind: so wird hiemit befohlen, daß

1) die gesammten Unterthanen, welche um Zulehen oder Verstückung eine Einlage zu machen gedenken, allgemein dahin anzuweisen seyen, daß die Bittschriften nebst dem grundherrlichen Zeugniß alsogleich bey dem betreffenden Pfleg- Stadt- oder Landgericht, oder Hofmarksverwaltung eingereicht, von diesem Amte aber der ausführliche Bericht sammt den nöthigen Beylagen und Urbars-Extracten

*) Dieses Landesgesetz findet sich im I Band dieses Auszuges S. 313 — 318. und in der allgemeinen jurist. Bibliothek (Nürnberg 1782) zweyten Bands erst. St. S. 207 —214.

tracten unmittelbar an den hochfürstl. Hofrath eingeleget werde. Zur Gründung eines standhaften Gutachtens werden

2) die Beamten theils auf das Landesgesetz vom 2 Jänner 1782, theils aber auf den beykommenden Unterricht angewiesen, damit hinfür alles, was zur Ermässigung des vorkommenden Gesuches gereichen mag, durchgehends erschöpfet und alle weitere Rücksprache vermieden werde. Zu diesem Ende wird

3) verordnet, daß eine allgemeine Zulehensbeschreibung nach dem beykommenden Unterricht verfaßt werde, *) in welchem sowohl der Zustand der Zulehen, als jener Hauptgüter, wozu sie dermal gewidmet sind, genau und getreulich verzeichnet ist.

4) Haben die Beamten, welche zu Beförderung des Getreidbaues und überhaupt der Landes-Cultur ohnehin von den Gütern und Realitäten der Unterthanen eine vollkommene Erfahrung haben sollen, sich angelegen seyn zu lassen, daß sie die individuellen Kenntnisse der Güter bey vorkommenden Wald- oder andern Beschauen, vorzüglich aber bey Gelegenheit der Inventuren, sich eigen machen, um von jedem Zulehen und dessen Hauptgut ein standhaftes Gutachten fassen zu können; wo es ihnen aber an einer solchen genauen Einsicht gebricht, dort haben sie

*) Es wurde den Beamten zur Verfassung dieser Beschreibungen eine Frist von 9 Monaten bestimmet, und zwar unter der Bedrohung, daß, woferne sie ihre Einlagen bis Ende des Monats September 1786 bey dem hochfürstl. Hofrath nicht gemacht hätten, sie die höchste Ungnade zu erfahren haben würden.

sie einen Augenschein vorzunehmen, in Sachen aber überhaupt um so gründlicher und unbefangener zu Werke zu gehen, als man in der Folge keiner Entschuldigung Platz geben, sondern jeden Fehler, jedes Uebersehen, jedes ungleiche Gutachten unmittelbar auf die Schuld des Beamten legen, und sich an ihn dergestalt halten wird, daß er die erlaufenen Kosten erstatte, und eben so auf seine Kosten von einem anliegenden Beamten eine neue Untersuchung vorgenommen werde.

5) Suchet man durch die Zulehensbeschreibung nur eine zuverlässige Bestimmung zu erhalten, welche Zulehen als Zulehen bey den Hauptgütern ohne besondere landesfürstliche Dispensation verbleiben, und welche bey vorkommenden Aenderungen zu einem eignen Gut umgeschaffen werden sollen, ohne hiedurch dem bestehenden Steuersystem, und der auf die Zubaugüter gelegten Steuer einen Abbruch zu thun. Verordn. vom 17 Decembr. 1785.

Unterricht über die Zulehensbeschreibungen und die hierüber zu erstattenden Berichte.

Bey jedem Unterthan, welcher ein oder mehrere Zulehen besitzt, soll wegen des öfters vorwaltenden Verbandes der Güter zugleich eine hinlängliche Kenntniß des Hauptgutes in folgender Weise vorausgehen.

1) Ist der Name des Hauptguts eines jeden Besitzers, der mit einem Zulehen versehen ist, anzuzeigen, und dann sind die dabey befindlichen ledigen oder walzenden Stücke, Alpen und andere Inhaben beyzusetzen.

2) Unter

2) Unter dem Namen der Besitzer sind alle jene namhaft zu machen, welche entweder im Ganzen oder zum Theile an das Urbar geschrieben sind.

3) Ist der Name der Grundherrschaft des Hauptguts oder der übrigen Iteme, oder derselben freyes Eigenthum vorzutragen.

4) Die anlaitbaren Anschläge sind von der letzten Veränderung zu nehmen.

5) Die peräquirten Anschläge sind aus den Steuerbüchern zu borgen, und auch von den besondern Itemen anzuzeigen, wenn sie einen besondern Anschlag im Steuer = Cataster erhalten haben.

6) Die Peräquations = Nummer ist zur leichtern Nachlese der Steuer = und Fassionstabellen, dann was der Hauptgüter oder Zulehen halber dabey erinnert worden, beyzusetzen.

7) Unter den Zustand des Hauptguts gehören folgende Bemerkungen:

a) Ob dieses Hauptgut und dessen Zugehörde an und für sich allein, ohne Nebenhülfe eines Zulehens, bestehen könne oder nicht, und aus welchen Ursachen es der Beylassung des Zulehens bedürfe, als zum Beyspiele

b) wegen Abgang hinlänglicher Sommerweide bey dem Hauptgute.

c) Wegen unzureichender Heugründe.

d) Wegen vieler Versitzungen der Grundstücke.

e) Wegen erlittener Wasser = oder Blaickschäden.

f) Wegen beträchtlicher Verwerkungen an Bach oder Fluß.

g) Wegen Abgang an Holz.

h) Wegen vieler oder beträchtlicher auf dem Hauptgut haftender Dienstbarkeiten, zu deren Leistung das Zulehen unentbehrlich beyhelfen könnte.

i) Wegen besorglicher immerwährender Mishelligkeiten, die zwischen den Besitzern des Hauptguts und des Zulehens entstehen dürften.

k) Wegen des kleinen und unbeträchtlichen Raumes des Hauptguts, wobey sich eine eigne Haushaltung gar nicht, oder nur mit Kummer erhalten könnte.

Diese und dergleichen erhebliche Umstände, welche öfters in besondern Fällen eintreffen, sind genau zu erheben und nach Thunlichkeit zu bescheinigen.

8) Unter die Zulehen sind alle jene Güter zu rechnen, die in dem Landesgesetze vom 2 Jänner 1782 hiezu erkläret worden sind. Dazu gehören also auch jene, wo

a) die Eltern noch das Hauptgut besitzen, hingegen Eines oder mehrere ihrer Kinder an ein anders Lehen geschrieben sind, wo aber der Sohn oder die Tochter noch unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt steht, oder das Alter und die Eigenschaften eines Besitzers noch nicht erreichet hat.

b) Wo

b) Wo sich bey einem zweyten Lehen der übergebende Theil noch die Hausregierung vorbehalten hat, oder wirklich ausübet.

c) Die zu Bestand aufgenommenen Güter, wenn der Bestandnehmer schon vorhin ein eigenes Lehen besitzt.

d) Auch tritt bey verheuratheten Personen die Zulehenseigenschaft in ihren Besitzungen ein, wenn ein Gut der Mann, und ein anders das Weib im Eigenthume hat.

e) Ferner gehören jene Zulehen hieher, welche neuerlich bewilliget worden sind und noch in dieser Eigenschaft bestehen.

f) Zugleich sind auch alle besondere Iteme, welche dem Zulehen ankleben, in das Verzeichniß bey dieser Rubrik zu bringen.

9) Soll bey den Zulehen, so wie bey den Hauptgütern, der Besitzer, die Grundherrschaft, der anlaitbare Anschlag, der Steueranschlag und die Nummer des Steuerbuches namhaft gemacht und beygesetzet werden.

10) Unter dem Viehstande ist nur jener in dieses Verzeichniß zu bringen, welcher auf dem Zulehen und den dazu gewidmeten Itemen das ganze Jahr hindurch gehalten werden kann.

11) Bey dem Zustande der Zulehen-Gebäude ist besonders darauf zu sehen, wie sie in Ansicht

sicht der mehreren oder minderen Baufälligkeit beschaffen, oder was hieran gänzlich abgekommen; ob sie wegen der nahe zu gewinnenden Baugeräthschaften mit mehreren oder mindern Kosten herzustellen seyen.

12) Um die Beschaffenheit des Zulehens zu entwerfen, sind folgende Umstände zu erforschen:

a) Das ungefähre Ackermaß der Baugründe.

b) Die Erzeugung des Heues und Grumets.

c) Der auf dem Gute herkömmliche Ausbau, besonders in Gerichten des flachen Landes.

d) Die bey dem Gut befindliche Sommergräsung oder Austriebe.

e) Andere Nebenhülfe, als Streumader, Laubfall- Sammlungen und dgl.

f) Die zum Gute gehörigen Holztheile.

g) Dann die übrige Cultur, und ob das Gut nicht etwa gegen seine Eigenschaft lediglich in Heugründe oder Alpsache verwandelt worden sey, oder ob auf demselben das Tratten gepflogen werde.

h) Ob dieses Lehen zu allen Zeiten mit Wasser und anderer Nothdurft versehen sey.

13) Zur Ermässigung der Zulehen trägt auch die Lage des Guts sehr vieles bey. Es ist daher zu erinnern,

a) ob

a) ob dieses Gut hoch zu Berge, oder
b) nahe an einer Waldung gelegen sey.
c) Ob das Zulehen, den Gründen nach, mit dem Hauptgut dergestalt vermischt sey, daß dieses von jenem schwer abzusondern wäre, oder in welcher Entfernung, und in welchem Gerichte, oder Riegat des Gerichtes es gelegen sey.
d) Ob das Zulehen nahe bey einer Stadt, Markt oder Dorf, oder bey einer Berg- oder Holzarbeit befindlich, mithin eine nähere Hofnung vorhanden sey, daß dasselbe von einem, mit Nebenverdienst versehenen, Handwerksmann oder andern Arbeiter mit Nutzen gebraucht werden möge.
e) Ob zur Zeit keine Umstände einer wirklichen Consolidation oder Vereinung obwalten.

14) Imgleichen haben die Beamten zu erforschen, wann dieses Gut in ein Zulehen umgewandelt, ob es niemals mit eignen Rücken besessen worden, und aus welchen Ursachen es in eine Nebensache übergegangen sey.

15) Sollen die in Zulehenssachen bereits vom Landesfürsten oder von dem Hofrath erlassenen Entschließungen zu dem Ende angeführet werden, damit man in Beurtheilung der hier einschlagenden Fälle sich daraus genüglich ersehen und dieses Geschäft mit voller Einsicht beurtheilen könne.

* * *

Jene Bewegursachen sind in der Verordnung vom 17 December 1785 vorläufig bekannt gemacht worden, aus welchen man die Veranlassung genommen hat, die gesammten, in dem Erzstift Salzburg befindlichen, Zulehen oder Zubaugüter nebst den, diesen Realitäten anklebenden, Haupt- oder Rückenbesitzungen in eine genaue Beschreibung bringen zu lassen. Bey dem bereits geleisteten Vollzug wurden diese Güter nach den immittelst gewählten, und dem Zustande des gebürgichten sowohl, als flachen Landes angemessenen Grundregeln geprüfet, und in folgende drey Klassen, nach Befund ihrer Eigenschaft, dergestalt eingetheilet, daß in der

I Klasse lediglich jene zu stehen kommen, welche in Bezug auf das, im Zulehenswesen unterm 2 Jänner 1782 ergangene, Landesgesetz ferner nicht mehr in dem Fache der Zulehen zu verbleiben haben, sondern bey und neben dem gegenwärtigen, oder einem andern wirklichen Hauptgut, in soferne eine besondere Beymerkung keine andere Verfügung enthält, unbedenklich besessen und benützet werden können; wo es übrigens in Ansehung der Zulehensteuer, bis zu weiterer Verordnung, bey dem dermaligen System *) zu verbleiben hat. Jene Zulehen, denen die

II Klasse

*) S. das Steuer-Mandat vom 12 März 1778. §. 4. im I Band dieses Auszuges S. 202. und in des Herrn Prof. Siebenkees neuen jurist. Magazin I Band S. 438.

II Klasse in dieser Prüfung angewiesen ist, sollen zwar in dieser Eigenschaft noch ferner zu betrachten seyn, dabey aber deren Besitzer die Freyheit zu genießen haben, daß bey sich ergebenden Veränderungsfällen derselben Nebengebrauch zu diesem, oder einem andern Hauptgut weder bey dem Landesfürsten, noch bey dem hochfürstl. Hofrath ferner nachgesucht werden darf; ausser es wäre

1) in den Classificirungs-Tabellen bey der zweyten Klasse aus einem besondern Polizey-Betracht, z. B. wegen eines Wirths-Metzgers- oder Mühlersgewerbes, oder wegen Handelsfuhrwerk und anderer solcher besonderen Nebenumstände der Nebenbesitz des Zulehens nur zeitlich gestattet worden; denn wo nur dieser Fall und diese Bemerkungen eintreffen, dort hebt sich die Erlaubniß dieses Nebenbesitzers auf, und dergleichen Zulehen treten somit alsobald in die nachstehende dritte Klasse ein, wenn diese Gewerbsart von dem Hauptbesitz und dessen Inhaben getrennet wird, und obige Nebenumstände wegfallen. Deßgleichen ist

2) hiebey noch besonders zu bemerken, daß in Zukunft niemanden verstattet sey, mehr als Eines der in die zweyte Klasse gesetzten Zulehen ohne besonders wichtige Ursachen und darüber erfolgende landesfürstliche Genehmigung an sich zu bringen. Endlich fasset die

III Klasse jene Zubaugüter in sich, welche bey nächster Veränderung zu einem eignen Rückenbesitz umgeschaffen werden müssen. Es wäre dann, daß ihre

Trennung von einem Hauptgute nach einer, in der Tabelle beygefügten, Bemerkung auf eine frühere Zeit bestimmet und zu einem eignen Rückenbesitz verordnet worden wäre.

Dieser Verfügung zu Folge sind die in die dritte Klasse gesetzten Güter nach einer, mit dem dermaligen Besitzer sich ergebenden, Aenderung alsogleich mit solchen Besitzern zu versehen, welche ohne weitern Aufschub den Besitz zu nehmen fähig sind; und es kann gegen diese Verfügung keine weitere Ausnahme, noch Vorstellung Platz greifen; ausser wenn solche Umstände bey dieser Veränderung eintreten würden, welche bey der gegenwärtig eingeschickten Beschreibung entweder nicht obgewaltet haben, oder dem Beamten dabey entgangen sind. Nur bey einer solchen Beschaffenheit will der Landesfürst einer ferneren Bitte mit der ohnehin bestehenden Weisung noch Raum geben, daß die betreffende Bittschrift sogleich mit dem obrigkeitlichen Gutachten eingesendet werde. Ausser dieser bereits getroffenen individuellen Ausscheidung und Bestimmung eines jeden einzelnen Zubaugutes hat es übrigens bey allen Sätzen des Landesgesetzes vom 2 Jänner 1782 durchgehends, und in allen Theilen ferner zu verbleiben. Und es kann daher

1) nimmermehr zugegeben werden, daß ein wirklich mit eignen Rücken besessenes Gut in ein Zulehen ausarten möge. Imgleichen wird

2) für gesetzwidrig und unstatthaft angesehen, daß, wo unter Eheleuten ein Theil bereits mit einem Hauptgute versehen ist, der andere eine gleiche Lehenschaft

schaft durch irgend eine Handlung an sich bringen, oder ohne landesfürstliche Bewilligung beybehalten könne. Ferner wird

3) nicht mehr gestattet, daß ein Lehen auf den Namen eines Kindes von den, mit einem hinlänglichen Urbar versehenen, Eltern erstanden werde, wo das an das neue Urbar geschriebene Kind sogleich den Besitz anzutreten nicht im Stande ist, hiedurch aber der ungleiche Vorwand genommen wird, daß die Eltern sich einstweilen die Hausregierung vorbehalten, und auf solche unziemliche Art das Gut zu einem Zulehen gebrauchen. Einer gleichen Verantwortung und übrigen widrigen Folgen würden sich auch

4) diejenigen Verwandten solcher Gutsbesitzer unterwerfen, welche nur zum Schein den Namen des Urbars aufnehmen, in der Hauptsache selbst aber sich von dem Gut und dessen wirklich thätigem Besitz auf eine kürzere oder längere Zeit enthalten wollten.

5) Da zeither manche Urbarsbesitzer um Gestattung des Ankaufes und der Uebernahme eines Lehens oder Guts die Bitte mit dem Erbiethen gestellet haben, ihr gegenwärtiges Inhaben hinwieder binnen Jahr und Tag oder in einer sonstigen Frist an einen Käufer, oder auf andere Wege hinwegzugeben; der Vollzug dieses Erbiethens aber meistens gehemmet, ja von den Beamten selbst vielfältig ausser Acht und Erfüllung gelassen worden ist: so soll in Zukunft keinem Unterthan weder von Seite der Obrigkeit, noch der Grundherrschaft der wirkliche Besitz früher eingeräumet, noch Siegel und Brief ertheilet, oder sonst die Nachsicht und Einschlagung der

Hände in die Wirthschaft des erkauften Guts, auf welche Art es immer geschehen oder ersonnen werden möchte, gestattet werden; er habe sich dann zuvor bey dem betreffenden Gericht gänzlich ausgewiesen, daß er zu demjenigen Lehen, welches er von sich zu lassen gesinnet ist, mit einem Käufer oder Uebernehmer versehen sey, und hierüber sowohl bey der Obrigkeit, als Grundherrschaft die sichere und zuverlässige Anstalt zur Hintangabe seines dermaligen Besitzes getroffen habe. Nur bey Fällen des rechtmässigen Einstandes hat es bey der vorigen Verordnung vom 2 Jänner 1782. §. 3. noch fernerhin zu verbleiben. *) Verordnung vom 10 May 1787.

* * *

Da, der über die Zulehen erlassenen Verordnungen ungeachtet, einige Beamten sich unterstanden haben, die Käufer oder Uebernehmer solcher Zulehen, wenn sie auch sonst mit andern Gütern versehen waren, an den Besitz dieser Realitäten ohne Anfrage zu setzen; so wird hiemit verordnet, daß jene landesfürstliche oder grundherrliche Beamte, welche den Landesgesetzen vom 2 Jänner 1782, und vom 10 May 1787 zuwider handeln, nebst den in gedachten Verordnungen vorbehaltenen Regressen in eine Strafe von 12 Reichsthalern unnachsichtlich verfallen seyen. Hofrathsbef. vom 17 April 1789.

Doppel-

*) S. den I Band Art. Zulehen S. 313.

Doppelter Anhang.

Erster Anhang.

Hofraths-Ordnung
vom Jahr 1754.
nebst Vorschriften, wie sich ein Hofraths-Commissär bey Installationen zu verhalten hat. *)

Erstens: Gleichwie es in Betreff der wochentlichen gewöhnlichen vier Rathstägen, als Monntag, Dienstag, Freytag und Sambstag belassen wird, also solle künftig um die dermalen gehäuft, und immer mehr anwachsende Acten in Erledigung zu bringen, der Rath frühzeitiger, als es vor einigen Jahren gewesen, und zwar von Ostern bis auf die bestimmte Ferien um ½9 Uhr, und nach den

---

*) Gegenwärtige Hofrathsordnung, welche der verewigte Erzbischof Sigmund, Graf von Schrattenbach, erlassen hatte, ist zwar nicht die neueste; indem der jetzt regierende gnädigste Landesfürst bald nach seinem Antritte auch eine Hofrathsordnung entwerfen ließ, und solche unterm 30 December 1772 ausfertigte; allein da ich von derselben, meiner Bestrebungen ungeachtet, bis jetzt noch keine Abschrift habe erhalten können, so glaube ich diese Lücke doch wenigstens dadurch einigermassen auszufüllen, daß ich die vorletzte Hofrathsordnung hier, als einen Anhang zu meinem Auszuge der Salzburgischen Landesgesetze, vollständig abdrucken lasse. Diesen Abdruck scheint dieselbe auch um so mehr zu verdienen, da sie mit vieler Ausführlichkeit

nach den Ferien bis wider auf Ostern um 9 Uhr seinen Anfang nehmen, also, daß um solche Zeit nach geschlossenen, bey jeder der zwey Eingänge befindlichen Doppelthüren unfehlbar mit Ablesung der Protokolle fürgeschritten werden möge, und die Secretarii allzeit schuldig seyen die Ankunft jeden Glieds ad Protocollum vorzumerken, gleichwie es bey den erstatteten Relationspunkten ohnehin bishero üblich gewesen. Da aber

Andertens Einer Leibsschwachheit, oder anderer ehehafter Ursachen halber vom Rath auszubleiben bemüssiget wäre, hat selber vor wirklichen Anfang des Raths bey dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit bey dem Vice-Präsidenten, auch allenfalls bey demjenigen, so das Directorium führet, mit Eröfnung der Ursachen seines Ausbleibens sich entschuldigen zu lassen; dagegen die in Besuchung

lichkeit abgefaßt ist, und wenn sie auch nicht mehr in allen ihren Absätzen anwendbar seyn sollte, doch wenigstens immerhin als ein schätzbarer Beytrag zur Aufklärung des deutschen Kanzleywesens angesehen werden kann. Ein Verzeichniß der ältern Hofrathsordnungen findet sich in den Nachrichten von Juvavia §. 320. Not. (c) S. 486. —— Noch bemerke ich, daß der Hofrath vor 40 und 50 Jahren durchgehends, selbst in der Kanzleysprache, Hofgericht geheißen hat; allein die eigentliche Epoche dieser Namensveränderung ist mir unbekannt, so wie ich es auch nicht weiß, ob sie nur zufälliger Weise, oder aus Absichten geschehen sey. Bekanntlich machen die Publicisten zwischen Hofrath oder Regierung, und Hofgericht einen Unterschied. S. Pütters Institutiones juris publici Germanici §. 289.

suchung des Raths nachlässig erfundene durch den Præsidenten oder Vice-Præsidenten zu mehreren Fleis anzumahnen, und in Unterfang dessen, Uns selbsten anzuzeigen seynd. Damit aber in allem die gebührende Ordnung beybehalten werde, ist erfoderlich, daß

Drittens nicht nur die vorkommende Acta nach der Zeit der Eingebung, wann anderst keine an dem Vorschub Gefahr erleidende, oder Criminalia betreffende vorhanden, welche denen übrigen vorgezogen werden zu müssen sich von selbsten verstehet, an die Hand zu nehmen, und vorzutragen, sondern auch die Protocolla nach solchen verfasset und abgelesen werden, sohin niemals das jüngere vor dem ältern begnehmiget werde. Bey dessen Ablesung

Viertens: und vom Directorio gemachten Vortrag deren eingereichten Acten, absonderlich aber bey Ablesung deren Relationen, und hierauf erfolgenden Umfrage oder Votiren, die übrige Räthe, Secretarii, Accessisten alle Aufmerksamkeit zu zeigen, und sich des übrigen Redens, oder Lesens zu enthalten, um das benöthigte erinnern, und gegründete Vota abgeben zu mögen, oder die andere andurch nicht abzuhindern, auch im Stande zu seyn, über die von Uns über die Relationspunkten ertheilte, und in anderweg ausgefallenen Verabscheidungen der ihrer Obsorg anvertrauten Acten ohnverweilt die behörige Befehle und Decreta verfassen zu mögen. Belangend die Austheilung der ad referendum ausgestellten Acten, verbleiben solche

Fünftens nochweils bey Unserm Præsidenten, welcher mit dem Vice-Præsidenten oder Directore, dann auch nach seiner Ermässigung mit einem andern Rath sich berathschlagen wird, wem solche zu referiren zu übergeben, und sowohl die Wichtigkeit der Sachen selbsten, als andere Umstände in reife Ueberlegung ziehen; vor wirklicher Zuschickung in ein dessentwegen ordentlich zu haltendes Buch eintragen, und das Buch selbsten jederzeit in dem Rathzimmer in einer verspörten Schubladen, zu welcher sowohl der Præsident als Vice-Præsident, oder in der Abwesenheit der dirigirende Rath einen Schlüssel haben solle, aufbehalten wird, damit nicht wegen dem der Kanzley nach geendigtem Rath freystehenden Zutritt denen Partheyen die Referenten *) entdecket werden mögen. Zumalen dann öfters wichtige Sachen vorkommen, sind

Sechstens in dergleichen nach dem vorherigen und bey denen Reichsgerichtern herkommlichen Gebrauch Re- und Correferenten zu benennen. Unter die wichtigere aber zu zehlen, die entweders einige

*) Bey den höchsten Reichsgerichten pfleget man aus dem Namen des Referenten kein Geheimniß mehr zu machen. Von dem kaiserlichen Reichshofrath bezeuget dieß Vincenz Hanzely in den Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis 22 Kap. §. 184. S. 90. und vom Kammergericht Johann Melchior Hoscher in den Jahrbüchern des kaiserl. Reichskammergerichts des ersten Bandes erst. Theil S. 54. wo er in Betreff des einst so scharf eingeprägten Referentengeheimnißes eine lesenswürdige Anekdote erzählt.

einige mit benachbarten Landen über die errichtete Verträge, und deren Ausdeutung, dann wider alles bessern Vermuthen mit Unserm ehrwürdigen Domkapitel entstandene Irrungen, oder wenigist dergleichen Streitigkeit betreffend, von welchen an den Kaiserl. Reichshofrath, oder an das Kammergericht appelliret werden möchte, wohl zu verstehen, und zwar nur dazumalen, wenn es ad sententiam definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem, oder auf eine andere schöpfende endliche Resolution ankommet. Diese vom Præsidenten zugeschickte Acta hat

Siebentes jeder Rath, Secretarius, oder Accessist unweigerlich zu übernehmen, solche auch in seiner Wohnung dergestalten zu verwahren, daß weder hievon etwas verlohren, weder denen Parteyen und ihren Advokaten kund werde, wer der Referens seye, und die ihme ad referendum bestimmte Zeit genau zu beobachten. Uebrigens aber bey Empfangung derselben, den mit denen Actis zu erhaltenden ununterschriebenen Rotulum actorum eigenhändig zu unterschreiben, und dem Registratori zu behändigen. Da wir ohnehin anbefohlen, es sollen alle und jede ein Verzeichniß der ad referendum überkommen = bereits erledigt = und dannoch unerledigten bey sich habenden Acten übergeben, und hoffen selbe würklich übergeben worden zu seyn; so hat

Achtens Præsident mit dem Vice - Præsidenten oder Directore, dann nach Gutbefinden

mit Beyziehung ein so andern Raths diese Verzeichnissen zu durchgehen, und sowohl in Betreff der ältern, als neuerlich ausgetheilten Acten jedem Referenten eine gewisse Zeit zu Ablegung seiner Relation zu bestimmen, welcher bey Abgang erheblich beyzubringender Entschuldigung mit der Relation sich gefaßt halten, und solche dem Præsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Præsidenten würklich und unfehlbar, um das Præsentatum wenigstens auf selbe schreiben zu können, in der angesetzten Zeit übergeben solle. So hat es

Neuntens in Betreff der zu Ablegung der Relationen von Uns bestimmt- zweyen Tägen in der Wochen, als Dienstag und Sambstag dergestalten zuverbleiben, daß jedoch an denen übrigen Tägen, wann die neuerlich eingekommene, und vom Directore ohne vorläufige Relation vorzunehmende Acta, oder allda sogenannte Simplicia, nicht den ganzen Rathsitz erfordern, die übrige Zeit auch auf Relationen verwendet werde. Die Ordnung mit Ablegung der Relationen ist dergestalten zu halten, daß

Zehentens ohne Rücksicht, ob der Referent ein älter- oder jüngerer Rath, ein Secretarius oder Accessist, lediglich die vorkommende Sachen, und A) vor allem, auch ausserdem vom Præsidenten bestimmten Zeit, und der gewöhnlichen Rathstägen, die durch Verschub Gefahr zu gewarten habende in deren Abgang B) Jene, über welche Wir ein schleinige Auskunft verlangen, C) die Criminalien. D) die

die mit benachbarten Ländern entstehende Irrungen. E) Die Jurisdictions Strittigkeiten im Lande. F) Der Wittwen und Waisen, auch andern besondern eines Mitleidswürdigen, und alsdann G) die übrigen Parteysachen nach dem Alter der eingekommen und geschlossenen Acten, dann von dem Præsidio bey der Austheilung bestimmten Zeit vorgenommen und ausgearbeitet werden sollen, wird auch Unser Præsident ohnehin von selbsten den reifen Bedacht haben, daß, wann ein Rath, Secretarius, oder Accessist mit mehrerley Acten von gleicher Beschaffenheit oder Alter beladen, solchen nicht überall dergleichen zugleich die Relationen abzulegen möge aufgebürdet: sondern in solchem Fall gleichwohlen ein anderer mit jüngeren in Vorschein zu kommen angewiesen werde. Weilen §. 8. bereits gemeldet worden, daß die Relationen in der bestimmten Zeit verfertiget, und das Præsentatum vom Præsidenten oder Vice - Præsidenten auf selbe geschrieben werden solle, verstehet sich von selbsten, daß

Eilftens alle Recapitulationen, wann selbe nicht lediglich ordinatoria betreffen, Schriftlich mit Anführung der rationum decidendi, und hiezu verleiteten Rechtsstellen verfasset, und abgelesen, alsdann aber unnachläßig zu denen Acten geleget, und mit selben zur Registratur übergeben werden müssen, um, nach Verstreichung einiger Zeit, und wider Verhoffen dessentwgeen entstehender Anfrage nachmals aus selber, ohne nachmalige Durchgehung der Acten, die

eigentlich hierzu verleitende Beweggründe ersehen zu mögen. Da aber die Mehrheit der Stimmen wieder des Referenten Meynung ausfallen würde; wäre auch dessen Ursache mit wenigem beyzufügen, und dieses zwar nicht nur in Civil = Sachen, sondern und vorzüglich in Criminalibus, wenn es auch nur ad Torturam oder Arbitrar - Strafen, wenigstens, da solche infamiam nach sich ziehen, ankommen würde, lediglich jene Laster ausgenommen, denen die peinliche Halsgerichtsordnung, die alldaige Statuten, oder Kundbare und unzweifelhafte Gewohnheit vestgesetzte Straffen zu erkennen. Bey Abgebung der Votorum haben

Zwölftens die Räthe solche mit guter Bescheidenheit abzugeben, und ihre Meynung, wie sie die Sache an ihr selbst, und in ihrem Gewissen befinden, denen Rechten gemäß klar und ohne Umschweife, noch mit weitläufiger Widerholung der vorgehenden, ihnen gleichstimmigen Beweggründen zu entdecken, oder welches auch in denen Ordinatoria betreffenden Recapitulationen zu beobachten, unnützerweise die vorhero ergangene Bescheide, und erlassene Befehle: sondern um die Zeit nicht umsonsten zu verlieren, allein das nothwendige anzuführen, sich auch keiner Singularitæt gefährlicher weise oder mit Halsstärrigkeit zu gebrauchen. Nicht minder unter Angebung der Stimme keiner dem andern einzureden, sondern gleichwohlen zu zuwarthen, bis die Reihe an ihn kommt. Dagegen wenn einer der nachfolgenden etwas besonderes vorbringen wurde,

oder

oder der Vorgehenden einer seinem bereits gegebenen Voto annoch was beyzufügen, oder wohl gar dieses abzuändern gedächte, nach geendigter Umfrag einem jeden solches zu erinnern frey stehet, und Gestalt der Dingen die Umfrage gleichwohl nochmalen zu beschehen hätte. Wann

Dreyzechentens eine Commission entweders ex officio, oder auf Anlangen der Parteyen ausgestellet oder bewilliget wird, ist solche in möglichster Bälde vorzunehmen, und über derselben Ausschlag gleich darauf zu recapituliren, ohne Unterschied, ob solche einen Augenschein, Verhörung der Parteyen und Gezeugen, oder aber eine Spör und Inventur über rückgelassenes Vermögen, besonders wann die Erben Ausländer, oder auch eine Installation eines Beamten und Untersuchung des Amts betreffe. Wir lassen es auch bey dem unter denen Räthen, und Secretariis wegen vorzunehmender Spör und Inventuren, dann Installationen deren Beamten hergebrachten und verglichenen Turno allerdings bewenden. Wollen hinentgegen zu Vermeidung deren zwischen Kanzleyverwandten jezuweilen entstandenen Irrungen, daß diese letztere die Spör und Inventuren wechselweis ohne Rücksicht, ob und was von dergleichen Verrichtungen einzulangen, verrichtet, das empfangene in die Büchsen geworfen, und alle viertel Jahr unter ihnen zu gleichen Theilen ausgetheilet werde, wohlverstanden die gewöhnliche Deputata, und nicht jenes, was über solche wegen besonderer Mühewaltung, oder Freundschaft etwann

 darüber

darüber würde verehret werden. Zumalen des öftern Klagen vorkommen, die ein geringes betragen, auf welche mehrere Unkösten erlaufen möchten, als selbsten die Anfoderung gestellet wird, ist

Vierzechentes in dergleichen Sachen lediglich summariter zu verfahren, und da sich eine Partey dessentwegen bey dem Directorio meldet, ohne Aufrechnung eines Commissionsdeputats von einem Rath mit Beyziehung eines Actuarii wechselweis den nächstfolgenden Freytag Nachmittag dergleichen Klagen in der gewöhnlichen Rathsstuben anzuhören, sammt der mündlich abgegebenen Exception, Re- und Dupplic ad Protocollum zu nehmen, und ohne fernern Anstand zu verbscheiden, nächsten Rathsitz aber mit wenigen dem Pleno der Erfolg anzuzeigen, und dieses zwar

Fünfzechentens von nicht 20 fl. übersteigenden Anforderungen, bey welchen, wann die Advocaten nicht um die denen Procuratoribus zugestandene Gebührniß vorstehen wollen, auch sich der Gerichtsprokuratorn zu gebrauchen anmit erlaubet wird, dagegen ein mehreres und noch nicht 50 fl. betragende, noch ewige Dienstbarkeiten betreffende, oder andere Gravamina successiva nach sich ziehende Klagen, der Ermässigung des Hofraths überlassen, selbe gleichfalls mündlich anzuhören, oder den Schriftenwechsel zu gestatten. Um aber auch in Polizeysachen künftig bessere Ordnung zu erlangen, solle

Sechszechentens derselben Besorgungen wechselweis alle Vierteljahr einem der Hofräthen obliegen; dieser,

dieser, daß unter solcher Zeit vorgekommene schriftlich aufmerken, und seinem Nachfolger sich in vorhergehenden informiren zu mögen, hinterlassen. Zu einer Ergötzlichkeit aber die unter dieser Zeit vorkommende Strafen zur Helfte zu genießen haben. Nicht minder Vorsorge zu machen erfodert die Billigkeit, daß

Siebenzechentens deren Waisen und minderjährigen Vermögen wohl verwaltet, und wie es beschehe, gebührends eingesehen werde. Zu solchem Ende ist eine Verzeichnis deren dem Hofrath unterworfenen Waisen und Minderjährigen, dann deren Vormunder und Gerhaben zu verfassen, dieser die Zeit übernommener Gerhabschaft, und gelegt letzter Rechnung beyzufügen, und auf die Hofrathstafel für des Præsidenten Ort zu legen, damit selber jederzeit einsehen möge, wann einem jeden Vormunder die in geringerm Vermögen jährlich, und in grösserm alle 3 Jahr zu pflegende Rechnung zu legen obliege, auch die Säumige unnachläßig zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Ferners hat

Achtzechentens Hofrath sich angelegen seyn zu lassen, denen geweßten Gerhaben bey ihrer Entlassung von aufgehabter Pflicht alles Ernstes einzubinden, daß selbe wenigstens einige Jahr nach erlangter Vogtbarkeit der ihrer Gerhabschaft unterwürfig gewesenen Pflegkinder um derselben thun und lassen, besonders aber führende Hauswirthschaft sich nach Möglichkeit zu erkundigen, und da sie etwas wiedriges in Erfahrenheit bringen würden, geziemends anzeigen

sollen, und mit gebührender Veranstaltung entgegen gehen zu mögen, damit weder diese zum Nachtheil des gemeinen Wesens des angefallenen Vermögens verlurstiget, weder ihre Glaubigere gefährdet werden. Nach verbscheidetem Streit, oder in anderweg erledigter Sache hat

Neunzechentens jeder Referent die bey sich gehabte Acta sammt der Relation, und dem bey deren Empfang ihme behändigt, von dem Registrator unterschriebenen Rotulo inner denen nächstfolgenden 3 Tägen ruckzustellen, und dagegen den von ihm unterschriebenen anstatt einer Quittung ruckzubegehren: Da aber von denen ihm behändigten Acten bey der Rückstellung etwas abgängig seyn würde, hierummen bey dem Præsidenten oder Vice-Præsidenten, welchem der Registrator den Abgang unverweilt anzuzeigen, sich zu verantworten.

Zwainzigstens lieget denen Secretariis ob, die Expedition der in Rath vorgenohmenen, und ad referendum nicht ausgestellten Sachen (massen der übrigen halber jeder Referent die Expedition zu besorgen hat) ohne Anstand vor die Hand zu nehmen; hierinnfalls keine Parteylichkeit verspühren zu lassen, sondern die zu verfertigen schuldige Relations-Punkten, Signaturen, Befehle, und Decreta ohne Rücksicht der Personen, schleinig, deutlich und ausführlich zu verfassen, und dem Directorio ad revidendum zu überbringen; alsdann das Protokoll zusammen zu schreiben, und die Acta zur Registratur zu überbringen, dann sich sammentlich wenigstens zu Anfang

des

des Raths einzufinden, um über Unsere auf von einem derselben verfaßte Relationspunkten ausgefallene Resolutionen die Expedition zu besorgen.

Ein- und zwainzigstens: Geben zwar ohnehin die gemeine Rechten, und die mehrfältig im Erzstift ergangene General-mandaten, wie denen Advocaten verbotten, ohne gegründete Wahrscheinlichkeit, und gute Hofnung den Procefs zu gewinnen, sich diesem zu unterziehen, wider den Richter oder Gegentheil anzügliche Ausdrückungen zu gebrauchen, oder unnothwendig langen Schriftwechsel zu führen, und andurch die Parteyen unverantwortlich aufzuziehen, auch in vergebliche Unkösten zu verleiten. Hat aber überhin Hofrath dessentwegen geziemende Absicht zu tragen, und die fehlig befundene zu bestrafen, und zu Erstattung der muthwillig verursachten Auslagen anzuhalten; nicht weniger die Schriften ultra duplicas nicht laufen zu lassen, es wäre dann, daß wegen obwaltender ganz besonderer Umständen fernerer Schriftenwechsel unumgänglich gestattet werden müßte. Obwohlen bishero den Advocaten und Parteyen unverwehrt gewesen, die etwan zu derselben Einsicht benöthigte Acta in der Registratur oder Kanzley einzusehen, wird dannoch solches

Zwey- und zwainzigstens, anmit abgestellet, also daß künftig dergleichen Einsicht lediglich in dem Vorzimmer der Rathstuben, wo sich der Rathsdiener aufhaltet, zu bewilligen, und alldahin die Acta

zu übertragen seynd. *) Uebrigens gedenken Wir zwar nicht denen Advokaten ihre billige Verdienste zu schmälern, wollen aber zugleich

Drey- und zwainstigstens, daß Hofrath genaue Obsorg trage, daß die Parteyen auch mit übermässigen Anforderungen nicht übernommen werden, sofort die Advokaten zu genauer Beobachtung der dießfalls ergangenen General-mandaten, insbesondere des jederzeit der zu übergebenden Schrift beyzufügenden Tax halber anhalte. Die Registratur belangend, hat es

Vier- und zwainzigstens bey deme sein verbleiben, daß Registrator das Diarium der Rathstägen, wie vorhin verfasse, jedoch solches vorhero dem Præsidenten oder Vice-Præsidenten ad revidendum, et corrigendum übergebe, und hinnach erst austheile, und sind die Kirchenfeyertäge, bey Abgang anderer Abhinderungs-Ursachen nicht leichtlich hinzulassen, gleichwie auch annoch vor wenigen Jahren an solchen Tägen Rath abgehalten worden. Welcher

Fünf- und zwainzigstens ferners das præsentatum auf die einkommende Appellation, und andere dergleichen auf eine gewiese Zeit unumgänglich einzugebende Schriften zu schreiben, auch

Sechs- und zwainzigstens da Originalia mit einer Schrift übergeben werden, solche unverweilt gegen

---

*) Allein jetzt werden den Advokaten die Acten wieder in der Registratur zur Einsicht vorgeleget. S. oben den Art. Advokatenordnung S. 9.

gegen der Abschrift zu halten, diese zu vidimiren, und die Originalien bis auf weitere derselben Abfoderung denen einreichenden Parteyen ruckzugeben, oder wann diese nicht gegenwärtig, sondern solche durch Bothen einschicken, ohne solche ad Acta Currentia zu legen, indessen besonders aufzubehalten.

Sieben- und zwainzigstens über die ad referendum ausgestellte Acta zwey Verzeichnisse, oder sogenannte Rotulos zu verfassen, einen von ihme unterschriebenen dem Referenten zu geben; und den anderten von diesem unterschreiben zu lassen; dann nach Rückstellung der Acten und deren fleißigen Untersuchung den letztern wiederum auszuhändigen hat. Weilen aber

Acht- und zwainzigstens des öftern, unter wehrendem Rathsitz aus der Registratur einige Acta abgefordert werden, hat Registrator nach Endigung dessen sich alsogleich zu erkundigen, wem solche zugekommen, deren Wiederausantwortung zu verlangen, oder indessen sich eine Empfangsurkund geben zu lassen. In Betreff der ältern vielleicht mit keinem rotulo versehenen Acten aber von Referenten einen dergleichen abzubegehren. Registrator ist weiters

Neun- und zwainzigstens verpflichtet, auf die ihm übergebene Kanzley gebührende Obsicht zu tragen, damit die zum Schreiben gegebene Sachen in bälde ausgefertiget, und die vorgeschriebene Stunden fleissig beobachtet werden. Oblieget beynebens dem, die säumig und nachlässig erfundene zu mehrerem Fleiß anzumahnen, und in Unverfang dessen dem Præsidenten

denten, oder Vice-Præsidenten zu Vorkehrung behöriger Bestrafung anzuzeigen.

Dreyssigstens sind die Kanzelisten anzuhalten, in der Früh längstens um $\frac{1}{2}$9 Uhr in der Kanzley zu erscheinen, und an Rathstägen bis nach Endigung desselben: an denen übrigen Tagen wenigstens bis Eilf Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr zu Verrichtung ihrer Arbeit allda zu verbleiben; alle fremde Geschäfte, und unnützes Geschwätze beyseits zu lassen. Muß auch an Sonn- und Feyertägen einer derselben wechselweis Nachmittag bis 5. Uhr abwarten, ob kein vorkommendes nothwendiges Geschäft sich äussere, haben aber niemals bey zu gewarten habender schwerer Strafe, ohne Vorwissen des Registratoris einige Abschriften mitzutheilen.

Ein- und dreyssigstens der Rathsdiener ist schuldig auf die bey ihme eingegebene Schriften den Tag der Einlieferung fleissig vorzumerken, und selbe annoch den nämlichen Tag dem Directorio zu überbringen, dann wann kein Rath im diario eingeschrieben, besonders in denen Ferien Tags zuvor bey dem Præsidenten oder Vice-Præsidenten sich jederzeit anzufragen, ob auf folgenden Tag kein Rathsitz anzusagen seye? In die Kanzley selbsten ist

Zwey- und dreyssigstens allen Advokaten, Procuratoribus, Botten und Parteyen der Eintritt über den zumachen anbefohlenen Schranken oder Geländer niemals zu gestatten, sondern wie bereits gemeldet, selben die Einsicht deren Acten lediglich in dem Rathsvorzimmer bewilliget. Endlichen

Drey-

Drey- und dreyssigstens all und jeden bey Vermeidung der schwäresten Ungnade und darüber unausbleiblich zu gewarten habender empfindlichsten Strafen das ohnehin eydlich versprochene Stillschweigen widerholet, sowohl als die Administration unklagbarer und schleiniger Gerechtigkeit, auch genauiste Befolgung gegenwärtig erneuerter hiemit anbefohlen. Actum Salzburg den 25. July 1754.

Sigismundus.

(L. S.)

Instructions Puncta,

Nach welchen sich ein jedesmaliger Hofraths-Commissarius bey denen vorfallenden Installations-Acten genau zu halten, und zwar

Erstens. Nachdem die gewöhnliche Proposition und Vorstellung von beyden Commissarien wird vor sich gegangen seyn, hat der diesseitige Commissarius dem neuangehenden Beamten die jederzeit unklagbare Administrirung der gottliebenden Justiz ohne jemandens Ansehen und Respect, dann nicht minder

Ander-

Andertens die ernstliche Besorgung des Pollizeywesens demselben so gemessen aufzutragen, damit die Unterthanen weder ihn hierinnfalls weder bey Seiner Hochfürstlichen Gnaden, noch bey Höchstdero nachgesetzten Hofrathsstelle zu beschwären einigen Anlaß nicht zu nehmen haben. Zu dem Ende der Commissarius einige Acta sich vorlegen solle lassen, und in specie einige Gandtausführungen umzusehen, ob die Classification der Gläubiger Civilordnungsmässig vorgenommen worden; massen die Parteyen öfters (vielleicht aus Abscheu der Procesśunkösten) nicht appelliren, wo doch dem Vernehmen nach öfters wider Recht und Ordnung die Sach entschieden werde.

Drittens, und zumalen an gut haltender Registratursordnung, sonderheitlich die in Jurisdictions- und Gränzstreitigkeiten manchesmal erwachsene Acta betreffend, um alle Confusiones (welche jezuweilen in grosnachtheilige Folgerungen ausschlagen därften) zu vermeiden, sehr vieles gelegen, als solle Commissarius wie die Registratur, sowohl die Iurisdictions- als Criminal- und Civil Acten betreffend, in seiner Ordnung bestellet, dann

Viertens in was Stand die gefängliche Behältnissen sich befinden, angelegentliche Nachsicht zu thun schuldig seyn.

Fünftens seynd die Ausschüsse in Geheim einzuberufen, und diese, ob sie sich in ein oder andern durch die

die vorgeweßte Obrigkeit beschwäret worden zu seyn, vermeinet zu befragen; Sofern sich ein und anders, ein ferneres Einsehen nicht erforderendes äussern dürfte, dem neuangehenden Beamten die Abstellung alles Ernstes in instanti aufzutragen, sonderheitlich aber die Ausschüsse, ob die gewöhnlichen Landthätigungen zu halten, und bey solchen die Generalia abzulesen gepflogen werde, zu vernemmen.

Sechstens solle dem neuen Beamten, daß derselbe in vorkommenden peinlichen Sachen das letzte in Druk ausgegangene *Criminal Reglement* *) genau zu beobachten habe, gemessen aufgetragen, dann endlichen ein so anders obbeschriebenes von dem Commissario dem ohne dem zu halten habenden Commissions Protocoll einzutragen, und hierüber bey der Stelle umständige Relation abgestattet werden. Actum Salzburg den 3ten Juny 1735.

Puncta observanda,

So ein von Seiten des Hochfürstlichen Hofraths abgeordneter Commissarius bey Vorstellung und Installirung eines Hochfürstlichen Pflegers oder Land-

*) Dieses Criminal-Reglement findet sich im II Band Art. Peinliche Ordnung S. 131 folg.

Landrichters in Untersuchung des Amts zu beobachten hat. Als

1) Ob und welchen Lebenswandel der Ober- und Unterbeamte, zugegebene Schreiber, und Amtleute führen?

2) Sich zu erkundigen, ob die Actus jurisdictionis contentiosae nach denen Generalien, Landesgewohnheiten, und den gemeinen Kayserlichen Rechten administriret, und diesert halben Niemand beschwäret, oder hieran verkürzet worden?

3) Ob Generalmässig von 14. zu 14. Tägen die ordinari Gerichtsverhören gehalten worden?

4) Ist diesert halben das Gerichtsprotokoll sich vorlegen zu lassen, und hierinn zu beobachten, ob die summarische Procesſ in erfoderlicher Rechtsform geführet, und nicht ein so andere Unordnung unterloffen, oder gar ante conclusionem in causa, nämlich ohne re- oder duplic, so in processu summario pro conclusione in causa genommen wird, die Verhandlungen nulliter gegeben worden?

5) Ob in judiciis familiæ herciscundæ, auf die unmündige, unvogtbare, abwesende, oder ausser Lands sich befindende Erben gebührends reflectirt, ihnen und denenselben angefallene Erbschaften behörige Tutores & Curatores gesetzt, auch zu gewöhnlicher Zeit getreu-

getreuliche Rechnung gestellet, und alles dem gerichtlichen Gerhaben-Buch inseriret worden?

6) Ob von jenen Tutoribus & Curatoribus, welche Vermög Recess die befreyte Grundherrschafts-Veraltere zu verglübden, und deren Rechnungen aufzunehmen haben, dem Landrecht gemäß alljährlich ihre Vormundschafts- und Kuratorey Rechnungen der Landgerichts Obrigkeit vorgeleget, von selber dem Gerhabbuch einverleibet, und vorgemerket worden?

7) Ist die gemeine Anlagsrechnung sich vorlegen zu lassen und die Cassa zu visitiren.

8) Desgleichen die Repartitions- oder durchmarcherechnung, und derley Gelder auf sich zu informiren, wie solche Gelder der Gemeine zu Nutzen appliciret worden.

9) Die Depositions-Cassa, bona vacantia, Confiscations- und derley Gelder zu untersuchen.

10) Sich zu erkundigen, ob die Allmosenordnungsmässige alljährliche Umlegung der armen Personen behörig beschehe?

11) Ob die Feuer- und Mihlordnung, auch das Beckenbrod abwägen zu unterschiedlichen Zeiten, dann das Fleisch- und Getrank setzen geziemmends gehalten, und observiret werde?

12) Wie lang es her seye, daß die Masserey, Elle, Ziment, und Gewichter gerichtlich abgefächtet, und gemerket worden?

13) Ob das Landrecht ordentlich gehalten, auch nebst andern Hochfürstlichen Generalien die Sittenordnung, dann die geistliche Stohl- und Gerichts-Taxordnung offentlich abgelesen, und gehalten worden?

14) In der Registratur und Archiv nachzusehen, wie die Hochfürstliche Acta und Schriften registrirt, und in Ordnung gebracht, auch dem repertorio eingetragen worden? Ob und welche Generalia findig? besonders nach Gestalt des Gerichts, die mit Baiern, Oestreich, Tyroll, Berchtoldsgaden getroffen alte und neue Verträge? Die Domkapitl. Prälatenstands- und Erbämter Receß allda, und welche von diesen abhängig.

15) Einzusehen, wie die Criminalia etwa befördert werden?

16) Die Keichen zu visitiren, und in Augenschein zu nehmen, ob solche nicht so beschaffen, daß selbe mehrer ad squalorem als ad Custodiam dienen, und allenfalls die Verbesserung anzubefehlen.

17) Wie es mit denen Landgränzen beschaffen? wie lang es her seye, daß solche letzmals besichtiget worden, und ob die Gränzmarch nach denen vorhandenen Gränzbeschreibungen in alten und annoch sichtbarlichen, oder erkenntlichen

kenntlichen Stand sich befinden? Ob nicht nur die Land- nach Ausweiß der Punkten, sondern auch die Gerichts-Gränzen richtig seyen? Dahero die etwa vorhandene Beschreibung derselben sich vorlegen zu lassen.

Ueber dasjenige, was die bereits vorhandene Instructionspunkten geben, ist in Betreff des Hofraths zu notiren.

1) Erstlichen: Ob in diesem District Hofmarken findig, auch mit selben einige unausgemachte Strittigkeiten obwalten?

2) Ob und in welchen Sachen dem abtrettenden Beamten einige Resolutiones abgehen?

3) Ob in fornication und derley Sachen ordentliche Protocoll geführt, oder die Strafen lediglich in denen Rechnungen vorgemerket worden.

4) Ob ordentliche Register der denen Unterthanen angesagten und von selben geleisteten Robatten gehalten worden, damit man nicht einen Unterthan vor dem andern gravire.

5) Ob und welche Irrungen sich mit der Geistlichkeit ergeben?

6) Ob in Conformitate des lezthin den 7ten December 1753. ergangenen *Generalis*, *) und wie oft die Nachsehung wegen der vagirenden und andern liederlichen Leuten vorgenommen worden?

*) Dises Generale ist auf $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart gedrukt, und führet den Titel: Erneuerte Pœnal - Verordnung die fleischlichen Verbrechen und deren Unterschleifgebung betreffend.

Zweyter Anhang,

welcher Auszüge, aus Salzburgischen Schriftstellern enthält, in so weit solche in die vaterländische Rechtsverfassung einschlagen.

Vorerinnerung.

Ich hoffe, daß man den Auszügen, welche ich hier als Anhang liefere, nicht alle Brauchbarkeit absprechen werde; zumal da die Werke, aus denen ich sie genommen habe, nicht nur gröstentheils schon ziemlich selten geworden sind, sondern auch ausser dem Wenigen, was ich da ausgehoben habe, sonst beynahe nichts enthalten, was nur von weitem als ein Beytrag zur Kenntniß oder Erläuterung des Salzburgischen Privatrechtes angesehen werden könnte; denn die Salzburgischen Rechtslehrer waren, wie ich es schon anderwärts *) bemerket habe, in die Scholastisch-Römische Jurisprudenz allzu heftig verliebt, als daß sie sich Mühe gegeben hätten, auf die Rechtsverfassung ihres Landes wenigstens dann und wann einen Seitenblick zu werfen. Vielleicht würde man der Litteratur überhaupt keinen unwichtigen Dienst leisten, wenn man die

*) In dem Chronologischen Verzeichniß der merkwürdigsten hochfürstlichen Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen in des Herrn Prof. Siebenkees Neuen jurist. Magazin (Anspach 1784) Band I S. 274.

die Folianten und Quartanten der Vorzeit durch Ausziehung des Brauchbaren entbehrlich zu machen suchte. Hiemit zur Sache!

I.

Umfang der akademischen Gerichtbarkeit.

Forum et jurisdictionem Rectoris in quibuscunque causis et litibus tempore studiorum movendis nullus studiosorum declinare potest, cum vi privilegiorum hujus Universitatis Rector tam in causis civilibus, quam criminalibus (exceptis solum causis matrimonialibus, quae ad reverendissimum Consistorium remittuntur) in omnes studiosos absolutam jurisdictionem habeat. Citatus proinde quacunque de causa, si coram magnifico D. P. Rectore non comparet, pro mora ad citationem primam florenum unum, ad secundam duos, ad tertiam quatuor solvet; si vero ulterius in contumacia persistat, ab Universitate excludetur. Quod si quis tamen per sententiam magnifici D. P. Rectoris se gravatum putet, remedio appellationis, deposito aureo (quem recipiet, si sententiam reformari contingat) ad Senatum totum academicum, ab hoc ad celsissimum Archiepiscopum sibi consulere licebit. Absente vel quocunque modo impedito Rectore jurisdictio ejusdem penes Vicerectorem est, a quo omnia negotia, quae dilationem non patiuntur, expedienda erunt.

Vid. *Statuta Universitatis Salisburgensis* de anno 1653. in Historia Universit. Salisburg. Lib. III. cap. I. pag. 461.

II.

Die Wirthe sollen den Studenten nicht zu viel borgen.

In Universitate nostra (Salisburgensi) *edicto* *) cautum est, ut ultra quantitatem statuto expressam oenopolae vinum studiosis, fide de pretio habita, non subministrent, nisi jacturam quantitatis per edictum expressae sustinere velint. Saluberrima constitutio, ac quae meretur, ut a Magistratu academico religiose observetur.

Ioh. Bernardi Gletle quaestiones juris ex tertia parte Pandectarum Cap. IX. num. 3. pag. 78.

III.

Wenn der Unterrichter in Erstattung des Appellationsberichtes saumselig ist, so muß der Appellant wider den Lauf der Nothfrist protestiren.

Si judex in transmittendis actis und des Appellationsberichts reperiatur in mora, vel judex, ad

*) Dieses Edict habe ich nirgends auftreiben können. Ich weiß also nicht, wann und unter welcher Fertigung es ausgegangen sey. Indessen vergleiche man damit meine Anmerkung im II Bande S. 301.

ad quem, rationes domini judicis, a quo, ad replicandum appellanti non communicet, ita ut appellans intra ſex menſes replicam formare nequeat, de non labendis fatalibus proteſtari debet, quod per ſe non ſtet, quo minus in cauſa debito tempore procedat. Quod praeter uſum, optimum rerum magiſtrum, docet etiam Gailius lib. I. obſ. 141. num. 9 et ſeq.

Chriſtophori Priggl manuale practicum de appellationibus et earum differentiis inter jus commune, Camerae imperialis, jus Bavaricum, Salisburgenſe, et Tyrolenſe. Obſerv. XIX. num 16. pag. 254.

IV.

Bey privilegirten Personen iſt der hochfürſtliche Hofrath das forum rei ſitae.

Quid ſi praedium ſerviens poſſideat aliquis nobilis aut perſona aliqua, quae judici inferiori quoad jurisdictionem non ſit ſubjecta, interim tamen praedium illud, in quo ſervitus praetenditur, ſit ſub jurisdictione illius inferioris judicis ſitum, an ille nobilis vel ſimilis perſona privilegiata, quae actorem ſervitute uti impedit, eique illam negat, coram illo judice inferiore conveniri poſſit, ibique in cauſa principali reſpondere teneatur, vel utrum cauſa apud judicem ſuperiorem ſeu coram Regimine aut

Consilio Aulico illius provinciae agitanda sit? Nobis valde probabile videtur, quod talis nobilis vel persona privilegiata non coram judice inferiori respondere teneatur, sed causa immediate ad Regimen provinciae tanquam judicium competens trahi possit. Non obstat, quod res sita dicatur sub jurisdictione judicis inferioris. Quia haec negari potest, ad quod optime facit textus in *Nov.* 69. *in praef.* et cap. 1. ubi per judicem loci intelligitur judex provinciae, non judex aliquis particularis in illa provincia existens. Concordat etiam textus in *L.* 1. *Cod. ubi in rem actio.* Ex quibus textibus colligi potest, quod per locum rei sitae *tota* provincia intelligatur. Atqui provinciae judex competens non est judex aliquis inferior, sed Regimen vel Consilium Aulicum, vel Praeses illius provinciae. Et haec sententia in nostro Archiepiscopatu Salisburgensi observari et practicari solet.

> *Christophori Blumblacher* Tractatus juridicus de servitutibus praedialibus seu realibus cap. V. quaest. XV. num. 2. pag. 229.

V.

Zur Verjährung einer sogenannten servitutis discontinuae wird eine unvordenkliche Zeit erfordert.

Objicies: servitus nulla, nec discontinua quidem praescriptionem immemorialem requirit;

rit; ergo superflua est quaestio, an contra eam restitutio competat? Respondeo, in theoria quidem hanc sententiam firmis subnixam esse rationibus et fundamentis, prout videre est apud *Matth. Wesembecium* in parat. l. ff. de servitut. num. 5. deducentem,*) distinctionem servitutum in continuas et discontinuas juri haud esse conformem; sed ut ipsemet *Wesembecius* ibidem testatur, contrarium jam est in foro receptum, quemadmodum id ipsum etiam apud inclitum Consilium Aulicum Salisburgense receptum est.

Christophori Blumblacher Tractatus de jure emphyteutico, vitalitio et jure precariae. Quaest. XI. num. 8. pag. 84.

VI.

Ohne grundherrliche Einwilligung können die Erbrechtsgüter mit keiner Dienstbarkeit beleget werden.

Gleichwie nach unsrem Landesherkommen die Verschreibung der Erbrechtsgüter und Beutellehen ohne Consens von Unkräften ist; also können solche auch mit keiner Servitut und Dienstbarkeit beleget werden; oder geschieht etwas de facto ohne grundherrliche Einwilligung, so ist es null und nichtig. **)

Massen

*) Noch ausführlicher handelt von dieser Eintheilung und vom Ungrunde derselben Jacob Rave in Principiis universae doctrinae de praescriptione, ed. Eichmann. §. 70. pag. 140. seqq.

**) Diese Schlußfolge will Christoph Blumblacher nicht

Massen dieses in unserm Erzstift durch kündbare Observanz bestätiget wird, kraft deren ohne grundherrlichen Consens auch in Zeit, da der Unterthan das Gut besitzt, dasselbe durch ihn mit keiner Servitut gebürdet werden kann, sondern die Herrschaft irritirt und vernichtet dasjenige, was sich der Unterthan eigenmächtig angemasset hat.

Francisci Wiser observationes juridico-practicae, in zwey Bücher abgetheilet. Erstes Buch Observ. I. num. 5. S. 4.

VII.

Die Vermächtnisse zu milden Orten sind auch ohne Zeugen gültig.

In ordine dispositionis ad pias causas, und auf milde Orte ist bey hiesigem hochwürdigen Consistorio, meines Wissens, diejenige Sentenz angenommen, daß gar keine Zeugen vonnöthen sind, wenn nur sonst durch eines Disponenten Hand erscheint, we

---

nicht gelten lassen. Quaeritur (schreibt er in Tractatu de servitut. cap. II. quaest. II. num. 9. pag. 45.) si in aliqua provincia vel territorio exstet statutum vel consuetudo, quod nulla hypotheca in re emphyteutica valeat sine consensu domini directi, velut ejusmodi statutum et respective consuetudo exstat in Bavaria et dictione Salisburgensi, an eo ipso etiam non valeat constitutio servitutis per emphyteutam sine consensu domini directi imposita? Resp. negative; correctio enim legum est odiosa et stricte accipienda, et quod non mutatur, cur stare prohibeatur?

wie seine Intention gerichtet war. Daher sind die Zeugen nur de probatione, und nicht de solemnitate; folglich wenn auch ohne Zeugen von der Intention eines Disponenten constirt, ist solche bey Würden.

Francisci Wiser Observat. zweytes Buch observ. XXI. num 25. S. 381.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einige Druckverbesserungen.

Seite 4 Zeile 4 statt 1739 lies 1789.

S. 12 Z. 16 st. Rotulirungstage l. Notulirungstage.

S. 31 in der Anmerkung Z. 2. st. 27 l. 37. st. Turiffa l. Tariffa. Z. 4. st. 35. l. 15. Z. 5 st. berrägt l. beträgt. Z. 8 st. einander l. gegeneinander.

S. 51 Z. 2 st. Sharwerken l. Scharwerken.

S. 55 Z. 26 st. aufgeworfenen l. ausgeworfenen.

S. 68 Z. 13 st. hochfürstlichen l. hofurbarischen.

— Z. 22 st. widridenfalls l. widrigenfalls.

S. 72 Z. 15 st. enliiefern l. einliefern.

S. 80 Z. 22 st. bestreiien l. bestreiten.

S. 93 Z. 9 st. Anrait-Libells l. Anlait-Libells.

Die minder beträchtlichen Druckfehler wird der Leser selbst verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus, 1750-1813

Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze

Bd.: 3

Salzburg (1790)

Bibl.Mont. 4474-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725089-2
VD18 8025683X-001